UNIVERSITÄT
LIECHTENSTEIN

Die nationale Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie – Auswirkungen auf das Sorgfaltspflichtrecht sowie auf Stiftungen und Trusts

Mag. iur. Michael Casutt

LI-9493 Mauren

+423 794 79 05

michael.casutt@adon.li

140215

Masterthesis

Zur Erlangung des Grades

LL.M. (Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht)

Universität Liechtenstein

Graduate School

Studiengang: Executive Master of Laws (LL.M.) im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht

Modul: Masterthesis

Gutachter: Prof. Dr. Francesco Schurr

Betreuer: lic. iur. HSG Patrick Bont, LL.M.

Bearbeitungszeitraum: 01.10.2015 bis 29.04.2016

Datum der Einreichung: 29.04.2016

Vorwort

Nachdem ich in einer führenden Rechtsanwaltskanzlei in Vaduz meine ersten Berufserfahrungen sammeln konnte, trat ich im September 2014 bei Kaiser Partner, einer der führenden Vermögensberatungsgruppen in Liechtenstein, meine heutige Funktion als Compliance Officer an. Zeitgleich begann ich den Studiengang des Executive Master of Laws im Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht an der Universität Liechtenstein.

In diesem Zusammenhang möchte ich mich bei Kaiser Partner für die Unterstützung zur Absolvierung dieses Studienganges bedanken, insbesondere aber auch meinem Vorgesetzten lic.iur. HSG Ronnie Studer, welcher mir mit seinem breiten Fachwissen während den letzten eineinhalb Jahre zu jedem Zeitpunkt zur Seite stand.

Mein ausserordentlicher Dank gilt ebenfalls Herrn Prof. Dr. Francesco Schurr für die Übernahme meiner Masterthesis als Gutachter sowie Herrn lic.iur. HSG Patrick Bont, LL.M. als zusätzlicher Betreuer. Beide unterstützten mich begleitend bei der Erstellung dieser Arbeit und gewährten mir die nötigen Freiheiten, damit ich mich gezielt mit dem Thema der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Allgemeinen, aber auch mit der nationalen Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie auseinandersetzen konnte.

Zuletzt geht ein besonderer Dank an meine Eltern Reto und Gerda sowie an meinen Bruder Christian. Ohne die Unterstützung meiner Familie hätte ich bis dato nie einen solch privilegierten Lebensweg durchlaufen können. In Verbundenheit zu meiner Familie widme ich meine Arbeit meiner Nichte Vivienne, geb. am 29. Dezember 2015. Sie spiegelt nicht nur den Beginn einer neuen Generation wider, sie wird auch zeitgleich eine junge Zeugin davon sein, dass das lateinische Sprichwort „*vox audita perit, littera scripta manet – das gesprochene Wort verweht, das Geschriebene bleibt bestehen*" im Zusammenhang mit den derzeitigen Bemühungen zur Geldwäschebekämpfung und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung voraussichtlich nicht standhalten wird. Denn so wie ich heute auf die Anfänge des Sorgfaltspflichtgesetzes vor 20 Jahren zurückblicke, so wird sich meine Nichte in 20 Jahren – vielleicht wie ihr Onkel auch an den Rechtswissenschaften interessiert – meine Arbeit heranziehen und dabei wahrscheinlich nur noch einzelne Grundzüge zu den dann geltenden Sorgfaltspflichten erkennen.

Mauren, 29. April 2016 Michael Casutt

Inhaltsverzeichnis

Abstract

1 Transformationsprozess des Finanzplatzes Liechtenstein 1

2 Definitionen, Geschichte, Kennzahlen und Phasen der Geldwäsche 2

2.1 Definitionen der Geldwäsche 2

2.1.1 Definitionen der Geldwäsche von ausländischen Behörden und internationalen Organisationen ... 2

2.1.2 Definition der Geldwäsche in Liechtenstein ... 3

2.2 Geschichte der Geldwäsche 4

2.3 Kennzahlen der Geldwäsche 4

2.4 Phasen der Geldwäsche 5

3 Internationale Regulierungen und deren nationale Umsetzung zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Liechtenstein 6

3.1 EU-Geldwäscherichtlinie 6

3.2 Weitere internationale Regulierungen 8

3.2.1 VSB 1977 (FL) ... 8

3.2.2 Basler Prinzipien 1988 ... 8

3.2.3 UN-Drogenkonvention 1988 ... 9

3.2.4 Strassburger-Konvention 1990 ... 9

3.2.5 Palermo-Konvention 2000 ... 10

3.2.6 UN-Konvention gegen Korruption 2003 (UNCAC) ... 10

3.2.7 Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) ... 12

3.2.7.1 Bekämpfung Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung – Strategien und Koordination ... 13

3.2.7.2 Geldwäsche und Beschlagnahme ... 14

3.2.7.3 Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Proliferation ... 14

3.2.7.4 Präventive Massnahmen ... 15

3.2.7.5 Transparenz und wirtschaftliches Eigentum von juristischen Personen und Vereinbarungen ... 19

3.2.7.6 Befugnisse und Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden und andere institutionelle Massnahmen ... 20

3.2.7.7 Internationale Zusammenarbeit ... 22

4 Die nationale Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie 23

4.1 Die wichtigsten Eckpunkte der 4. EU-Geldwäscherichtlinie 23

4.1.1 Erweiterung des Geltungsbereiches ... 23
4.1.2 Erweiterter risikobasierter Ansatz ... 24
4.1.3 Register zu wirtschaftlich berechtigten Personen ... 24
4.1.4 Besondere Pflichten im Umgang mit PEPs ... 25
4.1.5 Neue Befreiungsregeln für E-Geld-Produkte ... 25
4.1.6 Einhaltung der Bestimmungen in Mitgliedsstaaten und Drittländern ... 25
4.1.7 Ausweitung der Sanktionen ... 25

4.2 Vorgenommene Umsetzungen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie bis 01. März 2016 26

4.2.1 Erweiterung des Vortatenkatalogs von § 165 StGB um schwere Steuerdelikte ... 26
4.2.2 Anpassungen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen ... 26
4.2.3 Anpassungen des Gesetzes über die Stabstelle FIU (FIUG) sowie im SPG ... 28
4.2.4 Auswirkungen der bisher vorgenommenen Umsetzungen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie auf Stiftungen und Trusts ... 29

4.3 Die nationale Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und deren Auswirkungen 29

4.3.1 Erweiterung des Geltungsbereiches (Art. 3 und 4 SPG) ... 30
4.3.2 Erweiterter risikobasierter Ansatz (Art. 5, 9a, 10, 11, 23a und 29c SPG) ... 32
4.3.2.1 Umfang der Sorgfaltspflichten (Art. 5): ... 32
4.3.2.2 Risikobewertung (Art. 9a neu) ... 33
4.3.2.3 Vereinfachte Sorgfaltspflichten (Art. 10) ... 34
4.3.2.4 Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 11) ... 36
4.3.2.5 Risikobasierte Aufsicht (Art. 23a neu) ... 37
4.3.2.6 Nationale Risikoanalyse (Art. 29c – 29f neu) ... 38
4.3.3 Register zu wirtschaftlich berechtigten Personen ... 39
4.3.4 Besondere Pflichten im Umgang mit politisch exponierten Personen ... 42
4.3.5 Neue Befreiungsregeln für E-Geld-Produkte ... 43
4.3.6 Einhaltung der Bestimmungen in Mitgliedsstaaten und Drittländern ... 43
4.3.7 Ausweitung der Sanktionen ... 44
4.3.8 Sonstige Anpassungen/Änderungen im SPG ... 45
4.3.9 (Mögliche) Auswirkungen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie auf Stiftungen und Trusts ... 45

4.4 Fazit 45

Literaturverzeichnis 47

Abkürzungsverzeichnis 49

Anhang I – Sorgfaltspflichtgesetz

Anhang II – Sorgfaltspflichtverordnung

Eidesstattliche Erklärung

Abstract

Die vorliegende Masterthesis gibt einleitend einen Überblick über das Thema Geldwäsche und führt die wichtigsten internationalen Regulierungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an. Dabei wurde insbesondere der Fokus auf die Entwicklungen der EU-Geldwäscherichtlinien sowie auf die FATF Empfehlungen gelegt, welche in Kombination die wichtigsten Grundlagen für das in Liechtenstein geltende Sorgfaltspflichtgesetz darstellen.

Zudem setzt sich diese Arbeit mit der nationalen Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie auseinander, wobei in einem ersten Schritt die wichtigsten Eckpunkte im Sinne von wesentlichen Neuerungen bzw. Änderungen im Vergleich zur derzeit geltenden EU-Geldwäscherichtlinie angeführt werden. In einem nächsten Schritt werden die einzelnen Eckpunkte des neuen Richtlinientextes unter Berücksichtigung eines ersten Grobentwurfes der FMA auf das Sorgfaltspflichtgesetz angewandt. Dabei liegen die Schwerpunkte insbesondere beim erweiterten risikobasierten Ansatz sowie beim neu einzuführenden Register für wirtschaftlich berechtigte Personen.

Zuletzt werden die (möglichen) Auswirkungen auf Stiftungen und Trusts geschildert sowie auf die in den nächsten Monaten anstehenden Herausforderungen der nationalen Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie hingewiesen.

1 Transformationsprozess des Finanzplatzes Liechtenstein

Am Morgen des 14. Februar 2008 führen deutsche Strafuntersuchungsbehörden eine Hausdurchsuchung beim Chef der Deutschen Post, Klaus Zumwinkel, durch.[1] In diesem Jahr positionierte sich der Finanzdienstleistungsbereich in Liechtenstein mit einem Höchststand von 33% bei ca. CHF 1.85 Mrd. – knapp hinter Industrie mit 36% – als zweitgrösster Wirtschaftsbereich der Liechtensteiner Volkswirtschaft.[2] Wie das Liechtensteiner Volksblatt in seiner Ausgabe vom 16. Februar 2008[3] schreibt, schlug der Fall Zumwinkel – zwei Tage nach Bekanntwerden – wie eine Bombe ein: „Wieder stehen Familienstiftungen im Fadenkreuz und wieder ein Diebstahl von Daten, diesmal der LGT Treuhand"[4].

Fünf Jahre später, im Jahr 2013, befindet sich der Finanzdienstleistungsbereich mit 24% bzw. ca. CHF 1.3 Mrd. hinter den allgemeinen Dienstleistungen mit 28%. Als bedeutendster Wirtschaftsbereich etablierte sich die Industrie mit 40% bzw. ca. CHF 2.1 Mrd. Bruttowertschöpfung.[5]

Grund für diesen starken Abstieg des Finanzdienstleistungsbereiches liegt nicht nur am oben geschilderten Fall des Datendiebstahls, sondern insbesondere in der seit 2008 anhaltenden weltweiten Finanzkrise, welche zeitgleich – also im Verlaufe der letzten acht Jahre – zu einer sehr umfangreichen und sehr komplexen internationalen Regulierungswelle führte. In Hinblick auf die nächsten Jahre scheint dieser starke Regulierungstrend kein Ende zu nehmen, weshalb sich dies weiterhin auf die Ertragslage des Finanzplatzes Liechtenstein auswirken wird. Zwar erreichten die liechtensteinischen Banken inkl. Gruppengesellschaften 2014 einen Höchststand an verwalteten Kundenvermögen in Höhe von CHF 216 Mrd. (zum Vergleich das Rekordjahr 2007: CHF 201 Mrd.), jedoch verringerte sich die Ertragslage vergleichsweise auf gut einen Viertel (2013: CHF 223.9 Mio.; 2007: CHF 861.6 Mio.). Aktuell in diesen Kennzahlen noch unberücksichtigt ist die Aufhebung des Mindestkurses des Schweizer Frankens zum Euro durch die SNB zu Beginn des Jahres 2015.[6] Berücksichtigt man die veröffentlichten Jahresergebnisse 2015 der drei liechtensteinischen Grossbanken vom März 2016,

---

1 Liechtensteiner Volksblatt, Rückblick 2008, 31.12.2008.

2 Amt für Statistik Liechtenstein, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (2008).

3 Anm.: Genau zu diesem Zeitpunkt befand ich mich Zuhause in Mauren in den Semesterferien. Als ich mich an einem Morgen früh auf die Ergänzungsprüfung Latein vorbereitete, damit ich nachgängig an die Diplomprüfung des Römischen Rechts antreten durfte, standen in unserer Nachbarschaft mehrere Reporter vor dem Elternhaus von Heinrich Kieber, welcher vermutlich Kundendaten der LGT Treuhand an den deutschen Bundesnachrichtendienst verkauft hatte und somit voraussichtlich auch Auslöser für unzählige Steueraffären war. Zwar war mir klar, dass dies wirtschaftliche Unruhen für den Finanzplatz Liechtenstein haben wird, jedoch war mir zu diesem Zeitpunkt das Ausmass der Weltwirtschaftskrise nicht annähernd bewusst.

4 Liechtensteiner Volksblatt, Altlasten aus dem Paradies, 16.02.2008, 13.

5 Amt für Statistik Liechtenstein, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (2013).

6 Finanzmarkt Liechtenstein, Zahlen und Fakten zu den Finanzintermediären unter Aufsicht der FMA (2015), 5f.

wurden jedoch die negativen Folgen der Aufhebung des Mindestkurses durch die SNB im Finanzdienstleistungsbereich sehr gut kompensiert.[7]

Über den derzeitigen Zustand des Finanzplatzes und dessen Transformationsprozess kann an dieser Stelle auf das Interview von Regierungschef Adrian Hasler gegenüber der Handelszeitung vom 21.01.2016 verwiesen werden: *„Die vergangenen Jahre waren in der Tat sehr anspruchsvoll. Die Sanierung des Staatshaushalts, die Transformation des Finanzplatzes und die Umsetzung einer Vielzahl an Regulierungen haben nicht nur die Politik, sondern auch die Unternehmen gefordert. [...] Von zentraler Bedeutung für unsere Wirtschaft ist der Zugang zu beiden Wirtschaftsräumen Schweiz und EWR. Dieser Zugang ist ein einzigartiger Standortvorteil innerhalb Europas und eine Chance für unsere Unternehmen. Speziell hervorheben möchte ich die politische Stabilität und Rechtssicherheit, die liberale Wirtschaftspolitik, das einfache Steuersystem mit einer moderaten Unternehmensbesteuerung, die effiziente Verwaltung, die kurzen Entscheidungswege und den intakten Lebensraum. Kurz gesagt: Liechtenstein lohnt sich. [...] Unsere Finanzplatzakteure haben spezifisches Know-how, haben einen hohen Qualitätsanspruch und verfügen über eine lange Tradition in der Betreuung von vermögenden Kunden.“*[8].

Eine dieser unzähligen Regulierungen betrifft die Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Terrorismusfinanzierung, welche durch die 4. EU-Geldwäscherichtlinie für grössere Anpassungen im Bereich der Sorgfaltspflichten in Liechtenstein verantwortlich sein wird.

2 Definitionen, Geschichte, Kennzahlen und Phasen der Geldwäsche

2.1 Definitionen der Geldwäsche

2.1.1 Definitionen der Geldwäsche von ausländischen Behörden und internationalen Organisationen

Um eine umfangreiche Begriffserklärung der Geldwäsche zu erhalten, können folgende Definitionen von ausländischen Behörden und Organisationen angeführt werden:

Financial Intelligent Unit of National Instant Criminal Background Check System, London: *„Money-Laundering is a processing of proceeds of crime where criminals try to disguise their illegal origin.*

---

[7] Liechtensteiner Volksblatt, Simon Tribelhorn: „Bemühungen um Stabilität und Qualität tragen Früchte, 21. März 2016“.

[8] Handelszeitung, „Liechtenstein lohnt sich“, Der Regierungschef des Fürstentums Liechtensteins, Adrian Hasler, im Interview über den Zustand des Finanzplatzes, die zukünftige Strategie und die Bedeutung von Innovationen, 21.01.2016.

Once such process is successfully carried out (the proceeds are „laundered"), criminals can use these monies legitimately without revealing their original source."[9]

Australian National Crime Authority: „*Money Laundering is the process of converting or ‚cleansing' property knowing that such property is derived from serious crime for the purpose of disguising its origin. The concept of money laundering generally covers those who assist that process and ought reasonably to be aware that they are assisting such a process.*"[10]

Interpol: "*Any act or attempted act to conceal or disguise the identity of illegally obtained proceeds so that they appear to have originated from legitimate sources.*"[11]

Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF): "*The goal of a large number of criminal acts is to generate a profit for the individual or group that carries out the act. Money laundering is the processing of these criminal proceeds to disguise their illegal origin. This process is of critical importance, as it enables the criminal to enjoy these profits without jeopardising their source.*"[12]

2.1.2 Definition der Geldwäsche in Liechtenstein

Geldwäsche nach Liechtensteinischem Gesetz liegt vor, wenn jemand Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, aus bestimmten Vergehen des Strafgesetzes, aus bestimmten Vergehen gemäss Ausländer-, Betäubungsmittel-, Steuer-, Mehrwertsteuer- oder Marktmissbrauchsgesetz herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.[13]

Mit dem Jahresbeginn 2016 wurde der Straftatbestand der Geldwäsche (§ 165 StGB) erstmals um Vergehen nach dem Steuergesetzes und um Vergehen nach dem Mehrwertsteuergesetz erweitert.[14] Ausgangslage dieser Änderung stellt die Empfehlung der FATF vom Februar 2012 dar, bei welcher neu Steuerdelikte zum Vortatenkatalog zur Geldwäsche aufgenommen wurden. Im Zuge dessen über-

---

[9] http://www.oekb.at/en/about-oekb/OeKB-at-a-glance/legal-framework/anti-money-laundering-financing-terrorism/Pages/default.aspx (25.03.2016).

[10] *Gilmore*, Dirty Money, The Evolution of international Measures to Counter Money Laundering and the Financing of Terrorism, Third Edition (2004), 20.

[11] http://www.interpol.int/Crime-areas/Financial-crime/Money-laundering (26.03.2016).

[12] http://www.fatf-gafi.org/faq/moneylaundering/ (26.03.2016).

[13] Vgl. § 165 StGB, LGBl. 1988 Nr. 37.

[14] Vgl. LGBl. 2015, Nr. 371.

nahm Moneyval[15] diese Empfehlungen, wodurch diese auch für Liechtenstein als Europaratsmitglied zur Anwendung kommen.[16]

2.2 Geschichte der Geldwäsche

Ein möglicher Beginn des internationalen Kampfs gegen die Geldwäsche liegt in der Zeit Prohibition, also in den Anfängen der 1920er bis 1930er Jahre in Amerika. Al Capone, 1899 in Brooklyn geboren und als Kind einer Immigrantenfamilie geboren, entwickelte sich im Verlaufe dieser Zeit zu einem berühmten Gangsterboss. Durch verbotene Alkoholgeschäfte, Glückspiele und Zuhälterei erwirtschaftete Al Capone – welcher 1920 dem Gangsterboss Johnny Torrio nach Chicago folgte – horrende Gewinne. Um die aus diesen Machenschaften erzielten Vermögenswerte zu verschleiern und die Steuerbehörden über die wahren Hintergründe zu täuschen, wurden zahlreiche Waschsalons gegründet, um die aus krimineller Herkunft stammenden Gelder in die dortigen Bücher als Umsätze bzw. Gewinne zu verzeichnen. Erst nach jahrelanger Ermittlungen der amerikanischen Steuerbehörden und Bundespolizei wurde Al Capone 1931 wegen Steuerhinterziehungen und dem Verstoss gegen das Prohibitionsgesetz zu einer elfjährigen Bundeshaftstrafe, einer Geldstrafe von USD 50'000 und Gerichtskosten in Höhe von USD 7'692 verurteilt. Zusätzlich musste Al Capone USD 215'000 an Steuern nachbezahlen.[17] Die amerikanischen Strafuntersuchungsbehörden entwickelten erstmals neue Ermittlungsansätze, mit dem Ziel, Einkünfte aus strafbaren Handlungen direkt zu fassen. Durch die Nachverfolgung dieser Geldströme war es möglich, die eigentlichen Köpfe der jeweiligen Verbrecherclans zu ermitteln. Zudem konnten die Strafermittlungen mit den beschlagnahmten Vermögenswerten subventioniert werden. Durch diese neue Herangehensweise gegen das organisierte Verbrechen bzw. dessen Gangsterbosse und Clans wurde ein Vorgänger der Geldwäschebekämpfung geboren. Nichts desto trotz dauerte es bis 1986, bis mit dem Money Laundering Control Act die USA die Geldwäsche als schwerer Straftatbestand unter Strafe gestellt haben.[18]

2.3 Kennzahlen der Geldwäsche

Die Globalisierung führte in den letzten zwei Jahrzehnten zu einer rasanten Entwicklung in Bereichen der Technologie, Kommunikation sowie der Finanzinformationen. Ein Folge dieser Entswicklungen

---

[15] Anm.: Moneyval ist der Expertenausschuss des Europarats für Fragen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

[16] Bericht und Antrag der Regierung, Nr. 114/2015, 5.

[17] Federal Bureau of Investigation, Famous Cases & Criminals, https://www.fbi.gov/about-us/history/famous-cases/al-capone/al-capone (25.03.2016).

[18] *Kremer*, Die FATF und der internationale Kampf gegen die Geldwäsche, REGEM Analysis No. 10 (2004), 3ff., http://chinapolitik.org/studien/regem/regem_no10.pdf (26.03.2016).

ist, dass Vermögenswerte weltweit leicht und schnell transferiert werden können. Aber gerade diese Gegebenheit macht es umso schwieriger, die Herkunft von inkriminierten Vermögenswerten, welche schon im internationale Bankensystem eingeschleust wurden, zu identifizieren.[19]

Derzeit geht die UNODC[20] davon aus, dass jährlich etwa 2 - 5% der weltweiten Bruttoinlandsprodukte (BIP) aus Geldwäsche bzw. Vortaten der Geldwäsche stammen. Dies entspricht etwa CHF 800 - 2000 Mrd., wobei als Vergleichsgrösse die Schweiz ein BIP von CHF 640 Mrd. (Stand 2014)[21] aufweist.

2.4 Phasen der Geldwäsche

Ein im Detail festgelegter Prozess der Geldwäsche lässt sich – aufgrund der verschiedenen Mustern bzw. Methoden und deren Komplexität – grundsätzlich nicht in ein Schema fassen. Jedoch lassen sich meist in jeder getätigten Geldwäsche – wenn auch in unterschiedlichen Formen und Zeitpunkten – drei Zyklen erkennen: Placement, Layering und Integration.[22]

Placement (Platzierung)

In einer ersten Phase wird versucht, die inkriminierten Vermögenswerte in einen Finanzkreislauf einzuschleusen bzw. zu platzieren.

Layering (Verwirrung)

In einer zweiten Phase wird versucht, die tatsächliche Herkunft der Vermögenswerte zu verschleiern, indem die inkriminierten Vermögenswerte mit legal erworbenen Vermögenswerten durch Umschichtungen bzw. Überweisungen vermischt werden.

Integration (Integration)

In einer dritten Phase wird versucht, die gewaschenen Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf durch Investitionen oder Beteiligungen – oft in Luxusgegenständen – einzubringen.[23]

---

[19] United Nations Office on Drugs and Crime, Money-Laundering and Globalization, http://www.unodc.org/unodc/en/money-laundering/globalization.html (26.03.2016).

[20] United Nations Office on Drugs and Crime, Money-Laundering and Globalization.

[21] Vgl. http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Schweiz/Wirtschaft_node.html (26.03.2016).

[22] *Kaetzler* in Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG (Hrsg.), Verdacht auf Geldwäsche, Im Kreuzfeuer internationaler Sorgfaltspflichten (2006), 26f.

[23] United Nations Office on Drugs and Crime, The Money-Laundering Cycle, http://www.unodc.org/unodc/en/money-laundering/laundrycycle.html (26.03.2016).

3 Internationale Regulierungen und deren nationale Umsetzung zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Liechtenstein

3.1 EU-Geldwäscherichtlinie

Wie aus den vorherigen Ausführungen hervorgeht, bewirkt die globale Finanzkrise als Konsequenz, und somit auch für die Transformation des Finanzplatzes Liechtenstein, eine nur schwer überschaubare Flut an internationalen Regulierungen. Bei einer dieser Regulierungen handelt es sich um die bereits bestehende EU-Geldwäscherichtlinie, wobei im Juni 2015 als Update die „Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission"[24] in Kraft getreten ist. Bei dieser Richtlinie handelt es sich kurz genannt um die „**4. EU-Geldwäscherichtlinie**", welche von EU- und EWR-Mitgliedstaaten bis Juni 2017 ins nationale Gesetz umzusetzen sein wird.[25]

Obwohl die **1. Geldwäscherichtlinie**[26] – dazumal noch von den Europäischen Gemeinschaften – aus dem Jahr 1991 stammt, war Liechtenstein erst am 1. Mai 1995 im Zuge des EWR-Beitritts mit der Umsetzung dieser ersten Richtlinie, welche in ihrer Geldwäsche-Definition noch auf Drogenstraftaten[27] abstellte und nur für den Finanzsektor anwendbar war, konfrontiert.[28] Am 01. Januar 1997 wurde mit Einführung des ersten Sorgfaltspflichtgesetzes[29] diese Richtlinie ins nationale Gesetz implementiert.

Die **2. EU-Geldwäscherichtlinie**[30] folgte im Jahr 2001 als Weiterentwicklung der ersten Geldwäscherichtlinie, wobei insbesondere der persönliche und sachliche Geltungsbereich sowie der Vortatenkata-

---

[24] RL (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015, http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32015L0849&from=DE (06.01.2016).

[25] Art. 67 Abs. 1 RL (EU) 2015/849.

[26] Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (Abl. L166 vom 28.06.1991, S. 77).

[27] Vgl. Erwägung (3) RL (EU) 2015/849.

[28] Vgl. Anhang IX des EWR-Abkommens, in welcher die Geldwäscherichtlinie genannt wird.

[29] Gesetz vom 22.05.1996 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei der Entgegennahme von Vermögenswerten (Sorgfaltspflichtgesetz), LGBl. 116/1996.

[30] Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl. L 344 vom 28.12.2001, 76.

log zur Geldwäsche ausgedehnt wurde.[31] Kurze Zeit später überarbeitete die FATF ihre Empfehlungen und führte zusätzlich 9 Sonderempfehlungen[32] zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung ein. Hintergrund hierzu waren die Terroranschläge vom 11. September 2001 in Washington D.C. und New York. Die Totalrevision des Sorgfaltspflichtgesetzes trat in Liechtenstein per 01. Februar 2005 in Kraft.[33]

Noch im gleichen Jahr verabschiedete das Europäische Parlament und der Rat die **3. EU-Geldwäscherichtlinie**[34], welche wiederum eine Erweiterung des Vortatenkataloges[35] zur Geldwäsche (z.B. Verbot der Eigengeldwäsche) und des persönlichen Geltungsbereiches[36] der Sorgfaltspflichtigen (z.B. Dienstleister für Trusts und Gesellschaften) vorsah. Ergänzend zur 3. EU-Geldwäscherichtlinie trat im Juni 2006 als Durchführungsrichtlinie die sogenannte „PEP-Richtlinie"[37] in Kraft, welche in Art. 2 eine Definition von „natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben", festlegte.[38] Die Totalrevision des SPG trat am 01. März 2009 in Kraft.[39]

Um weiterhin die Wirksamkeit der Geldwäschebekämpfung zu erhöhen, folgt nun – wie schon zu Beginn dieses Abschnittes angeführt – die 4. EU-Geldwäscherichtlinie. Unter Berücksichtigung der knappen Zeit zur Implementierung dieser Richtlinie ins nationale Gesetz wurden in der Zwischenzeit schon zwei kleinere Anpassungen, welche in der 4. EU-Geldwäscherichtlinie genannt werden, vorgenommen. Zum einen wurde durch die Regierung eine Abänderung der Sorgfaltspflichtverordnung (nachfolgend: SPV), namentlich der (erweiterten) Definition der „wirtschaftlich berechtigten Person"[40] vorgenommen[41], zum anderen wurde im Strafgesetzbuch[42] (nachfolgend: StGB) eine Abänderung des

---

31 BuA, Nr. 111/2003, 5ff.

32 FATF Money Laundering Annual Report 2001-2002 (2002), 1, http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/2001%202002%20ENG.pdf (06.01.2016).

33 Gesetz vom 26.11.2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften, LGBl. 2005 Nr. 5.

34 Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. L 309 vom 25.11.2005, 15.

35 Art. 3 Abs. 4 i.V.m Art. 3 Abs. 5 RL 2005/60/EG.

36 Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. c und Art. 3 Ziff. 2 Bst. e RL 2005/60/EG.

37 Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 01. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen" und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden, Abl. L 214/29 vom 04.08.2006.

38 Ergänzend zum festgehaltenen Begriff in Art. 3 Abs. 8 RL 2005/60/EG.

39 Gesetz vom 11.12.2008 über die beruflichen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47.

40 Art. 3 Ziff. 6 RL (EU) 2015/849.

41 LGBl. 2009, Nr. 98.

§ 165, namentlich die Erweiterung des Vortatenkatalogs der Geldwäsche um Steuerhinterziehung bzw. -betrugs vorgenommen[43]. Beide Anpassungen traten am 01.01.2016 in Kraft.

3.2 Weitere internationale Regulierungen

Gegen den Kampf zur Verhinderung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und organisierten Kriminalität wurden in Liechtenstein – neben der auf europäischer Ebene geregelten EU-Geldwäscherichtlinie – weitere internationale Regulierungen umgesetzt, wie folgt:

3.2.1 VSB 1977 (FL)[44]

Ohne internationale Anbindung, sondern nur mit Bezug zum Nachbarland Schweiz, unternahm die Liechtensteinische Regierung am **27. Juni 1977** durch eine Vereinbarung mit den in Liechtenstein befindlichen Banken über die Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Geldern und die Handhabung des Bankgeheimnisses einen ersten Versuch zur Verhinderung missbräuchlicher Handlungen im Zusammenhang mit dem Bankengeheimnis. Diese Vereinbarung wurde auf freiwilliger zivilrechtlicher Basis zwischen der Regierung und den dazumal drei bestehenden Banken als Reaktion auf den sogenannten „*Fall Chiasso*"[45] unterzeichnet.[46]

3.2.2 Basler Prinzipien 1988

Am **12. Dezember 1988** trat der Basler Ausschuss, ein Gremium aus Zentralbanken der 12 grössten Industrienationen zusammen und legte mit dem völkerrechtlich unverbindlichen[47] „Statement on Prevention of Criminal Use of the Banking System for the Purpose of Money-Laundering", den sog. „Basler Prinzipien", die ethnischen Grundsätze[48] zur Bestärkung der Geschäftsleitungen der Banken fest, *„um die sorgfältige Identifikation sämtlicher Personen sicherzustellen, die mit ihrem Institut Geschäfte tätigen, um Transaktionen abzuwehren, die illegal erscheinen, und um mit den staatlichen*

---

[42] LGBl. 1988, Nr. 37.

[43] Art. 3. Ziff. 4 Bst. f) RL (EU) 2015/849.

[44] Abkürzung angelehnt an *Zwiefelhofer*, Rechtssubjekte und Rechtsobjekte im liechtensteinischen Sorgfaltspflichtrecht, Allgemeines Treuunternehmen (2002) 23.

[45] Vgl. Jahresbericht 1977 der Eidgenössischen Bankenkommission (1978), 23f., https://www.finma.ch/FinmaArchiv/ebk/d/publik/bericht/pdf/jb77-d.pdf (08.02.2016).

[46] *Walch*, Das liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz: Ein Rückblick auf die historische Entwicklung bis zum heute geltenden Sorgfaltspflichtgesetz und ein Ausblick auf die mit der Umsetzung der 4. Geldwäschereirichtlinie (voraussichtlich) einhergehenden Änderungen, LJZ 1/15, 13.

[47] *Breuer*, Die Bekämpfung der Geldwäsche im Völkerrecht, in der Europäischen Union und im Fürstentum Liechtenstein (2003), 9f.

[48] Basler Prinzipien, Ziff. 6 der Einleitung, Dezember 1988, http://www.bis.org/publ/bcbsc137de.pdf (08.02.2016).

Vollzugsorganen zusammenzuarbeiten. [...] Wie auch immer die Rechtslage in den verschiedenen Ländern sein mag, der Ausschuss ist der Ansicht, dass der erste und wichtigste Schutz vor Geldwäsche die Integrität der Geschäftsleitung der Banken und deren wachsame Entschlossenheit ist, zu verhindern, dass ihre Institute mit Straftätern in Verbindung gebracht oder als Kanal für das Waschen von Geldern benutzt werden. [...]".[49]

3.2.3 UN-Drogenkonvention 1988

Am **20. Dezember 1988** wurde in Wien vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen die Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen[50] (sog. UN-Drogenkonvention, nachfolgend: UNDK)[51] geschaffen, wobei diese erst mit der 20. Beitrittsurkunde am 11. November 1990 in Kraft[52] getreten ist. Innerhalb der UNDK ist Artikel 3 von zentraler Bedeutung, da insbesondere in den Absätzen 1 lit. b (i) und (ii) und lit. c (i) leg. cit. die verschiedenen Geldwäschetatbestände (Verschleierungs- und Erwerbstatbestand aus illegalem Handel mit Rauschgift) normiert werden.[53] Die Ratifikation durch Liechtenstein erfolgte aufgrund der offenen Grenzen[54] und der dadurch gemeinsam ausgerichteten Drogenpolitik in Abhängigkeit zur Schweiz[55], weshalb die UNDK erst am 07. Juni 2007 – nach der Ratifikation der Schweiz am 14. September 2005 – in Kraft getreten ist.[56]

3.2.4 Strassburger-Konvention 1990

Im November 1990 legte der Europarat das „Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten" den Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung vor. Liechtenstein unterzeichnete das Übereinkommen im Juni 1995, wobei die Ratifikation erst im November 2000 und die Umsetzung ins nationale Gesetz im März 2001 erfolgte. Jedoch – aufgrund

---

[49] *Zwiefelhofer*, Die Sorgfaltspflichten des liechtensteinischen Geldwäschereirechts verglichen mit den entsprechenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts, Schweizer Schriften zum Bankenrecht, Band 85 (2007), 42.

[50] Convention Against illicit Traffic in Narcotic drugs and Psychotropic Substances, https://www.unodc.org/pdf/convention_1988_en.pdf (09.02.2016).

[51] Anm.: auch „Wiener Konvention (1988)", „Wiener Übereinkommen" oder „UN-Konvention 1988" genannt.

[52] Anm.: Bis zum Stichtag 09.01.2016 haben 189 Staaten die UNDK unterzeichnet.

[53] *Breuer*, Die Bekämpfung der Geldwäsche, 82ff.

[54] Zollunion zwischen FL und CH, LGBl. 1924 Nr. 11.

[55] *Breuer*, Die Bekämpfung der Geldwäsche, 80.

[56] *Walch*, Das liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz, 15f.

der Umsetzung der 1. EU-Geldwäscherichtlinie – wurden die Auswirkungen der Strassburger-Konvention auf indirektem Wege ins nationale Recht normiert.[57]

3.2.5 Palermo-Konvention 2000

Die „Konvention gegen das länderübergreifende organisierte Verbrechen" (sog. Palermo-Konvention) wurde am 12. Dezember 2000 von Liechtenstein sowie von weiteren 123 Staaten unterzeichnet. Bis heute haben 147 Staaten unterzeichnet.[58] Die Konvention zielt insbesondere darauf ab, dass von den Staaten die Geldwäsche, organisierte Kriminalität sowie die Behinderung der Justiz als Straftatbestände normiert werden. In Art. 6 der Palermo-Konvention wird – vergleichbar mit Art. 3 UNDK – der Straftatbestand der Geldwäsche geregelt. Jedoch werden abweichend von der UNDK als Vortaten der Geldwäsche schwere Straftaten mit einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren (Art. 2 lit. b), Korruption (Art. 8), Behinderung der Justizbehörden (Art. 23) sowie Beteiligung an einer organsierten kriminellen Vereinigung (Art. 5) aufgezählt.[59] Art. 7 der Palermo-Konvention bezieht sich konkret auf Massnahmen zur Regelung und Aufsicht von Banken, Nichtbanken und anderen Berufsgruppen, welche für die Geldwäsche „empfänglich" sind. Zum einen sollen die Finanzinstitute Kunden identifizieren und verdächtige Transaktionen melden, zum anderen sollen die nationalen Untersuchungs- und Strafvollziehungsbehörden auf nationaler und internationaler Ebene miteinander arbeiten und Informationen austauschen. Zudem sollte jeder Vertragsstaat eine spezielle Geldwäsche-Meldestelle einrichten.[60]

3.2.6 UN-Konvention gegen Korruption 2003 (UNCAC)

Bis 1996 beschränkte sich der Bereich der Geldwäsche hauptsächlich auf Vortaten sog. Drogendelikte. Erst mit den FATF Empfehlungen wurden die Vortaten der Geldwäsche auf sämtliche Vermögensdelikte, welche als Verbrechen bzw. als „schwere Straftaten"[61] zu qualifizieren sind, erstreckt. Im Dezember 1997 verabschiedete die OECD – um den Straftatbestand der Korruption zu einer weiteren Vortat der Geldwäsche zu machen – das „Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung aus-

---

[57] *Walch*, Das liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz, 16f.

[58] Vgl. Signature/Ratification Status, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=XVIII-12&chapter=18&lang=en (12.03.2016).

[59] *Breuer*, Die Bekämpfung der Geldwäsche, 99f.

[60] *Breuer*, Die Bekämpfung der Geldwäsche, 104f.

[61] Vgl. *Pieth* in *Ackermann/Donatsch/Rehberg (Hrsg.)*, Korruptionsgeldwäsche, Wirtschaft und Strafrecht, Festschrift für Niklaus Schmid zum 65. Geburtstag (2001), 438.

ländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr"[62].[63] Dieses Übereinkommen wurde von Liechtenstein jedoch bis heute nicht ratifiziert.[64]

Hingegen ratifizierte Liechtenstein im Juli 2010 die „UN-Konvention gegen Korruption"[65], welche durch die Generalversammlung am 31. Oktober 2003 angenommen wurde.[66] *Wolf*[67] führt in Bezug zu Liechtenstein an, dass die in der Liechtensteinischen Verfassung normierte Immunität des Landesfürsten und allenfalls auch des Erbprinzen dem Grunde nach nur bei einer weiten Auslegung der Generalklausel mit der UN-Konvention gegen Korruption vereinbar ist. Die Generalklausel bezieht sich auf Art. 65 Abs. 1 UN-Konvention, welcher eine Umsetzung sämtlicher Verpflichtungen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts vorsieht.[68] Meines Erachtens gehört die normierte Immunität des Landesfürsten – insbesondere da diese auf Verfassungsebene festgehalten ist – zu einem Grundprinzip Liechtensteins, weshalb eine Vereinbarkeit einer solchen Immunität mit der UN-Konvention gegen Korruption möglich sein sollte.

Zudem unterzeichnete Liechtenstein im November 2009 das Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption und wurde im Januar 2010 Mitglied der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO). Im Zuge einer Evaluierung wurde im Juli 2015 von der UNO ein Länderbericht über Liechtenstein publiziert. Unter Berücksichtigung der darin genannten Empfehlungen liegt derzeit ein Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag über die Revision des Korruptionsstrafrechts und der vermögensrechtlichen Anordnungen vor. Dabei soll mit Einführung des neuen Straftatbestandes der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 309 StGB), der Überarbeitung der bestehenden Korruptionsstraftatbestände (§§ 304 bis 308 StGB) sowie der neuen Legaldefinition des Amtsträgers (§ 74 Abs. 1 Ziff. 4a Bst. a bis c) der Sanktionierung von aktiver und passiver Bestechung, und zwar auch im Privatsektor, nachgekommen werden.[69]

---

[62] Vgl. Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions, http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/ConvCombatBribery_ENG.pdf (19.03.2016).

[63] *Breuer*, Die Bekämpfung der Geldwäsche, 73.

[64] Vgl. Ratification Status, http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/WGBRatificationStatus.pdf (19.03.2016).

[65] Vgl. United Nations Convention Against Corruption, http://www.unodc.org/documents/treaties/UNCAC/Publications/Convention/08-50026_E.pdf (19.03.2016).

[66] Vgl. Signature/Ratification Status, http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CAC/signatories.html (19.03.2016).

[67] *Wolf*, Korruption, Antikorruptionspolitik und öffentliche Verwaltung, Einführung und europapolitische Bezüge (2014), 146.

[68] *Wolf*, Maßnahmen internationaler Organisationen zur Korruptionsbekämpfung auf nationaler Ebene, Ein Überblick (2006), 37.

[69] BuA, Nr. 94/2015, 5.

3.2.7 Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

Die FATF[70] stellt ein zwischenstaatliches Gremium dar, deren Zweck in der Festlegung und Förderung von Grundregeln zur Bekämpfung der Geldwäsche besteht. Gegründet wurde die FATF 1989 als „ad-hoc-Aktionsgruppe"[71] im Rahmen des fünfzehnten Weltwirtschaftsgipfels der G-7 Staaten in Paris, mit dem Auftrag, den ansteigenden Drogenhandel zu bekämpfen. Im April 1990 kam die FATF diesem Auftrag mit der Erstellung eines Berichts betreffend konkreter Massnahmen für zukünftige Politiken im Bereich Geldwäschebekämpfung nach, in dem diese Massnahmen in 40 Empfehlungen[72] festgelegt wurden.[73]

Bei diesen 40 Empfehlungen der FATF handelt es sich um sog. „soft-law", somit besteht völkerrechtlich für die Mitgliedsstaaten sowie Drittstaaten grundsätzlich keine Verbindlichkeit.[74] Nichts desto trotz kann aufgrund des enormen politischen Drucks de facto von einer rechtlichen Verbindlichkeit aller Staaten gesprochen werden.[75] Mit einer derart politische Druckphase setzte sich Liechtenstein im Juni 2000 – trotz fristgerechter Umsetzung der 1. EU-Geldwäscherichtlinie – erstmals unfreiwillig auseinander, nachdem Liechtenstein von der FATF auf die Liste der nicht kooperativen Staaten bei der Bekämpfung der Geldwäsche (NCCT) gesetzt wurde.[76] Wie *Walch*[77] in ihrer Analyse über die Beobachtung des liechtensteinischen Finanzplatzes durch die FATF unter Berücksichtigung ihrer beschriebenen Umstände, wie es zum Listing kam, meines Erachtens korrekt anführt, ist diese „als verzerrend, unobjektiv und unfair zu bezeichnen".[78]

---

70 Vgl. FATF-Homepage: http://www.fatf-gafi.org.

71 *Krauskopf*, Geldwäscherei und organisiertes Verbrechen als europäische Herausforderung, SchwZStrR (1991), 389.

72 FATF on Money Laundering Report 1990, http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/1990%20ENG.pdf (13.02.2016).

73 *Breuer*, Die Bekämpfung der Geldwäsche, 20ff.

74 *Zuberbühler*, Pflichten der Banken und Finanzinstitute zur Bekämpfung der Geldwäscherei – Konsequenzen aus den Empfehlungen der FATF, 66, in: Schweizerischer Anwaltsverband (Hrsg.), Geldwäscherei und Sorgfaltspflicht (1991).

75 *Breuer*, Die Bekämpfung der Geldwäsche, 24f.

76 Vgl. „First FATF-Review to Identify Non-Cooperative Countries or Territories: Increasing the Worldwide Effectiveness of Anti-Money Laundering Measures" vom 22. Juni 2000; vgl. Beilage 6 des BuA Nr. 72/2000.

77 *Walch*, Das liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz, Fussnote 72, 17.

78 Anm.: Mit einer ähnlichen Fehlbeurteilung, in diesem Fall durch die EU-Kommission, musste sich Liechtenstein im Juni 2015 beschäftigen, als Liechtenstein als einer der Staaten genannt und auf eine „schwarze Liste" geführt wurde, die im Kampf gegen die Steuervermeidung nicht mit der EU kooperieren soll. Dies, obwohl Liechtenstein seit 2009 den internationalen Standard zum steuerlichen Informationsaustausch konsequent umgesetzt und sich sogar als sog. „Early Adopter" bei der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches (AIA) auszeichnet. Durch eine wirksame und rasche Intervention durch die liechtensteinische Regierung konnte nach wenigen Monaten erreicht werden, dass Liechtenstein von der EU-Kommission von ihrer schwarzen Liste entfernt wurde.

Damit den internationalen Entwicklungen sowie den erlangten Erfahrungswerten vollumfänglich Rechnung getragen werden konnte, wurden 1996[79] zum ersten und 2002[80] zum zweiten Mal die 40 Empfehlungen revidiert. Bei der zweiten Überarbeitung dieser Empfehlungen ist hervorzuheben, dass im Zusammenhang mit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in New York und Washington D.C zusätzlich 8 Sonderempfehlungen („Special Recommendations on Terrorist Financing") implementiert wurden. Im Grundsatz werden durch die Sonderempfehlungen die Anwendungsbereiche der 40 Empfehlungen auf kriminalisierende bzw. terroristische „Tatbestände" ausgedehnt.[81] 2003 wurden die 8 Sonderempfehlungen um eine weitere Sonderempfehlung ergänzt, welche die Massnahmen zur Entdeckung von Bargeld- und Wertpapierkurieren regelt.[82]

Die letzte Revidierung der FATF Empfehlungen erfolgte im Februar 2012. Dabei wurden die bisherigen 40 Empfehlungen und die 9 Sonderempfehlungen zusammengeführt und zusätzlich um den Tatbestand der Proliferationsfinanzierung[83] ergänzt. Unter Proliferationsfinanzierung versteht die FATF die Verhinderung der Finanzierung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen.[84] Zudem wurden erstmals Steuerdelikte in den Vortatenkatalog der Geldwäscherei aufgenommen.[85]

Die überarbeiteten FATF Empfehlungen von 2012 können kurzkommentiert wie folgt angeführt werden:

3.2.7.1 Bekämpfung Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung – Strategien und Koordination

***Empfehlung 1** – Risikobewertung und Anwendung des risikobasierten Ansatzes*[86]

---

79 FATF on Money Laundering, Annual Report 1995-1996 (1996), http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/1995%201996%20ENG.pdf (13.02.2016).

80 FATF on Money Laundering, Annual Report 2000-2001 (2002), http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/2001%202002%20ENG.pdf (13.02.2016).

81 *Breuer*, Die Bekämpfung der Geldwäsche, 55f.

82 FATF on Money Laundering, Combating the Abuse of Alternative Remittance Systems: International Best Practices (2003), http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations /10%20FATF%20SRIX%20BPP%20SRVI%20June%202003%202012%20cover.pdf (13.02.2016).

83 FATF Best Practices Paper, Sharing Among Domestic Competent Authorities Information Related to the Financing of Proliferation (2012), http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/ BPP%20on%20Recommendation%202%20Sharing%20among%20domestic%20competent%20authorities%20re%20financing%20of%20proliferation.pdf (13.02.2016).

84 *Quedenfeld* in *Quedenfeld (Hrsg.)*, Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität (2013) 27.

85 *Kunz* in Jusletter 23, Umsetzung der GAFI-Empfehlungen 2012 (2015), 3.

86 The FATF Recommendations (2012), aktualisiert Oktober 2015, 11, http://www.fatf-gafi.org/recommendations.html. (14.02.2016).

Um das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung korrekt bewerten zu können, sollten die Staaten als Massnahme einen ganzeinheitlichen risikobasierten Ansatz („risk-based approach") anwenden. Der Fokus der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsmassnahmen (AML/CFT) sollte dort liegen, wo ein höheres Risiko besteht. Bei geringeren Risiken können unter festgelegten Bedingungen vereinfachte Massnahmen getroffen werden.

***Empfehlung 2** – Nationale Zusammenarbeit und Koordination*[87]

Die Staaten sollten eine zentrale Meldestelle („Financial Intelligence Unit"; FIU), Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden und andere zuständige Behörden einrichten, welche in Zusammenarbeit sicherstellen, dass die Massnahmen im Bereich AML/CFT greifen und umgesetzt werden.

3.2.7.2 Geldwäsche und Beschlagnahme

***Empfehlung 3** – Geldwäsche als Straftatbestand*[88]

Die Staaten sollten Geldwäsche auf Grundlage der Wiener Konvention und Palermo Konvention unter Strafe stellen. Der Vortatenkatalog der Geldwäsche soll sich auf alle schweren Verbrechen erstrecken, die mit mehr als 1-jähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

***Empfehlung 4** – Beschlagnahme und vorläufige Massnahmen*[89]

Die Staaten sollten Massnahmen setzen, um den zuständigen Behörden die Beschlagnahme bzw. das Einfrieren von gewaschenen Erträgen aus Geldwäsche und Vortaten der Geldwäsche, Werkzeugen für die Begehung dieser Verbrechen und Vermögen mit entsprechendem Wert zu ermöglichen.

3.2.7.3 Terrorismusfinanzierung und Finanzierung der Proliferation

***Empfehlung 5** – Terrorismusfinanzierung als Straftatbestand*[90]

Die Staaten sollten die Terrorismusfinanzierung unter Strafe stellen. Die hierfür entsprechenden Konventionen und andere wesentliche internationale Resolutionen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung sollten unverzüglich[91] ratifiziert und umgesetzt werden.

***Empfehlung 6** – Gezielte Sanktionen gegen den Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung*[92]

---

[87] The FATF Recommendations (2012), 11.

[88] The FATF Recommendations (2012), 12, 34f.

[89] The FATF Recommendations (2012), 12.

[90] The FATF Recommendations (2012), 13.

[91] Vgl. dazu FATF Empfehlung 36.

[92] The FATF Recommendations (2012), 13.

Die Staaten sollten gezielt die Sanktionen[93] des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und deren Finanzierung umsetzen. Vermögen, die der Finanzierung des Terrorismus dienen, sollten unverzüglich eingefroren und die gesetzlichen Voraussetzungen für deren endgültige Beschlagnahme geschaffen werden.

Empfehlung 7 *– Gezielte Sanktionen gegen die Proliferation*[94]

Die Staaten sollten gezielt die Sanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Verhinderung der Finanzierung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen umsetzen.

Empfehlung 8 *– Non-Profit Organisationen*[95]

Die Staaten sollten die Angemessenheit ihrer Gesetze und Verordnungen überprüfen und sicherstellen, dass Unternehmen, insbesondere gemeinnützige Vereinigungen, nicht zur Finanzierung des Terrorismus missbraucht werden können.

3.2.7.4 Präventive Massnahmen

Empfehlung 9 *– Geheimhaltungspflichten von Finanzinstituten*[96]

Die Staaten sollten sicherstellen, dass die Umsetzung der FATF Empfehlungen nicht durch Bestimmungen zum Bankgeheimnis[97] behindert wird.

Empfehlung 10 *– Kundenidentifikation/-kenntnis*[98]

Die Finanzinstitute sollten das Führen von anonymen Konten oder Konten mit offensichtlich fiktiven Namen verbieten. Zudem sollten Finanzinstitute eine Kundensorgfaltspflicht (CDD) für die erforderliche Identifikation und Überprüfung des Kunden durchführen, insbesondere bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen, gelegentlichen Transaktionen über dem Schwellenwert EUR 15'000.00, Verdacht auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder Zweifel an der Glaubwürdigkeit oder Richtigkeit der Personendaten. Die Kundenidentifizierung bzw. –kenntnis (KYC)[99] umfasst die Feststellung und Identifizierung des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten, Einholung von Informationen zur

---

[93] Anm.: Am 28. September 2001 wurde auf Grundlage der UN-Charta (Kapitel VII) die Resolution 1373 als Reaktion auf die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 durch den UN-Sicherheitsrat verabschiedet.

[94] The FATF Recommendations (2012), 13.

[95] The FATF Recommendations (2012), 13.

[96] The FATF Recommendations (2012), 14.

[97] Vgl. Artikel 14 BankG, LGBl. 1992 Nr. 108.

[98] The FATF Recommendations (2012), 14f.

[99] vgl. Art. 5 SPG.

Erstellung eines Geschäftsprofils, stetige Überwachung[100] der Geschäftsbeziehung und Kontrolle der während der Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktionen. Ist eine Kundenidentifikation bzw. die Überwachung der Geschäftsbeziehung nicht möglich, sollte die Geschäftsbeziehung nicht aufgenommen bzw. bei Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung eine Verdachtsmitteilung[101] in Betracht gezogen werden.

***Empfehlung 11** – Dokumentation*[102]

Die Finanzinstitute sollten die Dokumente zur Kundensorgfaltspflicht und die Unterlagen zu Transaktionen für mindestens fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. nach Abwicklung der gelegentlichen Transaktionen aufbewahren.[103]

***Empfehlung 12** – Politisch exponierte Personen*[104]

Die Finanzinstitute sollten in Bezug auf im Ausland befindliche politisch exponierte Personen (nachfolgend: PEPs) zusätzliche Sorgfaltsmassnahmen[105] sicherstellen, insbesondere

- ein angemessenes Risikomanagement, um den Kunden bzw. den wirtschaftlich Berechtigten als PEP festzustellen zu können;
- die Genehmigung der Geschäftsleitung über die Führung solcher Geschäftsbeziehungen einholen;
- angemessene Massnahmen, um den Ursprung des Vermögens sowie die Mittelherkunft festzustellen; und
- Durchführung einer erhöhten Überwachung der Geschäftsbeziehung.

***Empfehlung 13** – Korrespondenzbankgeschäfte*[106]

Die Finanzinstitute sollten in Bezug auf grenzüberschreitende Korrespondenzbankgeschäfte oder ähnliche Beziehungen zusätzliche Sorgfaltsmassnahmen[107] sicherstellen, insbesondere

---

[100] Vgl. FATF Empfehlung 1

[101] Vgl. Art. 17 SPG (engl.: suspicious transaction report).

[102] The FATF Recommendations (2012), 15.

[103] Vgl. Art. 20 SPG.

[104] The FATF Recommendations (2012), 16.

[105] Vgl. Art. 11 Abs. 4 SPG

[106] The FATF Recommendations (2012), 16.

[107] Vgl. Art. 11 Abs. 5 SPG

- ausreichende Informationen über das Korrespondenzinstitut einholen, die Art seiner Geschäftstätigkeit verstehen sowie aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen den Ruf und die Qualität seiner Beaufsichtigung bewerten;
- die Kontrollen zu AML/CFT bewerten, die das Korrespondenzinstitut vornimmt;
- die Genehmigung der Geschäftsleitung über die Annahme einer solchen Korrespondenzbankenbeziehung einholen;
- die jeweiligen Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten der beiden beteiligten Institute abklären.

Empfehlung 14 *– Dienstleistungen Geld- und Wertübertragung*[108]

Die Staaten sollten Massnahmen setzen, dass natürliche und juristische Personen, welche Dienstleistungen im Bereich Geld- und Wertübertragungen anbieten, entsprechend zugelassen und registriert sind, damit auch für diesen Personenkreis die einschlägigen Massnahmen der FATF-Empfehlungen zur Anwendung kommt.[109]

Empfehlung 15 *– Neue Technologien*[110]

Die Staaten und Finanzinstitute sollten die Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Bezug auf die Entwicklung neuer Produkte und neuer Geschäftspraktiken, Verwendung neuer oder entwickelter Technologien für neue oder bestehende Produkte identifizieren und bewerten. Im Falle von Finanzinstituten sollten Risikobewertungen neuer Produkte, Geschäftspraktiken oder Einsatz neuer oder entwickelter Technologien vor der Markteinführung stattfinden.

Empfehlung 16 *– Elektronischer Zahlungsverkehr*[111]

Die Staaten sollten sicherstellen, dass Finanzinstitute beim elektronischen Zahlungsverkehr[112] die erforderlichen und genauen Angaben des Auftraggebers, des Begünstigten sowie die zugehörige Nachricht innerhalb der Kette von Überweisungen anführen. Zudem sollten die Staaten sicherstellen, dass die Finanzinstitute die geeigneten Massnahmen durchführen, um ein allfälliges Fehlen des Auftraggebers bzw. Begünstigten bei Überweisungen überwachen zu können.

---

[108] The FATF Recommendations (2012), 17.

[109] Vgl. Erläuterungsbericht zur Totalrevision der GwV-FINMA vom 11.02.2015, 35f., https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2647/GwV-FINMA_Erl.-Bericht_de.pdf (07.03.2016).

[110] The FATF Recommendations (2012), 17.

[111] The FATF Recommendations (2012), 17.

[112] Vgl. Art. 12 SPG.

***Empfehlung 17** – Delegierung an Dritte*[113]

Die Staaten können den Finanzinstituten erlauben, die Kundensorgfaltspflicht gemäss FATF Empfehlung 10 durch Dritte[114] durchführen zu lassen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.[115]

***Empfehlung 18** – Interne Kontrollen und ausländische Niederlassungen und Tochterunternehmen*[116]

Die Finanzinstitute sollten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die erforderlichen Massnahmen anwenden. Finanzgruppen sollten zu AML/CFT-Zwecken diese Massnahmen, einschliesslich interner Richtlinien und Verfahren für den Austausch von Informationen, gruppenweit anwenden. Zudem sollten Finanzinstitute sicherstellen, dass die im Ausland mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen (Tochter-)Unternehmen die gleichwertigen AML/CFT-Massnahmen anwenden, wie am Hauptsitz des Unternehmens.[117]

***Empfehlung 19** – High-Risk Länder*[118]

Die Finanzinstitute sollten für Länder verstärkte Sorgfaltspflichtmassnahmen[119] zu Geschäftsbeziehungen und Transaktionen wahrnehmen, welche von der FATF genannt werden. Die verstärkten Sorgfaltspflichtmassnahmen sollten im Verhältnis zum Risiko wirksam angewandt werden.

***Empfehlung 20** – Meldung verdächtigter Transaktionen*[120]

Wenn einem Finanzinstitut ein Verdachtsmoment vorliegt bzw. ein berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass Vermögenswerte aus dem Erlös einer kriminellen Tätigkeit stammen oder in Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung stehen, sollte die gesetzliche Grundlage bestehen, dass umgehend eine Verdachtsmitteilung an die Financial Intelligence Unit (nachfolgend: FIU) erstattet wird.[121]

***Empfehlung 21** – Warnhinweis und Schweigepflicht*[122]

Finanzinstitute, deren Geschäftsführer, Führungskräfte und Mitarbeiter sollten

---

[113] The FATF Recommendations (2012), 18.

[114] Vgl. Art 14 SPG.

[115] Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2014), 24f., http://www.bis.org/publ/bcbs275_de.pdf (07.03.2016).

[116] The FATF Recommendations (2012), 18.

[117] Vgl. Art. 16 SPG.

[118] The FATF Recommendations (2012), 19.

[119] Vgl. Art. 11 SPG.

[120] The FATF Recommendations (2012), 19.

[121] Vgl. Art. 17 SPG.

[122] The FATF Recommendations (2012), 19.

- nach der Erstattung von einer Verdachtsmitteilung von jeglicher zivil- und strafrechtlicher Verantwortung befreit sein, falls sich herausstellt, dass diese nicht gerechtfertigt war, jedoch gutgläubig erfolgte;[123]
- einem gesetzlichen Informationsverbot unterstehen, falls eine Verdachtsmitteilung an die FIU erstattet wird, erstattet wurde oder beabsichtigt ist.[124]

***Empfehlung 22** – DNFBPs: Kundenidentifikation/-kenntnis*[125]

Die Kundensorgfaltspflicht findet gemäss den Empfehlungen 10, 11, 12, 15 und 17 für folgende bestimmte Nichtbanken und Berufsgruppen (DNFBPs)[126] Anwendung: Casinos, Immobilienmakler, Händler von Edelmetallen und Edelsteinen, Rechtsanwälte, Notare, andere unabhängige juristische Berufe, Buchhalter, Treuhänder und Unternehmensdienstleister.[127]

***Empfehlung 23** – DNFBPs: Weitere Massnahmen*[128]

Rechtsanwälte, Notare, andere unabhängige juristische Berufe sowie Buchhalter, die als unabhängige juristische Fachleute arbeiten, sollen verpflichtet werden, Verdachtsmitteilungen zu erstatten, wenn sie für ihre Kunden eine finanzielle Transaktion durchführen.[129]

3.2.7.5 Transparenz und wirtschaftliches Eigentum von juristischen Personen und Vereinbarungen

***Empfehlung 24** – Transparenz und wirtschaftliches Eigentum von juristischen Personen*[130]

Die Staaten sollten Massnahmen setzen, um den Missbrauch von juristischen Personen für die Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Zudem sollte sichergestellt sein, dass von der zuständigen Behörde angemessene, genaue und aktuelle Informationen über das wirtschaftliche Eigentum und über die Kontrolle der juristischen Person eingeholt werden können. Insbesondere Länder, welche juristische Personen mit Inhaberaktien vorsehen, sollten wirksame Massnahmen sicherstellen, dass solche Möglichkeiten nicht zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.[131]

---

[123] Vgl. Art. 19 SPG.

[124] Vgl. Art. 18b SPG.

[125] The FATF Recommendations (2012), 19f.

[126] Engl.: Designated non-financial businesses and professions.

[127] Vgl. Art. 3 SPG.

[128] The FATF Recommendations (2012), 20f.

[129] Vgl. Art. 3 Bst. m) SPG.

[130] The FATF Recommendations (2012), 22.

[131] Vgl. Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) vom 13.12.2013, 614f., https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/605.pdf (07.03.2016).

***Empfehlung 25** – Transparenz und wirtschaftliches Eigentum von juristischen Vereinbarungen*[132]

Die Staaten sollten Massnahmen setzen, um den Missbrauch von juristischen Vereinbarungen für die Gelwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Zudem sollte sichergestellt sein, dass von der zuständigen Behörde angemessene, genaue und aktuelle Informationen über den Trust, den Einbringer, Treuhänder und Begünstigten eingeholt werden können.

3.2.7.6 Befugnisse und Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden und andere institutionelle Massnahmen

***Empfehlung 26** – Regulierung und Aufsicht des Finanzinstituts*[133]

Die Staaten sollten sicherstellen, dass Finanzinstitute einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterstehen und die FATF-Empfehlungen wirksam umgesetzt werden. Die Finanzinstitute unterwerfen sich den Grundprinzipien, den Regulierungs- und Aufsichtsmassnahmen, welche für Aufsichtszwecke gelten, und die auch in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzuwenden sind.[134]

***Empfehlung 27** – Befugnisse der Aufsichtsbehörden*[135]

Die Aufsichtsbehörden sollten angemessene Befugnisse zur Aufsicht und Kontrolle haben, um die Regelkonformität von Finanzinstituten sicherzustellen sowie Inspektionen durchführen zu können. Zudem sollten die Aufsichtsbehörden im Einklang der Empfehlung 35 Sanktionen verhängen können.[136]

***Empfehlung 28** – Regulierung und Aufsicht von DNFBP*[137]

Folgende Nichtbanken und Berufsgruppen sollten den Regulierungs- und Aufsichtsmassnahmen unterworfen werden:

- Casinos sollten einem umfassenden Regulierungs- und Aufsichtsregime unterliegen, welche sicherstellen, dass die notwendigen AML/CFT-Massnahmen umgesetzt werden.
- Die Staaten sollten sicherstellen, dass die anderen Kategorien der Nichtbanken und Berufsgruppen auch einem wirksamen System zur Überwachung und Kontrolle betreffend der Einhaltung der AML/CFT-Massnahmen unterliegen.

---

[132] The FATF Recommendations (2012), 22.

[133] The FATF Recommendations (2012), 23.

[134] Vgl. Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2014), 20.

[135] The FATF Recommendations (2012), 23.

[136] Vgl. Art. 23ff. SPG

[137] The FATF Recommendations (2012), 23f.

***Empfehlung 29** – Zentrale Meldestelle*[138]

Die Staaten sollten eine Zentrale Meldestelle (FIU) gründen, welche als nationales Zentrum für die Entgegennahme und Analyse von Verdachtsmitteilungen und sonstigen Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen soll.

***Empfehlung 30** – Zuständigkeiten der Strafverfolgungs- und Untersuchungsbehörden*[139]

Die Staaten sollten sicherstellen, dass die Strafverfolgungs- und Untersuchungsbehörden die Zuständigkeiten für Untersuchungen in Zusammenhang der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben.[140]

***Empfehlung 31** – Befugnisse der Strafverfolgungs- und Untersuchungsbehörden*[141]

Bei Untersuchungen wegen Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollten die zuständigen Strafverfolgungs- und Untersuchungsbehörden die Befugnisse haben, alle notwendigen Unterlagen und Informationen zu erhalten sowie die dazugehörigen Massnahmen[142] setzen zu können.

***Empfehlung 32** – Geldkuriere*[143]

Die Staaten sollten Massnahmen treffen, welche den grenzüberschreitenden Transport von Bargeld und Inhaberpapieren einer Deklarationspflicht unterstellt. Zudem sollten die Staaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden die rechtliche Befugnis haben, Bargeld oder Inhaberpapiere zurückzuhalten, falls ein Verdacht auf Geldwäsche, eine Vortat der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht oder die Deklarationspflicht verletzt wurde.[144]

***Empfehlung 33** – Statistiken*[145]

Die Staaten sollten umfassende Statistiken über die relevanten Fragen der Wirksamkeit und Effizienz ihrer AML/CFT-Systeme verwalten.

---

[138] The FATF Recommendations (2012), 24.

[139] The FATF Recommendations (2012), 24f.

[140] Vgl. § 21 Abs. 2 StPO, LGBl. 1988 Nr. 62.

[141] The FATF Recommendations (2012), 25.

[142] Vgl. § 10 Abs. 2 StPO.

[143] The FATF Recommendations (2012), 25.

[144] Vgl. Verordnung über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs vom 11. Februar 2009, https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2009/709.pdf (12.03.2016).

[145] The FATF Recommendations (2012), 26.

***Empfehlung 34** – Richtlinien und Empfehlungen*[146]

Die zuständigen Behörden, Aufsichten bzw. selbstregulierende Behörden sollten Richtlinien und Empfehlungen aufstellen, welche Finanzinstitute, Nichtbanken und Berufsgruppen bei der Anwendung nationaler Massnahmen zur Bekämpfung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterstützen.[147]

***Empfehlung 35** – Sanktionen*[148]

Die Staaten sollten sicherstellen, dass für natürliche und juristische Personen wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen auf straf-, zivil- und verwaltungsrechtlicher Ebene vorliegen, welche bei einem Verstoss gegen die AML/CFT-Massnahmen zur Anwendung kommen.[149]

3.2.7.7 Internationale Zusammenarbeit

***Empfehlung 36** – Internationale Mittel*[150]

Die Staaten sollten unverzüglich die UN-Übereinkommen und andere wesentliche internationale Resolutionen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ratifizieren und umsetzen.

***Empfehlung 37** – Rechtshilfe*[151]

Die Staaten sollten umgehend, konstruktiv und effektiv einen grösstmöglichen Umfang gegenseitiger Rechtshilfe in Bezug auf Untersuchungen, Strafverfolgungen und Verfahren der Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zur Verfügung stellen. Insbesondere sollten die Staaten sich einem Rechtshilfeersuchen nicht verweigern, nur weil auch steuerliche Gesichtspunkte berührt werden oder Finanzinstitute per Gesetz zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit verpflichtet sind.[152]

***Empfehlung 38** – Rechtshilfe: Sperre und Beschlagnahme*[153]

Die Staaten sollten sicherstellen, dass sie die Autorität haben, auf Anfrage andere Staaten umgehende Massnahmen zur Identifizierung, Sperre und Beschlagnahme von inkriminierten Vermögenswerten vornehmen zu können.

---

[146] The FATF Recommendations (2012), 26.

[147] Vgl. Art. 28 SPG.

[148] The FATF Recommendations (2012), 26.

[149] Vgl. Art. 30ff. SPG.

[150] The FATF Recommendations (2012), 27.

[151] The FATF Recommendations (2012), 27f.

[152] Vgl. Rechtshilfegesetz, LGBl. 2000 Nr. 205.

[153] The FATF Recommendations (2012), 28.

***Empfehlung 39** – Auslieferung*[154]

Die Staaten sollten Auslieferungsersuchen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umgehend, konstruktiv und effektiv behandeln.

***Empfehlung 40** – Andere Arten der internationalen Zusammenarbeit*[155]

Die Staaten sollten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden umgehend, konstruktiv und effektiv ein grösstmöglicher Umfang an internationaler Zusammenarbeit in Bezug auf Geldwäsche, Vortaten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gewährleisten.

4 Die nationale Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie

4.1 Die wichtigsten Eckpunkte der 4. EU-Geldwäscherichtlinie

Am 20. Mai 2015 verabschiedete das Europäische Parlament und dessen Rat die lang erwartete 4. EU-Geldwäscherichtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Hauptintention einer Überarbeitung der europäischen Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung lag an den überarbeiteten FATF-Empfehlungen aus dem Jahr 2012. Im Zuge dieser Novellierung hat der europäische Gesetzgeber auch die Gelegenheit genutzt, über die FATF-Empfehlungen hinaus einige neuen Regelungen zu treffen. Als Beispiel kann hierzu das nicht ganz unbestrittene Register zu wirtschaftlich berechtigten Personen (nachfolgend: WB-Register) angeführt werden.[156]

Als Übersicht können folgende Eckpunkte zur neuen Geldwäscherichtlinie aufgezeigt werden:

4.1.1 Erweiterung des Geltungsbereiches

Zum einen wird eine Erweiterung des Geltungsbereiches durch die Herabsenkung der Grenze für Bartransaktionen[157] von EUR 15'000 auf EUR 10'000 geschaffen. Dies betrifft Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dessen Abwicklung in bar erfolgt. Zum anderen wird der Geltungsbereich – neben Spielbanken und Anbietern von Online-Geldspielen – auf alle übrigen Anbieter von Glückspie-

---

[154] The FATF Recommendations (2012), 29.

[155] The FATF Recommendations (2012), 29f.

[156] Vgl. *Lang/Noll*/BaFIN, Vierte europäische Geldwäsche-Richtlinie und neue Geldtransfer-Verordnung verabschiedet, 15. Juni 2015, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2015/fa_bj_1506_geldwaesche.html (26.03.2016).

[157] Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. q) SPG.

len erweitert. Jedoch besteht für die einzelnen Mitgliedstaaten die Möglichkeit – mit Ausnahmen von Spielbanken – Anbieter ganz oder teilweise vom Geltungsbereich auszunehmen.[158]

4.1.2 Erweiterter risikobasierter Ansatz

Der risikobasierte Ansatz erhält eine der weitreichendsten Änderungen. Zum einen soll eine „supranationale Risikoanalyse“ [159] der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken durch die EU-Kommission vorgenommen werden. Ein entsprechender Bericht soll erstmals im Juni 2017 erscheinen. Ziel wird es sein, das Verständnis und die Minderung der betreffenden Risiken zu fördern. Aber auch die Mitgliedsstaaten werden auf Grundlage des Berichts der EU-Kommission eine Risikobewertung vornehmen. Zum anderen soll eine „nationale Risikoanalyse“[160] für die Festlegung vereinfachter und verstärkter Sorgfaltspflichten[161] gegenüber Kunden vorgenommen werden. Aber im Vergleich zur bisherigen Bewertung solcher Risiken enthält die 4. EU-Geldwäscherichtlinie neu in seinen Anhängen bestimmte Faktoren, welche für die Mitgliedstaaten und Sorgfaltspflichtigen zur Berechnung des Risikos zu berücksichtigen sein werden.[162]

4.1.3 Register zu wirtschaftlich berechtigten Personen

Erstmals sieht die neue EU-Geldwäscherichtlinie die Erstellung eines zentralen Registers durch die Mitgliedstaaten vor, in welchem die Informationen über die wirtschaftlich berechtigte Person von Gesellschaften, Stiftungen und Trusts angeführt werden müssen. Dieses WB-Register wurde erst auf Drängen des EU-Parlaments normiert. Zwar wird ein solches WB-Register nicht unmittelbar von den FATF-Empfehlungen initiiert, aufgrund der dadurch entstehenden Erhöhung der Datenqualität wird jedoch dem Anspruch der FATF nach einer erhöhten Transparenz[163] zu wirtschaftlich berechtigten Personen nachgekommen.[164]

---

[158] Vgl. *Kunz/Schirmer*, News Finanzmarkaufsichtsrecht, 4. EU-Geldwäscherichtlinie: Finale Einigung zwischen EU-Parlament und Rat (2015), 2.

[159] Art. 6 RL (EU) 2015/849.

[160] Art. 7 und 8 RL (EU) 2015/849.

[161] Vgl. Art. 9, 10 und 11 SPG.

[162] Vgl. *Kunz/Schirmer* in Betriebsberater Recht/Wirtschaft/Steuern, Wirtschaftsrecht, 4. EU-Geldwäsche-RL: Auswirkungen auf Unternehmen, Banken und Berater, 2435, Ausgabe 41/2015 (2015), 2436f., http://noerr.com/Mailings/Banking%20&%20Finance/Kunz1.pdf.pdf (26.03.2016).

[163] Vgl. dazu FATF-Empfehlung 24.

[164] Vgl. *Kunz/Schirmer*, News Finanzmarkaufsichtsrecht, 4. EU-Geldwäscherichtlinie, 2f.

4.1.4 Besondere Pflichten im Umgang mit PEPs

Im Zuge der neuen Geldwäscherichtlinie wird der Anwendungsbereich von PEPs[165] zusätzlich auf im Inland ansässige Personen erstreckt. Auch wird die Aufzählung der PEP um Mitglieder der leitenden Organe politischer Parteien sowie um Mitglieder von Leitungsorganen internationaler Organisationen erweitert.[166]

4.1.5 Neue Befreiungsregeln für E-Geld-Produkte

Auf Initiative des EU-Parlaments wurde die bislang geltende Regelung der E-Geld-Produkte grundlegend überarbeitet, wobei die Mitgliedstaaten nach einer eigenen Risikoeinschätzung die Möglichkeit haben, die Verpflichteten bei risikoreduzierenden Bedingungen von den Sorgfaltspflichten zu befreien.[167]

4.1.6 Einhaltung der Bestimmungen in Mitgliedsstaaten und Drittländern

Bei Tochterunternehmen oder Zweigstellen von Verpflichteten in anderen Mitgliedstaaten ist sicherzustellen, dass die nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates angewendet werden. Befinden sich diese Unternehmen in Drittländern mit keinen vergleichbaren geldwäscherechtlichen Standards, sind die EU-Vorgaben des Mitgliedstaates einzuhalten.[168]

4.1.7 Ausweitung der Sanktionen

Die neue Geldwäscherichtlinie sieht die Ausweitung der Strafbestimmungen bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen gegen bestimmte Anforderungen vor. Zudem wird bei den geforderten Sanktionsmöglichkeiten der Ansatz des *naming and shaming* verfolgt, also die Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen, in welchen die Namen der verantwortlichen Personen offenzulegen sind.[169]

---

[165] Vgl. Art. 2 SPV.

[166] Vgl. *Kunz/Schirmer* in Betriebsberater Recht/Wirtschaft/Steuern, 2439f.

[167] Vgl. *Kunz/Schirmer*, News Finanzmarkaufsichtsrecht, 4. EU-Geldwäscherichtlinie, 3.

[168] Vgl. *Breuss* in EY Finance Magazine (2015), Sauber durch die vierte Geldwäscherichtlinie, 15, http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Finance_Magazine_Ausgabe_September_2015/$FILE/EY-Finance-Magazine-09-2015-sec.pdf (28.03.2016).

[169] Vgl. *Kunz/Schirmer* in Betriebsberater Recht/Wirtschaft/Steuern, 2441.

4.2 Vorgenommene Umsetzungen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie bis 01. März 2016

4.2.1 Erweiterung des Vortatenkatalogs von § 165 StGB um schwere Steuerdelikte

Unter Berücksichtigung der 2012 überarbeiteten FATF-Empfehlungen[170] sowie der Entwicklungen im Zusammenhang mit der 4. EU-Geldwäscherichtlinie[171] rief die Regierung eine Arbeitsgruppe „Schwere Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei" ins Leben, welche unter Leitung der Stabstelle FIU und der Steuerverwaltung die Aufarbeitung dieser Kernelemente zur Aufgabe hatten.[172]

Da das liechtensteinische Steuerrecht keine Steuerdelikte als Verbrechen in Sinne des § 17 Abs. 1 StGB unter Strafe stellt, wurde der Straftatbestand der Geldwäscherei nach § 165 StGB dahingehend angepasst, dass die strafbaren Vergehen des Steuerrechts, namentlich Art. 140 SteG (Steuerbetrug), Art. 88 MWSTG (Steuerbetrug) und Art. 89 MWSTG (qualifizierte Steuerhinterziehung) als solche einzeln aufgenommen wurden. Der überarbeitete § 165 StGB ist seit 01.01.2016 in Kraft.[173]

Betreffend Materialien zur Auslegung der genannten Steuerrechtsvergehen kann auf Seite 20 ff. des BuA Nr. 114/2015 verwiesen werden.

4.2.2 Anpassungen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen

Im Zuge der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, insbesondere jedoch auch aufgrund des im Jahr 2016 in Kraft getretene Gesetz über den automatischen Informationsaustausch (nachfolgend: AIA-Gesetz), wurden von der Regierung Anpassungen zu den „wirtschaftlich berechtigten Personen" in der SPV vorgenommen.

Diese Änderungen bedeuten für dem Finanzplatz Liechtenstein, insbesondere für Finanzinstitute sowie Treuhänder und Treuhandgesellschaften einen erheblichen administrativen Mehraufwand. Für die ab 01.01.2016 übernommenen bzw. neu gegründeten Stiftungen, Treuhänderschaften und stiftungsähnlich strukturierten Anstalten gilt folgender Personenkreis als wirtschaftlich berechtigt:[174]

- die effektiven Einbringer, unabhängig davon, ob sie nach der Gründung des Rechtsträgers die Kontrolle über diesen ausüben;
- die Mitglieder des Stiftungsrats oder Verwaltungsrats bzw. Treunehmers;

---

[170] Vgl. FATF-Empfehlung 3: designated categories of offences – tax crimes (related to direct taxes and indirect taxes).

[171] Art. 3 Ziff. 4 Bst. f) RL (EU) 2015/849.

[172] BuA, Nr. 114/2015, 6f.

[173] BuA, Nr. 114/2015, 18.

[174] Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b) SPV.

- die Protektoren oder Personen in ähnlichen oder gleichwertigen Funktionen;
- die Begünstigten;
- die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Rechtsträger in erster Linie errichtet oder betrieben wird; und
- diejenige Person, die den Rechtsträger durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrollieren.[175]

Müssen bei bestehenden Geschäftsbeziehungen die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person wiederholt werden (falls nicht nur eine reine formelle Änderung – z.B. eine Adressänderung), so ist das ab 01. Januar 2016 gültige SPV anzuwenden.[176]

Zudem wurden erstmals für die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen die neuen Formulare C, T und D in der SPV normiert.[177] Das Formular C kommt gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV bei („standalone") Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten und Gesellschaften ohne Persönlichkeit zur Anwendung. Das Formular T muss hingegen bei Stiftungen, Treuhänderschaften und stiftungsähnlich strukturierten Anstalten gemäss oben angeführter Aufzählung verwendet werden. Zur Dokumentation der Ausschüttungsempfänger bei diskretionär ausgestalteten sowie gemeinnützigen oder wohltätigen Rechtsträgern gemäss Art. 12 SPV kommt das Formular D zur Anwendung.

Die ersten grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach neuer SPV werden in der seit 21. Dezember 2015 in Kraft getretenen *FMA Mitteilung 2015/7*[178] beantwortet. In der Zwischenzeit liegt auch ein Entwurf des ersten Teils des *AIA-Merkblattes*[179] (Version: 29. Februar 2016) von der Steuerverwaltung vor, wobei die in diesem Zusammenhang relevante Frage, welcher Personenkreis von wirtschaftlich berechtigten Personen an einen möglich relevanten AIA-Vertragsstaat[180] gemeldet werden müssen, noch unbeantwortet ist. Meines Erachtens wäre es jedoch sehr überraschend, wenn eine rein formell festgestellte wirtschaftlich berechtigte Person – wie z.B. ein Mitglied eines Stiftungsrats ohne jegliche Begünstigtenstellung – in den zu meldenden Informationen des AIA enthalten sein wird.

---

[175] Art. 3 Ziff. 6 Bst. b) RL (EU) 2015/849.

[176] Vgl. II. Übergangsbestimmung Abs. 1 der Verordnung über die Abänderung der SPV.

[177] Anhang 1 und 1a SPV.

[178] https://www.fma-li.li/files/list/fma-mitteilung-2015-7.pdf (28.03.2016).

[179] http://www.llv.li/files/stv/int-aia-merkblatt.pdf (28.03.2016).

[180] Anm.: Derzeit hat Liechtenstein das Übereinkommen nur mit der EU (ohne Österreich) unterzeichnet.

4.2.3 Anpassungen des Gesetzes über die Stabstelle FIU (FIUG) sowie im SPG

Liechtenstein ist Mitglied bei Moneyval, einem Expertenausschuss des Europarats für Fragen zur Bekämpfung der Gelwäscherei und Terrorismusfinanzierung, und wurde letztmals im Jahr 2014 einer Länderprüfung („Assessment") unterzogen. Aus dem daraus entstandenen IWF/Moneyval-Bericht vom Juni 2014 wurde die Umsetzung des FATF-Standards im Hinblick auf die FIU als ungenügend bewertet, wobei namentlich die mangelhafte Umsetzung der FATF-Empfehlungen 4, 26 und 40 genannt wurde. Da zum einen die FATF-Empfehlungen 2012 in die neue EU-Geldwäscherichtlinie übernommen wurden und zum anderen eine Korrektur der von Moneyval festgestellten Mängeln – insbesondere um der Gefahr eines „*compliance enhancement procedure*" zu entgehen – bis April 2016 vorzunehmen ist, traten im FIUG und unter anderem im SPG per 01. März 2016 folgende Anpassungen in Kraft:[181]

- Restrukturierung des FIUG in Kernaufgaben (Art. 4), weitere Aufgaben (Art. 5), Befugnisse (Art. 5a), Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden (Art. 6 und 7) und Quellen- und Datenschutz (Art 8 bis 11b);
- Filterfunktion, d.h. Verdachtsmitteilungen an die Stabstelle FIU werden nicht mehr an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, sondern nur noch ein Bericht mit den Ergebnissen;
- Sorgfaltspflichtige erhalten von der Stabstelle FIU über die Weiterleitung der Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft kein Informationsschreiben mehr;[182]
- Transaktionen, welche mit Geldwäsche, Vortaten zur Geldwäsche oder organisierter Kriminalität in Verbindung stehen, dürfen erst nach einer erstatteten Verdachtsmitteilung durchgeführt werden. Falls eine vorgängige Verdachtsmitteilung nicht möglich ist oder die Verfolgung der Person behindert werden würde, kann die Verdachtsmitteilung ausnahmsweise unmittelbar nach der Transaktionsdurchführung erfolgen. Jedoch muss in beiden Fällen die Spur der Transaktion nachverfolgt werden können;[183]
- mit Ausnahme einer Verdachtsmitteilung mit Hinweisen auf Terrorismusfinanzierung müssen keine Vermögenssperren mehr vorgenommen werden. Muss eine Vermögenssperre vorgenommen werden, hat diese mindestens zehn Werktage ab Eingang der Verdachtsmitteilung bei der FIU bestehen zu bleiben;[184]

---

[181] BuA, Nr. 75/2015, 7f. und 12f.

[182] Anm.: Informationen aus dem ICQM-Seminar „Gesetz über die Stabstelle Financial Intelligence Unit (SFIU) und Sorgfaltspflichtgesetz (SPG): Änderungen per 01.03.2016" vom 23.02.2016.

[183] Art. 18 SPG.

[184] Art. 18a SPG.

- das bestehende Informationsverbot wurde konkretisiert;[185]
- wer vorsätzlich Transaktionen entgegen Art. 18 durchführt oder die Pflicht zur Vermögenssperre nach Art. 18a oder das Informationsverbot nach Art. 18b verletzt, wird vom Landgericht wegen Vergehens mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen belangt;[186]
- die Stabstelle FIU kann im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Art. 4 und 5 FIUG Auskünfte von Sorgfaltspflichtigen zu Analysezwecken bzw. für statistische Zwecke verlangen;[187]
- wer die Pflicht zur Herausgabe von Informationen zu Analysezwecken verletzt und in diesem Zusammenhang unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bis zu CHF 100'000 bestraft. Die Verweigerung der Herausgabe von Informationen für statistische Zwecke wird mit einer Busse bis zu CHF 10'000 geahndet;[188]
- die Meldung von Verdachtsfällen bezüglich Marktmissbrauchs sind direkt an die FMA zu erstatten, um die Koordination der Massnahmen sowie das effiziente Vorgehen der FMA zu ermöglichen.[189]

4.2.4 Auswirkungen der bisher vorgenommenen Umsetzungen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie auf Stiftungen und Trusts

Das Stiftungsrecht gem. Art. 552 § 1 – 41 PGR[190] sowie das Trustrecht gem. Art. 897 – 932 und Art. 932a § 1 – 170 PGR haben keine Anpassungen durch die bisher vorgenommenen Umsetzungen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie erfahren. In der Praxis hingegen sind die Auswirkungen bei Stiftungen und Trusts sehr wohl spürbar, insbesondere aufgrund des neuen Personenkreises bei der Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen.

4.3 Die nationale Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und deren Auswirkungen

Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen müssen, damit diese Richtlinie bis zum 26. Juni 2017 umge-

---

[185] Art. 18b SPG.

[186] Art. 30 Abs. 1 Bst. h), i) und k) SPG.

[187] Art. 19a SPG.

[188] Art. 30 Abs. 2a und 2b SPG.

[189] Art. 6 Abs. 1 MG, LGBl. 2007 Nr. 18.

[190] LGBl. 1926 Nr. 4.

setzt werden kann.[191] Gemäss derzeitigem Fahrplan sieht Liechtenstein eine Umsetzung der Richtlinie auf den 01. Juni 2017 vor, wobei die Rechtsgrundlagen für das WB-Register schon vorgängig per 01. April 2017 in Kraft treten sollen.[192]

Im Zuge der ersten Vorbereitungen wurde am 23. Februar 2016 ein *„erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie "*[193] inkl. SPG-Gesetzesentwurf (nachfolgend: Grobentwurf) von der FMA gegenüber den verschiedenen Verbänden vorgestellt. In diesem Grobentwurf werden die grössten Novellierungen des SPG vorgestellt.

Nachfolgend werden unter Beibehaltung der zu Beginn dieses Kapitels vorgestellten Struktur der wichtigsten Eckpunkte der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und unter Berücksichtigung der im Grobentwurf vorgesehenen Anpassungen des SPG folgende Ausführungen vorgenommen:

4.3.1 Erweiterung des Geltungsbereiches (Art. 3 und 4 SPG)

Im SPG wird der Geltungsbereich, d.h. wer nach diesem Gesetz sorgfaltspflichtig ist, in Art. 3 und 4 geregelt. Gemäss dem derzeitigen Grobentwurf soll der Geltungsbereich weiterhin in diesen zwei Artikeln normiert sein, wobei voraussichtlich folgende Änderungen in Art. 3 vorgenommen werden:

zu Bst. c): Neu soll angeführt werden: *„Organismen für gemeinsame Anlagen, welche ihre Anteilsscheine oder Anteile vertreiben"*[194]. Diese Bestimmung wird 1:1 vom Richtlinientext übernommen, wobei nachgängig angeführt werden soll, dass die Sorgfaltspflichten gemäss UCITSG, UIG oder AIFMG einzuhalten sind. Die gegenwärtige Ausnahme in Art. 4 Best. b) soll in diesem Zusammenhang aufgehoben werden. Die Delegation gemäss Art. 14 SPG soll weiterhin möglich sein.[195]

zu Bst. k): Neu soll sich das SPG am internationalen Begriff *„company service provider"*[196] (Dienstleister für Rechtsträger) der FATF und der 4. EU-Geldwäscherichtlinie orientieren, wobei de facto keine materielle Änderung dieser Bestimmung erfolgt. Unter Dienstleister für Rechtsträger werden Personen[197] verstanden, welche Dienstleistungen auf fremde Rechnung erbringen. Als Beispiele solcher Dienstleistungen können die Gründung von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen,

---

[191] Art. 67 Abs. 1 RL (EU) 2015/849.

[192] Anm.: Information aus dem ICQM-Seminar „Aktuelles von der FMA" vom 24.11.2015.

[193] *Finanzmarktaufsicht Liechtenstein*, Präsentation „Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie", 23. Februar 2016.

[194] Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Art. 3 Ziff. 3 Bst. d) RL (EU) 2015/849.

[195] *FMA*, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 3.

[196] FATF-Empfehlungen 22 und 23 bzw. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. c) RL (EU) 2015/849.

[197] Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung gem. Art. 3 Abs. 1 Bst. b oder c TrHG oder Personen mit einer Bewilligung gem. Art. 180a PGR.

die Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer Gesellschaft, die Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Post- oder Verwaltungsadresse für eine Gesellschaft, die Ausübung der Funktion eines Stiftungsrates oder die Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person angeführt werden.[198]

Innerhalb dieses Begriffs können die verschiedenen Berufsbezeichnungen nun unter einem Buchstaben erfasst werden, weshalb die Buchstaben n), o), r), s), t) und u) des Art. 3 Abs. 1 SPG voraussichtlich aufgehoben werden können.

zu Bst. l): Wie bisher sollen Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen mit einer Zulassung nach dem Geldspielgesetz dem SPV unterstehen. Auf die Erfassung aller übrigen Anbietern von bestimmten Glückspieldiensten wird gemäss dem Grobentwurf verzichtet, da Veranstalter von Lotterien oder Wetten in Liechtenstein derzeit noch nicht existieren.[199] Meines Erachtens zielt dieses Argument weniger darauf ab, dass in Liechtenstein gewisse Glückspieldienste nicht angeboten werden, sondern vielmehr auf die Möglichkeit, weitere Anbieter ganz oder teilweise vom Geltungsbereich des SPG ausnehmen zu können.[200] Eine solche Beurteilung wird voraussichtlich im Einzelfall vorgenommen werden müssen.

zu Bst. m): Neu soll angeführt werden: „*Notare und Angehörige von rechtsberatenden und steuerberatenden Berufen und externe Buchhalter, soweit sie für ihre Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von Transaktionen mitwirken, ...*“[201]. Auch hier soll der Richtlinientext praktisch 1:1 übernommen werden, wobei die Tätigkeit des Abschlussprüfers vom Geltungsbereich nicht mehr erfasst werden soll. Für die Sorgfaltspflichtprüfung von Revisionstätigkeiten soll die *EFTA Surveillance Authority*[202] ausschlaggebend sein.[203]

In Liechtenstein gibt es derzeit die Institution des Notariats im engeren Sinne nicht. Nachdem am 01. Juli 2015 das Gesetz über die Vermittlerämter[204] aufgehoben wurde[205], werden öffentliche Beurkundungen weiterhin von Landrichtern, Rechtspflegern sowie in Handelsregister- und Grundbuchsachen vom Leiter des Amtes für Justiz bzw. durch seinen Stellvertreter wahrgenommen. Jedoch wird von

---

[198] FMA, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 4.

[199] FMA, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 6.

[200] Art. 2 Abs. 2 RL (EU) 2015/849.

[201] Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. a) und b) RL (EU) 2015/849.

[202] Vgl. http://www.eftasurv.int (30.03.2016).

[203] FMA, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 5.

[204] LGBl. 1916 Nr. 3.

[205] LGBl. 2015 Nr. 31.

den Ministerien Inneres, Justiz und Wirtschaft die Schaffung eines Notariatsgesetzes im Sinne eines Anwaltsnotariats angestrebt.[206]

Ein Inkrafttreten des geplanten Notariatsgesetzes soll für das Frühjahr 2017 in Planung sein, weshalb eine Berücksichtigung in der SPG-Revision als sinnvoll erscheint.

zu Bst. q): Wie im Richtlinientext vorgesehen, wird der Schwellenwert für Personen, die mit Gütern handeln und die Bezahlung in bar erfolgt, von CHF 15'000 auf CHF 10'000 herabgesetzt.[207]

4.3.2 Erweiterter risikobasierter Ansatz (Art. 5, 9a, 10, 11, 23a und 29c SPG)

Der bereits bestehende risikobasierte Ansatz gem. Art 9 SPG wird – wie schon zu Beginn dieses Kapitels angeführt – einer weitreichenden Änderung unterzogen. Nachdem die Sorgfaltspflichten bisher sehr individuell und variabel eine risikoadäquate Überwachung vornehmen konnten, wird den Sorgfaltspflichtigen neu eine Risikoanalyse zur Risikobewertung vom jeweiligen Mitgliedsstaat zur Verfügung gestellt.[208] Unter Berücksichtigung des Grobentwurfes werden voraussichtlich folgende grössere Anpassungen im SPG vorgenommen:

4.3.2.1 Umfang der Sorgfaltspflichten (Art. 5):

Der Umfang der Sorgfaltspflichten soll neu auf einer risikoorientierten Grundlage bestimmt werden, wobei mindestens folgende Risikovariablen angewendet werden sollten:[209]

- Zweck eines Kontos oder einer Geschäftsbeziehung;
- Höhe der von einem Kunden eingezahlten Vermögenswerte oder Umfang der ausgeführten Transaktionen;
- Regelmässigkeit oder Dauer der Geschäftsbeziehung.[210]

Meines Erachtens ist hier zu berücksichtigen, dass sich diese demonstrative Aufzählung nicht nur auf die risikoadäquate Überwachung bestehender Geschäftsbeziehungen bezieht, sondern auch zum Verfahren neuer Geschäftsannahmen, weshalb die Sorgfaltspflichtigen diese Risikovariablen in ihren Weisungen/Richtlinien auf das komplette Kontrollverfahren anpassen werden müssen.

---

[206] BuA, Nr. 64/2014, 18f.

[207] Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. e) RL (EU) 2015/849.

[208] Art. 8 RL (EU) 2015/849.

[209] FMA, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 7.

[210] Art. 13 Abs. 3 i.V.m. Anhang I RL (EU) 2015/849.

4.3.2.2 Risikobewertung (Art. 9a neu)

Der Grobentwurf sieht derzeit vor, dass neu ein Art. 9a mit dem Titel „*Risikobewertung*" in das SPG implementiert werden soll. Demnach wird in acht Absätzen eine formale Basis für die Anwendung des risikobasierten Ansatzes gelegt.[211] Die rechtliche Grundlage wurde hierfür grösstenteils aus Art. 8 RL (EU) 2015/849 übernommen.

Abs. 1 sieht derzeit vor, dass die Sorgfaltspflichtigen in einer Risikobewertung die für sie bestehenden Risiken in Bezug auf Geldwäsche, organisierte Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten haben.[212]

Abs. 2 verweist für die zu erstellende Risikobewertung auf die Faktoren und möglichen Anzeichen nach Anhang 3 und 4 des SPG.[213] Durch diesen Absatz wird eine Verknüpfung zu den vereinfachten (potentiell geringeres Risiko) und verstärkten (potentiell höheres Risiko) Sorgfaltspflichten erstellt.[214]

Zudem soll angeführt werden, dass die Risikobewertung nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen der nationalen Risikoanalyse gemäss dem neu geplanten Art. 29c stehen dürfen. Als Relativierung kann meiner Beurteilung nach entgegengehalten werden, dass der Richtlinientext einen Ermessenspielraum für die Sorgfaltspflichtigen einräumt und die zuständigen Behörden die Risikobewertung, welche den Ermessensspielraum zugrunde legt, sowie die Eignung und Umsetzung der internen Weisungen, Kontrollen und Verfahren in angemessener Weise überprüfen müssen.[215]

Nach **Abs. 3** müssen die Sorgfaltspflichtigen in ihren internen Weisungen Kriterien festlegen, die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken bezeichnen, und die jeweiligen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken dementsprechend zuordnen. Dieser Absatz wurde vom bestehenden Art. 11 Abs. 1 1. Satz übernommen.

Abs. 4 sieht vor, dass die in Abs. 1 genannte Risikobewertung aufgezeichnet, auf aktuellem Stand gehalten und der FMA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit zur Verfügung gestellt wird.[216]

Abs. 5 sieht vor, dass die Sorgfaltspflichtigen Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung definieren. Als

---

[211] FMA, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 9.

[212] Art. 8 Abs. 1 RL (EU) 2015/849.

[213] Anhang II und III RL (EU) 2015/849.

[214] FMA, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 9.

[215] Art. 48 Abs. 8 RL (EU) 2015/849.

[216] Art. 8 Abs. 2 RL (EU) 2015/849.

Grundlage muss hier die supranationale Risikoanalyse der Europäischen Kommission, die nationale Risikoanalyse nach Art. 29c und die eigene Risikobewertung nach Abs. 1 herangezogen werden.[217]

Abs. 6 konkretisiert Abs. 5, indem die darin genannten Strategien, Kontrollen und Verfahren insbesondere bei der Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1, die Dokumentation nach Art. 20 und die interne Organisation nach Art. 21 zur Anwendung kommen sollen.

Abs. 7 sieht vor, dass die Risikobewertung nach Abs. 1 und die Verfahren zur Minderung der Risiken nach Abs. 5 in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Grösse des Sorgfaltspflichtigen stehen.[218]

Zuletzt soll **Abs. 8** auf die SPV verweisen. In diesem Zusammenhang könnte in der SPV in Art. 34 die Verpflichtung aufgenommen werden, dass der Sorgfaltspflichtbeauftragte bei der Geschäftsleitung eine Genehmigung für die eingerichteten Strategien und Verfahren einzuholen hat, und bei Bedarf die getroffenen Massnahmen zusätzlich durch die Geschäftsleitung überwacht oder verbessert werden müssen.[219]

4.3.2.3 Vereinfachte Sorgfaltspflichten (Art. 10)

Nach dem derzeitigen Grobentwurf werden nach wie vor in Art. 10 die vereinfachten Sorgfaltspflichten geregelt, wobei diese einer vollumfänglichen Novellierung unterzogen werden. Auf Grundlage der 3. EU-Geldwäscherichtlinie sind die bisherigen vereinfachten Sorgfaltspflichten ausführlich gegliedert, d.h. die einzelnen Geschäftsbeziehungen sind klar definiert und grösstenteils gänzlich von den Sorgfaltspflichten befreit. Im Zuge des neuen Richtlinientextes sind grundsätzlich alle Sorgfaltspflichten zu erfüllen, weshalb auch keine definierten Geschäftsbeziehungen mehr vorgesehen sind, auf welche die vereinfachten Sorgfaltspflichten angewandt werden könnten.[220] Der Grobentwurf sieht derzeit Folgendes vor:

Nach **Art. 1** muss der Sorgfaltspflichtige neu aufgrund einer angemessenen Risikobewertung ein geringes Risiko anhand der im neuen Anhang 3 vorgesehenen Risikofaktoren feststellen, um eine Geschäftsbeziehung unter vereinfachten Sorgfaltspflichten führen zu können.[221] In diesem Zusammen-

---

[217] Art. 8 Abs. 3 RL (EU) 2015/849.

[218] Art. 8 Abs. 3 letzter Satz RL (EU) 2015/849.

[219] Art. 8 Abs. 5 RL (EU) 2015/849.

[220] FMA, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 10.

[221] Art. 16 RL (EU) 2015/849.

hang sind insbesondere die *Risk Factor Guidelines*[222] der European Supervisory Authorities (ESAs) zu berücksichtigten.

Abs. 2 obliegt dem Sorgfaltspflichtigen die Vergewisserung, dass bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion tatsächlich mit einem geringen Risiko verbunden ist.[223]

Die Intention dieses Absatzes liegt voraussichtlich darin, dass die vereinfachten Sorgfaltspflichten nur dann zur Anwendung kommen, wenn keine verstärkten Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen. Meines Erachtens ist die gewählte Wortwahl, dass sich der Sorgfaltspflichtige (wiederholt) „vergewissern" muss, dass tatsächlich ein geringes Risiko vorliegt, nicht ideal. Vielmehr sollte auf die schon bestehende Wortwahl *„Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn ein Fall von verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 11) vorliegt."*[224] zurückgegriffen werden, um eine eindeutige Grenze zu schaffen.

Nach **Abs. 3** müssen die Sorgfaltspflichtigen die Transaktionen und die Geschäftsbeziehungen in ausreichendem Umfang überwachen, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtigter Transaktionen zu ermöglichen.[225]

Der Grobentwurf sieht für die vereinfachten Sorgfaltspflichten einen **Anhang 3** vor, welcher in der derzeitigen Fassung 1:1 mit dem Anhang II des Richtlinientextes übereinstimmt. Dessen Abs. 1 beinhaltet eine demonstrative Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringes Risiko, namentlich das Kundenrisiko, geografische Risiko und Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisiko. Zusätzlich zum Richtlinientext soll zum Anhang 3 ein Abs. 2 mit einer nicht erschöpfenden Aufzählung von Massnahmen bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen hinzugefügt werden, welche bei einem geringen Risiko zur Anwendung kommen könnten.

Bis Juni 2017 werden zudem die Europäischen Aufsichtsbehörden den zuständigen Behörden und den Sorgfaltspflichtigen Leitlinien herausgeben, welche Risikofaktoren zu berücksichtigen sind und welche Massnahmen in Fällen, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angemessen sind, zu treffen sind. Dabei soll insbesondere Art und Umfang der Geschäftstätigkeit berücksichtigt und soweit angemessen und verhältnismässig, spezifische Massnahmen festgelegt werden.[226] Zusätz-

---

[222] The European Supervisory Authorities, Joint Consultation Paper, The Risk Factors Guidelines, 21. October 2015, https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1240374/JC+2015+061+(Joint+Draft+Guidelines+on+AML_CFT+RFWG+Art+17+and+18).pdf (31.03.2016).

[223] Art. 15 Abs. 2 RL (EU) 2015/849.

[224] Art. 10 Abs. 6 SPG.

[225] Art. 15 Abs. 3 RL (EU) 2015/849.

[226] Art. 17 RL (EU) 2015/849.

lich wird auch die nationale Risikobewertung (NRA)[227] eine wichtige Grundlage für die Bestimmung von Geschäftsbeziehungen mit geringem Risiko sein.[228]

4.3.2.4 Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 11)

Nach dem derzeitigen Grobentwurf werden nach wie vor in Art. 11 die verstärkten Sorgfaltspflichten geregelt, wobei diese – im Vergleich zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten – einer geringeren Änderung unterzogen werden.

Abs. 1 sieht als Pendent zu den geringen Risiken vor, dass falls auf Grundlage einer angemessenen Risikobewertung die erhöhten Risiken festgestellt werden, auf die ermittelten Geschäftsbeziehungen und Transaktionen die verstärkten Sorgfaltspflichten im Sinne des Anhang 4 anzuwenden sind, um die erhöhten Risiken angemessen beherrschen und mindern zu können.[229]

Aufgrund der Restrukturierung des risikobasierten Ansatzes können **Abs. 2 und 3** aufgehoben werden, da Abs. 2 neu in Art. 9a Abs. 3 und Abs. 3 neu als Risikofaktor in Anhang 4 normiert werden.

Im Gegensatz zu den vereinfachten sehen die verstärkten Sorgfaltspflichten praktisch unverändert in den **Abs. 4 bis 6** definierte Geschäftsbeziehungen und Transaktionen vor, von welchen an sich erhöhte Risiken ausgehen.[230]

Der Grobentwurf sieht für die verstärkten Sorgfaltspflichten einen **Anhang 4** vor, welcher in der derzeitigen Fassung 1:1 mit dem Anhang III des Richtlinientextes übereinstimmt. Dessen Abs. 1 beinhaltet wiederum – analog zu den geringen Risiken – eine demonstrative Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell hohes Risiko, wobei als zusätzlicher Faktor die Qualifikation des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person als ehemals politisch exponierte Person[231] vorsieht. Zusätzlich zum Richtlinientext soll wiederum zum Anhang 4 ein Abs. 2 mit einer nicht abschliessenden Aufzählung von Massnahmen bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen hinzugefügt werden, welche bei einem geringen Risiko zur Anwendung kommen könnten. Diese Massnahmen orientierten sich wiederum an die *Risk Factor Guidelines*[232] der ESAs.

---

[227] Engl.: National Risk-Assessment.

[228] FMA, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 10.

[229] Art. 18 Abs. 1 RL (EU) 2015/849.

[230] Art. 18, 19 und 20 RL (EU) 2015/849.

[231] Art. 2 Abs. 1 Bst. h) SPG.

[232] The European Supervisory Authorities, Joint Consultation Paper, The Risk Factors Guidelines, 21. October 2015.

4.3.2.5 Risikobasierte Aufsicht (Art. 23a neu)

Der Grobentwurf sieht derzeit vor, dass neu ein Art. 23a mit dem Titel „*Risikobasierte Aufsicht*" in das SPG implementiert werden soll. Demnach soll in sechs Absätzen die Weiterentwicklung der risikobasierten Aufsicht geregelt werden.[233] Die rechtliche Grundlage wurde hierfür grösstenteils aus Art. 48 RL (EU) 2015/849 entnommen.

Abs. 1 sieht vor, dass die FMA bei der Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz vorgeht und ein klares Verständnis über die im Inland vorhandenen Risiken von Geldwäsche, organisierte Kriminalität, Proliferationsfinanzierung und Terrorismusfinanzierung schafft.[234]

Abs. 2 obliegt der FMA, für jeden Sorgfaltspflichtigen ein Risikoprofil zu erstellen, das insbesondere Art, Umfang, Komplexität, Ergebnisse vergangener Kontrollen und Risikogeneigtheit der Geschäftstätigkeit des Sorgfaltspflichtigen Rechnung trägt. Die entsprechenden Kriterien zur Erstellung des Risikoprofils sollen demonstrativ im SPV geregelt werden.[235]

Nach **Abs. 3** bemisst sich die Häufigkeit und Intensität der Kontrollen am Risikoprofil des Sorgfaltspflichtigen und an der nationalen Risikobewertung nach Art. 9a.[236] Geplant ist, dass hinsichtlich der Häufigkeit und Intensität der verschiedenen Risikokategorien (sehr hohes, hohes, mittleres und geringes Risiko) fixe Rhythmen in der SPV geregelt werden. Zudem soll eine Anpassung der Stichprobenanzahl pro Kategorie und ein Ausbau von Schwerpunktprüfungen erfolgen.[237]

Abs. 4 sieht vor, dass Sorgfaltspflichtige der FMA anlässlich von „*vor Ort-Kontrollen*", im Rahmen eines Meldewesens als auch aufgrund anlassbezogener Anfragen alle für den Vollzug der Aufsicht relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen haben, wobei staatlich anerkannte Pflichten zur Verschwiegenheit[238] vorgehen.[239]

Zudem wird in **Abs. 5** angeführt, dass die FMA die von den Europäischen Aufsichtsbehörden zu erlassenden Leitlinien über die Merkmale eines risikobasierten Ansatzes für die Aufsicht und die bei der

---

[233] FMA, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 16.

[234] Art. 48 Abs. 6 Bst. a) RL (EU) 2015/849.

[235] FMA, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 16.

[236] Art. 48 Abs. 6 Bst. c) RL (EU) 2015/849.

[237] FMA, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 16.

[238] Art. 17 Abs. 2 SPG.

[239] Art. 48 Abs. 6 Bst. b) RL (EU) 2015/849.

Aufsicht nach einem risikobasierten Ansatz zu unternehmenden Schritte umsetzen umzusetzen hat.[240] Hierzu sollten die *Risk-Based Supervision Guidelines*[241] der ESAs berücksichtigt werden.

Abs. 6 verweist auf die näheren Regelungen in der SPV, wie die oben erwähnten Kriterien für die Risikoprofile der Sorgfaltspflichtigen oder deren Regelungen über die Prüfungszyklen.

4.3.2.6 Nationale Risikoanalyse (Art. 29c – 29f neu)

Der Grobentwurf sieht derzeit vor, dass neu ein neues Kapitel „*Va. Nationale Risikoanalyse*" in das SPG implementiert werden soll. Demnach sollen in vier Artikeln die rechtlichen Grundlagen über die Risikobewertung, dessen Zweck etc. geregelt werden. Die nationale Risikoanalyse wird hauptsächlich in Art. 7 RL (EU) 2015/849 geregelt.

Nach **Art. 29c** müssen die für die Erstellung der nationalen Risikoanalyse zuständigen Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die FMA, die Stabstelle FIU, die Landespolizei und andere im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden angemessene Schritte unternehmen, um die bestehenden Risiken in diesem Zusammenhang zu ermitteln, zu bewerten, zu verstehen und zu mindern.[242] Bei der Erstellung dieser Risikoanalyse sind die Ergebnisse der supranationalen Risikoanalyse der Europäischen Kommission zu berücksichtigen.[243]

Art. 29d regelt in drei Absätzen den Zweck der nationalen Risikoanalyse und entspricht derzeit 1:1 dem Richtlinientext.[244] Der Zweck liegt hauptsächlich in der Verbesserung des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere in allen etwaigen Bereichen, in denen die Sorgfaltspflichtigen verstärkte Massnahmen anwenden müssen, der Ermittlung und gegebenenfalls der Nennung von Massnahmen.

Art. 29e sieht gegenüber den Sorgfaltspflichtigen eine umgehende und angemessene Information vor, damit diese ihre eigene Bewertung des Risikos leichter vornehmen zu können.[245]

Zuletzt wird in **Art. 29f** der Zuständigkeitsbereich der nationalen Risikoanalyse geregelt. Die Zuständigkeit soll der FMA obliegen, damit für die nationale Risikoanalyse die notwendigen nicht personen-

---

[240] Art. 48 Abs. 10 RL (EU) 2015/849.

[241] The European Supervisory Authorities, Joint Consultation Paper, The Risk-Based Supervision Guidelines, 21. October 2015, https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1240311/JC+2015+060+%28Joint+Consultation+on+Guidelines+on+AML _CFT+RBS_Art+48%2810%29%29.pdf (01.04.2016).

[242] Art. 7 Abs. 1 RL (EU) 2015/849.

[243] Art. 7 Abs. 3 RL (EU) 2015/849.

[244] Art. 7 Abs. 4 Bst. a) – c) RL (EU) 2015/849.

[245] Art. 7 Abs. 4 Bst. e) RL (EU) 2015/849.

bezogenen Informationen von den Sorgfaltspflichten eingeholt werden können.[246] Eine mögliche Aufzählung der nicht personenbezogenen Informationen liegt derzeit noch nicht vor, jedoch muss in diesem Zusammenhang die in Liechtenstein geltende Richtlinie 94/46/EG und Verordnung (EG) Nr. 45/2001 berücksichtigt werden.[247]

4.3.3 Register zu wirtschaftlich berechtigten Personen

Wie schon zu Beginn dieses Kapitels angeführt, sieht der neue Richtlinientext erstmals – ohne, dass dies ein Teil der FATF-Empfehlungen ist – die Erstellung eines zentralen WB-Registers durch die Mitgliedstaaten vor. Um eine fristgerechte Umsetzung eines solchen WB-Registers zu ermöglichen, wurde getrennt von der eigentlichen Umsetzungsarbeit der FMA eine Konsultationsgruppe unter der Leitung der Stabstelle FIU eingerichtet. Diese eigens für die Umsetzung eines WB-Registers gegründete Task Force wird sich insbesondere mit den Vorgaben nach Art. 30 und 31 des Richtlinientextes auseinandersetzen müssen:

(1) Liechtenstein als Mitgliedstaat muss für die in seinem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu deren wirtschaftlich berechtigten Personen einholen und aufbewahren. Zur Aufbewahrung dieser Angaben muss ein zentrales Register erstellt werden, wobei als Beispiel das Handels- oder Gesellschaftsregister angeführt wird.[248]

Meines Erachtens sind für die Führung eines WB-Registers folgende Institutionen denkbar: FMA, Stabstelle FIU, Landgericht, Handelsregister, Bankenverband oder Treuhandkammer. Jedoch darf bei der Auswahl einer passenden Institution nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich das WB-Register auf alle eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen bezieht, also auch operativ tätige Gesellschaften (z.B. Hilti AG, Ivoclar Vivadent AG, OC Oerlikon Balzers AG, etc.) mitumfasst sind, weshalb insbesondere die Institutionen FMA, Bankenverband oder Treuhandkammer zur Führung eines WB-Registers nicht geeignet erscheinen. Neben der Suche einer geeigneten Institution muss auch überlegt werden, ob ein neues Gesetz bzw. eine neue Verordnung in Kraft gesetzt, oder ob eine Normierung des WB-Registers innerhalb eines bestehenden Gesetzes bzw. einer Verordnung vorgenommen werden soll. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Gegebenheiten erscheint das Handelsregister eine der naheliegendsten Institutionen zu sein. Hierfür können folgende Gründe angeführt werden:

---

[246] Art. 8 Abs. 2 RL (EU) 2015/849.

[247] Art. 41 Abs. 1 RL (EU) 2015/849.

[248] Art. 30 Abs. 1 und 3 RL (EU) 2015/849.

- das Handelsregister unterliegt neben dem Justizwesen und der Stiftungsaufsicht dem Amt für Justiz[249] und verfügt somit über die benötigten personellen Ressourcen;
- das Handelsregister hat seine Rechtsgrundlage in Art. 944 ff. PGR und verfügt über eine Handelsregisterverordnung[250] sowie über eine Gebührenverordnung[251]. Unter Berücksichtigung der Gesetzessystematik erscheint eine Implementierung der Rechtsgrundlagen für ein WB-Register in das PGR sowie in die für das Handelsregister vorgesehenen Verordnungen naheliegend.
- das Handelsregister wird für das ganze Land geführt, verfügt jetzt schon über umfangreiche Daten von einzelnen Rechtsverhältnissen und Rechtsträgern und hat langjährige Erfahrungen in der elektronischen Datenverarbeitung.

(2) Liechtenstein muss auch sicherstellen, dass die Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen für folgende Zugriffsgruppen zugänglich sind:

- die zuständigen (EU-/EWR-)Behörden, ohne etwaige Einschränkungen;
- Sorgfaltspflichtige im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten;
- alle Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.[252]

Auf Grundlage einer Einzelprüfung kann unter aussergewöhnlichen Umständen eine Ausnahmeregelung den vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Angaben der wirtschaftlich berechtigten Personen vorsehen. Diese Ausnahmeregelung ist nicht gegenüber den zuständigen (EU-/EWR-)Behörden anwendbar.[253]

Meines Erachtens wird mit dieser Vorgabe des Richtlinientextes einem umfangreichen Personenkreis ein noch nie dagewesenes Informations- bzw. Auskunftsrecht ermöglicht, wodurch gezielt eine weitreichende Transparenz geschaffen werden soll. Insbesondere die letztgenannte Zugriffsgruppe, die Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, werden voraussichtlich einen starken Eingriff in die „Souveränität" von Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen verursachen können. Dabei verstehe ich unter der Souveränität einer Gesellschaft eine legale Zweckerfüllung, welche durch einen Einbringer der Vermögenswerte angestrebt werden kann, so bspw. Asset Protection, Nachfolgeplanung, oder Steueroptimierung. Ein Eingriff könnte bspw. durch einen investigativen Journalisten herbeigeführt werden, welcher – je nach Auslegung des berechtigten

---

[249] Vgl. http://www.llv.li/#/11622 (03.04.2016).

[250] LGBl. 2003 Nr. 66.

[251] LGBl. 2003 Nr. 67, Anhang 2.

[252] Art. 30 Abs. 5 RL (EU) 2015/849.

[253] Art. 30 Abs. 9 RL (EU) 2015/849.

Interesses – Informationen bekannter oder politisch exponierten Personen[254] an die Öffentlichkeit trägt. Ein anderer denkbarer Eingriff könnte darin liegen, dass gezielt eine Person mit politisch oder kriminell motivierten Absichten Informationen beschaffen möchte, um einer wirtschaftlich berechtigten Person einer Gesellschaft einen materiellen oder ideellen Schaden zuzufügen.

Der liechtensteinische Gesetzgeber wird sich intensiv mit der Auslegung des „berechtigten Interesses" sowie mit der „Ausnahmeregelung unter aussergewöhnlichen Umständen" auseinander setzten müssen, um eine für den Finanzplatz Liechtenstein konservativ haltbare Lösung zu finden.

(3) Liechtenstein wird zudem für den unter sein Recht fallenden Express Trust angemessene und aktuelle Angaben zu der wirtschaftlich berechtigten Person in Bezug auf den Trust bzw. trustähnlichen Strukturen[255] einholen und aufbewahren müssen.[256] Im Gegensatz zu eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen ist die Zugriffsgruppe von Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, hier nicht vorgesehen.[257]

Ein Express Trust bzw. „ausdrücklicher Trust" liegt vor, wenn der Einbringer dem Treuhänder das Vermögen zuwendet und sich Letzterer dazu verpflichtet, nach den Regeln der Trust Deed das Trustvermögen zweckgerichtet zu verwalten. Dabei erfolgt die Verwaltung als selbstständiger Rechtsträger und auch im eigenen Namen.[258] Im Vergleich dazu ist eine liechtensteinische Stiftung ein rechtlich und wirtschaftlich verselbstständigtes Zweckvermögen, welches als juristische Person durch die einseitige Willenserklärung des Stifters errichtet wird.[259]

Nach dem reinen Wortlaut der Stiftung als juristische Person würde sie unter die Zugriffsgruppe fallen, in welcher alle Personen oder Organisationen ein Zugang zu den Angaben der wirtschaftlich berechtigten Person haben, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Somit hätte ein Trust gegenüber der Stiftung ein nicht unerheblicher Vorteil, weil dort die zuvor genannte Zugriffsgruppe keine Berücksichtigung findet. Jedoch lassen sich im Richtlinientext zwei Indizien finden, durch welche sich eine Subsumierung der Stiftung unter trustähnliche Strukturen rechtfertigen sollte. Zum einen wird geregelt, dass juristische Personen wie Stiftungen und trustähnliche Rechtsvereinbarungen vergleichbaren Anforderungen unterworfen sein sollten.[260] Zum anderen lässt Art. 31 Abs. 8 des Richtlinientex-

---

[254] Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Erwägung 33 RL 2015/849.

[255] Art. 31. Abs. 8 RL (EU) 2015/849.

[256] Art. 31 Abs. 1 RL (EU) 2015/849.

[257] Art. 31 Abs. 4 RL (EU) 2015/849.

[258] *Moosmann*, Der angelsächsische Trust und die liechtensteinische Treuhänderschaft unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlich Begünstigten (1999), 213ff.

[259] Art. 552 § 1 PGR.

[260] Vgl. Erwägung (17) RL (EU) 2015/849.

tes zu, dass nicht nur Trusts, sondern auch andere Arten von Rechtsvereinbarungen nach diesen Artikel angewandt werden können, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln.[261]

Es ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des WB-Registers mit einer Gleichbehandlung von Trust und Stiftungen erfolgen wird, insbesondere da sich diese Gleichbehandlung – wie oben angeführt – auch rechtfertigen lassen sollte. Eine Ungleichbehandlung würde ansonsten einen nicht unerheblichen Wettbewerbsnachteil für die Stiftung bedeuten.

4.3.4 Besondere Pflichten im Umgang mit politisch exponierten Personen

Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen zu politisch exponierten Personen wird sich der Geltungsbereich in zwei Bereichen erweitern. Zum einem müssen die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen nicht mehr nur mit ausländischen PEPs[262], sondern neu auch mit inländischen PEPs unter verstärkten Sorgfaltspflichten überwacht werden.[263] Zum anderen sind auch Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leistungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation unter dem Begriff PEP zu berücksichtigen.[264] Diese zwei Änderungen werden unter Berücksichtigung der bisherigen Normierungen voraussichtlich im SPV vorgenommen.

Zudem könnte in Art. 11 Abs. 4 SPG das Erfordernis erweitert werden, dass Geschäftsbeziehungen mit PEPs einer verstärkten fortlaufenden Überwachung unterzogen werden müssen.[265] Da Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit PEPs ohnehin einer der genannten Fälle ist, bei denen verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, beläuft sich der Mehrwert dieser weiteren Erfordernis augenscheinlich nur durch das Wort „fortlaufend", was meiner Einschätzung nach ohnehin schon praktiziert wird.

Zusätzlich sollte zu diesen Änderungen betreffend PEPs unter Berücksichtigung der Praxis Folgendes berücksichtigt werden:

Aufgrund der Ausweitung des Begriffs der wirtschaftlich berechtigten Person (siehe Ziffer 4.2.2) wird sich in formeller Hinsicht voraussichtlich auch die Anzahl von Geschäftsbeziehungen mit PEPs erhöhen. Hier wird sich meines Erachtens der liechtensteinische Gesetzgeber bzw. die FMA überlegen müssen, ob bei Geschäftsbeziehungen mit solchen PEPs, welche **nicht** Vertragspartner, Begünstigte,

---

[261] Anm.: Zu berücksichtigen ist, dass nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 AIA-Gesetz (LGBl. 2015 Nr. 355) ein Trust und eine Stiftung gemeinsam unter die Begriffsbezeichnung „Rechtsträger" (Entity) fallen, also augenscheinlich auch eine Gleichbehandlung vorliegt.

[262] Vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. h) SPG oder Art. 14 Abs. 4 RL 2005/60/EG.

[263] Art. 20 RL (EU) 2015/849.

[264] Art. 3 Ziff. 9 Bst. h) RL (EU) 2015/849.

[265] Art. 20 Bst. b) iii) RL (EU) 2015/849.

oder natürliche Personen mit direkten oder indirekten Eigentumsrechte sind oder auf andere Weise letztlich Kontrolle ausüben, die Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten letztendlich zielführend ist.

Zudem könnte man sich mit der Frage auseinandersetzen, wie die drei grössten Finanzinstitute in Liechtenstein – nachdem auch inländische PEPs den verstärkten Sorgfaltspflichten zu unterstellen sein werden – die Geschäftsbeziehungen mit inländischen PEPs hinsichtlich Transaktionsabklärungen, dazugehöriger Dokumentationen und allenfalls steigenden Kontogebühren regeln werden. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass in Liechtenstein aufgrund seiner überschaubaren Bevölkerungszahl ein verhältnismässig grosser Personenkreis als bekanntermassen nahestehende Personen[266] von PEPs angesehen werden könnte.

4.3.5 Neue Befreiungsregeln für E-Geld-Produkte

Bisher konnte elektronisches Geld unter vereinfachten Sorgfaltspflichten ausgegeben oder verwaltet werden, sofern bei einem nicht wiederaufladbaren Datenträger der gespeicherte Betrag nicht mehr als CHF 150 beträgt oder bei wiederaufladbaren Datenträger sich in einem Kalenderjahr der ausgegebene oder verwaltete Betrag auf nicht mehr als CHF 2'500 beläuft.[267] Neu wird voraussichtlich eine eigene Normierung für E-Geld-Produkte zugrunde gelegt, in welcher die neuen Befreiungsregeln mit den risikomindernden Voraussetzungen angeführt werden. Demnach darf ein nicht wiederaufladbarer Datenträger der gespeicherte Betrag von monatlich CHF 250 nicht überschreiten. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, würde dies zur Befreiung der Sorgfaltspflichten (mit Ausnahme eines Verdachtsmomentes auf Geldwäsche) führen.[268]

4.3.6 Einhaltung der Bestimmungen in Mitgliedsstaaten und Drittländern

Auf Grundlage des Art. 2 Abs. 1 Bst. g), Art. 10 Abs. 5 und Art. 14 Abs. 3 SPG erstellte die FMA eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen auf.[269] Darin wird aufgeführt, welche Drittstaaten, als nicht Mitgliedstaaten, gleichwertige Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen.[270]

Die EU-Kommission wird neu Rechtsakte erlassen, um „Drittländer mit hohem Risiko" zu ermitteln, welche strategische Mängel bei der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, bei

---

[266] Vgl. Art. 2 SPV.

[267] Art. 10 Abs. 1 Bst. h) SPG.

[268] Art. 12 RL (EU) 2015/849.

[269] FMA-Mitteilung Nr. 1/2012.

[270] Vgl. auch Liste des EU-Committee on the Prevention of Money Laundering and Terrorist Financing.

Meldung verdächtigter Transaktionen oder Massnahmen in Bezug auf Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden etc. aufweisen.[271] Die FMA wird die Liste der Länder mit den gleichwertigen Regelungen auf neuer Rechtsgrundlage überarbeiten müssen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die „globale Anwendung des sorgfaltspflichtrechtlichen Standards"[272] neu auf alle Sorgfaltspflichtigen Anwendung finden wird (bisher nur Kredit- und Finanzinstitute)[273], welche Teil einer Gruppe sind bzw. Niederlassungen, Zweigstellen oder Tochterunternehmen in einem Drittland haben.[274]

4.3.7 Ausweitung der Sanktionen

Der Richtlinientext sieht eine massive Anhebung der Sanktionen für „qualifizierte" Verstösse vor, d.h. bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen gegen bestimmte Anforderungen.[275] In einem ersten Schritt wurden die Strafbestimmungen im SPG schon auf Grundlage der per 01.03.2016 vorgenommenen Änderungen angepasst (vgl. dazu Ziffer 4.2.3). Zusätzlich ist mit folgenden Anpassungen/Änderungen der Sanktionsnormierungen zu rechnen:

- „Naming and Shaming", d.h. die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Personen und der Art des Verstosses (Ausnahmeregelungen sind zu beachten);[276]
- Anhebung der Bussenhöhe für „einfache" Verstösse gemäss IWF-Empfehlung;[277]
- maximale Geldbussen in mindestens zweifacher Höhe der infolge des Verstosses erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen, oder mindestens CHF 1'000'000;[278]
- für ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut können bei juristischen Personen Sanktionen bis zu CHF 5'000'000 oder 10% des jährlichen Gesamtumsatzes gemäss des letzten verfügbaren und vom Verwaltungsrat gebilligten Jahresabschlusses zur Anwendung kommen, bei Sanktionen gegen natürliche Personen maximale Geldbussen bis zu CHF 5'000'000.[279]

---

[271] Art. 9 Abs. 2 RL (EU) 2015/849.

[272] Art. 16 SPG.

[273] Art. 34 Abs. 2 RL 2005/60/EG.

[274] Art. 45 Abs. 3 RL (EU) 2015/849.

[275] Art. 59 Abs. 1 RL (EU) 2015/849.

[276] Art. 59 Abs. 2 Bst. a) RL (EU) 2015/849.

[277] Vgl. Report on Forth Assessment Visit, Anti-Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism, Principality of Liechtenstein, R.17, http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Evaluations/round4/LIE4-MERMONEYVAL(2014)2_en.pdf (10.04.2016).

[278] Art. 59 Abs. 2 Bst. e) RL (EU) 2015/849.

[279] Art. 59 Abs. 3 RL (EU) 2015/849.

- Verantwortlichkeit von juristischen Personen nach §§ 74a ff. StGB für Vergehen und Übertretungen sowie Verwaltungsübertretungen.[280]

4.3.8 Sonstige Anpassungen/Änderungen im SPG

(1) Um die Durchsetzbarkeit von diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern[281] garantieren zu können, soll auf Gesetzesstufe, also im SPG, unter Art. 7a (neu) eine Normierung für die zusätzlichen Erfordernisse bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern erfolgen.[282]

(2) Des Weiteren wird neu die Normierung eines Meldesystems vorgesehen, mittels welchem mögliche oder tatsächliche Verstosse gegen das SPG/SPV und gegen andere Erlässe zur Bekämpfung der Geldwäscherei etc. gemeldet werden können.[283] Eine solche Regelung zum Thema „Whistleblowing" ist im SPG in Art. 29a (neu) vorgesehen.[284]

4.3.9 (Mögliche) Auswirkungen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie auf Stiftungen und Trusts

Das Stiftungs- und Trustrecht wird voraussichtlich keine unmittelbaren Anpassungen im Zusammenhang mit den Umsetzungen der 4. EU-Geldwäscherichtlinie erfahren. Mögliche Änderungen könnten hingegen unter dem 18. Titel des PGR erfolgen, falls eine Normierung des WB-Registers innerhalb des Handelsregisters vorgesehen wird (siehe dazu Ziffer 4.3.3). Neben der Schaffung einer Gesetzesgrundlage für ein WB-Register werden insbesondere auch die Informationsrechte der vorgesehenen Zugriffsgruppen einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Souveränität von Stiftungen und Trusts haben. Zudem sind in der Praxis schon jetzt die Auswirkungen bei Stiftungen und Trusts aufgrund des neuen Personenkreises bei der Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen spürbar, welche sich insbesondere durch einen steigenden administrativen Aufwand manifestieren.

4.4 Fazit

Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie sorgt im Vergleich zum derzeit geltenden Richtlinientext wiederum für eine signifikante Erhöhung der Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung und zielt insbesondere auf eine umfangreiche Transparenz der wirtschaftlich berechtigten Personen ab.

---

[280] Art. 60 Abs. 5 RL (EU) 2015/849.

[281] Vgl. Art. 12 Abs. 1, 2, 5 und 6 SPV.

[282] FMA, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 8.

[283] Art. 61 Abs. 1 RL (EU) 2015/849.

[284] FMA, Erster Grobentwurf zur Umsetzung der 4. GW-Richtlinie, 18.

Liechtenstein als EWR-Mitgliedstaat und besonders als sog. Kleinstaat wird sich in den kommenden Monaten den erheblichen Herausforderungen auf gesetzgeberischer wie auch auf administrativer Ebene stellen müssen, um die neuen Anforderungen korrekt und fristgerecht umsetzen zu können. Auch die Sorgfaltspflichtigen am Finanzplatz Liechtenstein werden wiederum unmittelbar von diesem massiven Regulierungsschub betroffen sein. Dabei werden nicht nur die Anforderungen an die Mitarbeitenden, sondern auch die Ressourcen im Bereich Compliance unumgänglich steigen.

Zuletzt ist unter Berücksichtigung der Terroranschläge des Islamischen Staates vom Januar und November 2015 in Paris sowie vom März 2016 in Brüssel fraglich, ob der derzeitige Regulierungstrend zur Bekämpfung der Geldwäsche, aber insbesondere zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung in Zukunft richtungsweisend sein wird. Unberücksichtigt davon, dass meines Erachtens die Fortschritte zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung in den letzten Jahren auf der Strecke geblieben und erst durch die in jüngerer Zeit verübten islamistisch motivierten Anschläge in Paris und Brüssel neu in den politischen Fokus gerückt sind, stellt sich die Frage nach schnellen und effizienten Gegenmassnahmen zur Verhinderung solcher terroristischen Anschläge. Hinsichtlich dieser sehr schwierigen Aufgabe kann und sollte meiner Beurteilung nach in Zukunft das Verfahren zu den Verdachtsmitteilungen zwischen den Sorgfaltspflichtigen und den behördlichen Meldestellen noch optimiert und beschleunigt werden. Jedoch wird zur Verhinderung oben genannter Terroranschläge entscheidend sein, dass die Staaten auf europäischer und internationaler Ebene in Zukunft einen gemeinsamen, verbesserten und effizienteren Informationsaustausch (z.B. innerhalb der Inlandsgeheimdienste) gewährleisten können.

Literaturverzeichnis

Ackermann Jürg Beat/Donatsch Andreas/Rehberg Jörg (Hrsg.), Wirtschaft und Strafrecht, Festschrift für Niklaus Schmid zum 65. Geburtstag (2001).

Amt für Statistik Liechtenstein, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (2008).

Amt für Statistik Liechtenstein, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (2013).

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (2014), http://www.bis.org/publ/bcbs275_de.pdf (07.03.2016).

Breuer Michael, Die Bekämpfung der Geldwäsche im Völkerrecht, in der Europäischen Union und im Fürstentum Liechtenstein (2003).

Breuss Thomas, Sauber durch die vierte Geldwäscherichtlinie, 15, in: EY Finance Magazine (2015), http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_Finance_Magazine_Ausgabe_September_2015/$FILE/EY-Finance-Magazine-09-2015-sec.pdf (28.03.2016).

Gilmore William C., Dirty Money, The Evolution of international Measures to Counter Money Laundering and the Financing of Terrorism, Third Edition, Council of Europe (2004).

Kaetzler Joachim, Verdacht auf Geldwäsche, Im Kreuzfeuer internationaler Sorgfaltspflichten, in Hypo Investment Bank (Liechtenstein) AG (Hrsg.) (2006).

Krauskopf Lutz, Geldwäscherei und organisiertes Verbrechen als europäische Herausforderung, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (SchwZStrR) (1991), 385ff.

Kremer Carsten, Die FATF und der internationale Kampf gegen die Geldwäsche, REGEM Analysis No. 10 (2004), http://chinapolitik.org/studien/regem/regem_no10.pdf (26.03.2016).

Kunz Jens H./Schirmer Matthias, 4. EU-Geldwäsche-RL: Auswirkungen auf Unternehmen, Banken und Berater, 2435, in: Betriebsberater Recht/Wirtschaft/Steuern, Wirtschaftsrecht, Ausgabe 41/2015 (2015), http://noerr.com/Mailings/Banking%20&%20Finance/Kunz1.pdf.pdf (26.03.2016).

Kunz Jens H./Schirmer Matthias, News Finanzmarkaufsichtsrecht, 4. EU-Geldwäscherichtlinie: Finale Einigung zwischen EU-Parlament und Rat (2015).

Kunz Michael, Umsetzung der GAFI-Empfehlungen 2012, in: Jusletter 23 (2015).

Moosmann Kurt, Der angelsächsische Trust und die liechtensteinische Treuhänderschaft unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlich Begünstigten, 1. Aufl. (1999).

Quedenfeld Rüdiger, Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität, 3. Auflage, (2013).

Walch Jasmin, Das liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetz: Ein Rückblick auf die historische Entwicklung bis zum heute geltenden Sorgfaltspflichtgesetz und ein Ausblick auf die mit der Umsetzung der 4. Geldwäschereirichtlinie (voraussichtlich) einhergehenden Änderungen, LJZ 1/15.

Wolf Sebastian, Korruption, Antikorruptionspolitik und öffentliche Verwaltung, Einführung und europapolitische Bezüge (2014).

Wolf Sebastian, Maßnahmen internationaler Organisationen zur Korruptionsbekämpfung auf nationaler Ebene, Ein Überblick, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer (2006).

Zuberbühler Daniel, Pflichten der Banken und Finanzinstitute zur Bekämpfung der Geldwäscherei – Konsequenzen aus den Empfehlungen der „Financial Action Task Force on Money Laundering", 65ff., in: Schweizerischer Anwaltsverband (Hrsg.), Geldwäscherei und Sorgfaltspflicht (1991).

Zwiefelhofer Thomas, Die Sorgfaltspflichten des liechtensteinischen Geldwäschereirechts verglichen mit den entsprechenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts, Schweizer Schriften zum Bankenrecht, Band 85 (2007).

Zwiefelhofer Thomas, Rechtssubjekte und Rechtsobjekte im liechtensteinischen Sorgfaltspflichtrecht, Allgemeines Treuunternehmen (2002).

Abkürzungsverzeichnis

AML	Anti-Money Laundering
CDD	Customer Due Diligence
CFT	Countering the Financing of Terrorism
FATF	Financial Action Task Force
FIU	Financial Intelligence Unit
GRECO	Group of States against Corruption
KYC	Know Your Customer
LGBl.	Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
MG	Marktmissbrauchsgesetz
NCCT	Non-Cooperative Countries and Territories
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
SNB	Schweizer Nationalbank
SPG	Sorgfaltspflichtgesetz
SPV	Sorgfaltspflichtverordnung
UNCAC	United Nations Convention against Corruption
UNDK	UN-Drogenkonvention

Anhang I – Sorgfaltspflichtgesetz

952.1

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009 Nr. 47 ausgegeben am 29. Januar 2009

Gesetz

vom 11. Dezember 2008

über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:[1]

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Sicherstellung der Sorgfalt bei der berufsmässigen Ausübung der diesem Gesetz unterstellten Tätigkeiten. Es dient der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung im Sinne des Strafgesetzbuches (§§ 165, 278 bis 278d StGB).

2) Es dient zudem:

a) der Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 23b.01);

b) der Umsetzung der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von "politisch exponierte Personen" und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 23ba.01);

c) der Schaffung der erforderlichen Massnahmen zur Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 23d.01).

Art. 2

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

a) "Zahlungsverkehrsdienstleister": natürliche oder juristische Personen, zu deren gewerblicher Tätigkeit die Erbringung von Geldtransferdienstleistungen gehört;

b) "Geldtransfer": jede Transaktion, die im Namen eines Auftraggebers über einen Zahlungsverkehrsdienstleister auf elektronischem Wege mit dem Ziel abgewickelt wird, einem Begünstigten bei einem Zahlungsverkehrsdienstleister einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob Auftraggeber und Begünstigter die gleiche Person sind;

c) "Geschäftsbeziehung": jede geschäftliche, berufliche oder kommerzielle Beziehung, die in Verbindung mit den gewerblichen Tätigkeiten des Sorgfaltspflichtigen unterhalten wird und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird;

d) "gelegentliche Transaktionen": Bargeschäfte, insbesondere Geldwechsel, Barzeichnung von Kassa- und Anleihensobligationen, Barkauf oder -verkauf von Inhaberpapieren und Einlösen von Schecks, sofern das Geschäft nicht über ein bestehendes Konto oder Depot abgewickelt wird;

e) "wirtschaftlich berechtigte Person": eine natürliche Person, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Im

Falle von Rechtsträgern ist es auch diejenige natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung;

f) "Rechtsträger": eine juristische Person, Gesellschaft, Treuhänderschaft oder sonstige Gemeinschaft oder Vermögenseinheit, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung;

g) "Sitzbank": eine Bank, die im Sitzland keine physische Präsenz unterhält und nicht Teil eines konsolidiert überwachten und im Finanzbereich tätigen Konzerns ist, der der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung untersteht. Die FMA erlässt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen;

h) "politisch exponierte Personen": diejenigen natürlichen Personen, die im Ausland wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, und deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermassen nahe stehende Personen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung;

i) "Drittstaat": ein Staat, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für Sorgfaltspflichtige. Dies sind:

a) Banken und Wertpapierfirmen mit einer Bewilligung nach dem Bankengesetz;

b) E-Geld-Institute mit einer Bewilligung nach dem E-Geldgesetz;

c) Verwaltungsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder mit einer Bewilligung nach dem Investmentunternehmensgesetz;[2]

d) Versicherungsunternehmen mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, soweit sie die direkte Lebensversicherung betreiben;

e) die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft, soweit sie Tätigkeiten ausserhalb ihres Universaldienstes ausübt, die einer Meldepflicht an die FMA unterstehen;

f) Wechselstuben;

g) Versicherungsmakler mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsvermittlungsgesetz, soweit sie Lebensversicherungsverträge und andere Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln;

h) Zahlungsverkehrsdienstleister;

i) Vermögensverwaltungsgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Vermögensverwaltungsgesetz;

k) Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung nach dem Treuhändergesetz, soweit sie Tätigkeiten nach Art. 2 Bst. a, b, d oder prüferische Durchsichten (Review) nach Bst. e des Treuhändergesetzes ausüben;[3]

l) Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen mit einer Konzession nach dem Geldspielgesetz;[4]

m) Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften, die in die Rechtsanwaltslisten bzw. in die Listen der Rechtsanwaltsgesellschaften nach dem Rechtsanwaltsgesetz eingetragen sind, sowie Rechtsagenten im Sinne von Art. 108 des Rechtsanwaltsgesetzes, soweit sie für ihre Klienten Steuerberatungen durchführen oder für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:[5]

1. den Kauf und Verkauf von Unternehmen oder Immobilien;
2. die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Klienten;
3. die Eröffnung oder Verwaltung von Konten, Depots oder Schrankfächern;
4. die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Rechtsträgern erforderlichen Mittel; oder
5. die Errichtung eines Rechtsträgers auf fremde Rechnung oder die Ausübung der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder eines Organs oder Geschäftsführers eines Rechtsträgers auf fremde Rechnung oder die Wahrnehmung einer vergleichbaren Funktion auf fremde Rechnung;

n) natürliche und juristische Personen mit einer Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften sowie spezialgesetzliche Revisionsstellen;

o) Personen mit einer Bewilligung oder sonstigen Berechtigung nach dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts, soweit sie auf fremde Rechnung die Funktion eines Gesellschafters, einer Personengesellschaft oder eines Organs oder Geschäftsführers eines Rechtsträgers auf fremde Rechnung ausüben oder eine vergleichbare Funktion auf fremde Rechnung wahrnehmen;[6]

p) Immobilienmakler, soweit die Tätigkeit den Erwerb oder die Veräusserung von Eigentum an Grundstücken umfasst;

q) natürliche und juristische Personen, die berufsmässig mit Gütern handeln, soweit die Bezahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf 15 000 Franken oder mehr beläuft, unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird;[7]

r) natürliche und juristische Personen, soweit sie berufsmässig für einen Rechtsträger einen Geschäftssitz, eine Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und andere damit zusammenhängende Dienstleistungen bereitstellen;

s) natürliche und juristische Personen, soweit sie berufsmässig die Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person ausüben, bei der es sich nicht um eine auf einem geregelten Markt kotierte Gesellschaft handelt, die dem EWR-Recht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, oder soweit sie die Möglichkeit für eine andere Person schaffen, die zuvor genannte Funktion auszuüben. Die FMA erlässt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen;

t) natürliche und juristische Personen, die berufsmässig auf fremde Rechnung die Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder eines Organs oder Geschäftsführers eines Rechtsträgers auf fremde Rechnung ausüben oder eine vergleichbare Funktion auf fremde Rechnung wahrnehmen;

u) natürliche und juristische Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder bei der Annahme, Anlage oder Übertragung solcher Vermögenswerte mithelfen oder berufsmässig externe Buch- und Abschlussprüfungen durchführen.

v) natürliche und juristische Personen, soweit sie für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:[8]

1. Tätigkeiten nach Bst. m Ziff. 1 bis 4; oder
2. die Ausübung der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder eines Organs oder Geschäftsführers eines Rechtsträgers auf fremde Rechnung oder die Wahrnehmung einer vergleichbaren Funktion auf fremde Rechnung.

2) Sorgfaltspflichtige sind auch liechtensteinische Zweigstellen von ausländischen Unternehmen nach Abs. 1, soweit solche zulässig sind.

3) Sorgfaltspflichtige nach Abs. 1 Bst. f, h und p bis v haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der FMA unverzüglich schriftlich zu melden.[9]

Art. 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nicht für:

a) Einrichtungen, welche sich ausschliesslich auf dem Gebiet der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge betätigen;

b) Vertragsbeziehungen einer Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, eines Investmentunternehmens für andere Werte oder Immobilien oder eines Verwalters (AIFM) eines alternativen Investmentfonds, die weder Anteilskonten führen noch physisch Anteile herausgeben und somit selbst keine Vermögenswerte entgegennehmen;[10]

c) natürliche und juristische Personen, welche nur gelegentlich oder in sehr begrenztem Umfang Tätigkeiten nach Art. 3 ausüben und bei denen ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung besteht, soweit sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. die Tätigkeit stellt nicht die Haupttätigkeit dar;
2. die Tätigkeit ist ein Zusatzgeschäft, das in direktem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit steht;
3. mit Ausnahme der in Art. 3 Abs. 1 Bst. q genannten Tätigkeit handelt es sich bei der Haupttätigkeit nicht um eine in Art. 3 bezeichnete Tätigkeit;

4. die Tätigkeit wird nur Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit, nicht aber der allgemeinen Öffentlichkeit angeboten; und
5. die in diesem Zusammenhang von der Regierung mit Verordnung geregelten Schwellenwerte werden nicht überschritten.

II. Sorgfaltspflichten

Art. 5

Umfang der Sorgfaltspflichten

1) Die Sorgfaltspflichtigen haben in den in Abs. 2 genannten Fällen folgende Pflichten wahrzunehmen:

a) Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6);

b) Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7);

c) Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8); und

d) risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9).

2) Die Sorgfaltspflichten sind in folgenden Fällen wahrzunehmen:

a) bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung;

b) bei Abwicklung von gelegentlichen Transaktionen in der Höhe von 15 000 Franken oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird. Für Spielbanken und Anbieter von Online-Geldspielen beträgt der entsprechende Schwellenwert 3 000 Franken beim Kauf oder Verkauf von Jetons oder Spielplaques bzw. 5 000 Franken bei den weiteren gelegentlichen Transaktionen;[11]

c) bei Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit zuvor erhaltener Daten zur Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung;

d) bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte.

3) Können die Sorgfaltspflichten nicht wahrgenommen werden:

a) darf der Sorgfaltspflichtige die Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen bzw. die gewünschte Transaktion nicht durchführen und muss prüfen, ob eine Mitteilung nach Art. 17 notwendig ist. Art. 18 bleibt vorbehalten;

b) muss der Sorgfaltspflichtige die bestehende Geschäftsbeziehung unter hinreichender Dokumentation des Abflusses der Vermögenswerte abbrechen, es sei denn, die Voraussetzungen der Mitteilungspflicht nach Art. 17 wären erfüllt.

4) Die Regierung regelt mit Verordnung das Verfahren in Fällen, in denen die für die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Angaben und Dokumente bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht vollständig vorliegen.

Art. 6

Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners

1) Die Sorgfaltspflichtigen haben die Identität ihres Vertragspartners festzustellen und durch beweiskräftige Dokumente zu überprüfen.

2) Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität des Vertragspartners, so müssen die Sorgfaltspflichtigen die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners wiederholen.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 7

Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person

1) Die Sorgfaltspflichtigen haben die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person festzustellen.

2) Sie müssen durch risikobasierte und angemessene Massnahmen die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person überprüfen, um sich davon zu überzeugen, dass diese tatsächlich die wirtschaftlich berechtigte Person ist. Im Falle von Rechtsträgern schliesst dies risikobasierte und angemessene Massnahmen zur Feststellung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners ein.

3) Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person, so müssen die Sorgfaltspflichtigen

die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person wiederholen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 8

Geschäftsprofil

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen ein Profil über die Geschäftsbeziehung erstellen, das insbesondere Informationen über Herkunft der Vermögenswerte sowie über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung enthält (Geschäftsprofil).

2) Sie haben sicherzustellen, dass die im Geschäftsprofil enthaltenen Daten und Informationen aktualisiert werden.

3) Die Regierung regelt das Nähere über das Geschäftsprofil mit Verordnung.

Art. 9

Risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen eine risikoadäquate Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, durchführen, um sicherzustellen, dass diese mit dem Geschäftsprofil (Art. 8) übereinstimmen.

2) Sie müssen Gefahren, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen, besondere Aufmerksamkeit widmen.[12]

3) Sie müssen mit angemessenem Aufwand einfache Abklärungen tätigen, wenn Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die vom Geschäftsprofil abweichen.

4) Sie müssen besondere Abklärungen tätigen, wenn Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die Verdachtsmomente begründen, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung stehen. Während der Durchführung dieser Abklärungen dürfen die Sorgfaltspflichtigen die Geschäftsbeziehung nicht abbrechen.

5) Die Ergebnisse der Abklärungen sind in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 10

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

1) Die Sorgfaltspflichtigen sind mit Ausnahme der Fälle nach Art. 5 Abs. 2 Bst. d von den Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 befreit, wenn:

a) der Vertragspartner:

1. eine börsenkotierte Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG in einem oder mehreren EWR-Mitgliedstaaten zugelassen sind, oder eine börsenkotierte Gesellschaft aus einem Drittstaat mit gleichwertigen Offenlegungsanforderungen ist, und
2. nicht im Interesse eines Dritten handelt;

b) der Vertragspartner eine inländische Behörde ist;

c) der Vertragspartner ein Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h ist, welcher:

1. der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer Aufsicht untersteht, und
2. nicht im Interesse eines Dritten handelt;

d) bei Lebensversicherungspolicen die Höhe der jährlichen Prämie 1 000 Franken nicht übersteigt oder bei Zahlungen einer Einmalprämie diese 2 500 Franken nicht übersteigt;[13]

e) bei Versicherungspolicen für Rentenversicherungsverträge diese Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können;

f) bei Versicherungen über Altersversorgungsleistungen die Beiträge vom Arbeitgeber abgeführt werden und die Begünstigten ihre Rechte nicht übertragen können;

g) ein Mieterkautionskonto für ein in einem EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz gelegenes Mietobjekt eingerichtet wird, sofern die Kaution den Betrag von 15 000 Franken nicht übersteigt;[14]

h) elektronisches Geld im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b des E-Geldgesetzes ausgegeben oder verwaltet wird, sofern:[15]

1. bei einem nicht wiederaufladbaren Datenträger der gespeicherte Betrag nicht mehr als 150 Franken beträgt; oder
2. bei einem wiederaufladbaren Datenträger sich der in einem Kalenderjahr insgesamt ausgegebene oder verwaltete Betrag auf nicht mehr als 2 500 Franken beläuft, es sei denn, ein Betrag von 1 000 Franken oder

mehr wird in demselben Kalenderjahr von dem E-Geldkunden nach Art. 44 des E-Geldgesetzes zurückgetauscht;

i) es sich um Vertragsbeziehungen in Form eines ausschliesslichen Vermögensverwaltungsauftrags mit eingeschränkter Vollmacht für ein kundenindividuelles Bankkonto oder -depot handelt, welches bei einer Bank geführt wird, die der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer Aufsicht untersteht. Als eingeschränkt gilt die Vollmacht insbesondere, wenn sowohl die Möglichkeit von Direktanlagen als auch - ausser zum Einzug angemessener Verwaltungsgebühren - die Belastung und die Saldierung des Kontos oder Depots vom Vollmachtgeber ausgeschlossen sind;

k) es sich um externe Buch- und Abschlussprüfungen bei einem Rechtsträger handelt, dessen Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen bereits vollumfänglich von einem Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. t im Sinne von Art. 9 überwacht werden.

2) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h sind von den Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b befreit, wenn der Vertragspartner ein Notar, Rechtsanwalt oder Rechtsagent mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz ist, der für Rechnung seines Klienten im Rahmen einer forensischen Tätigkeit oder im Rahmen der Eigenschaft als Willensvollstrecker, Escrow Agent oder einer ähnlichen Eigenschaft ein Konto oder Depot führt.

3) Sorgfaltspflichtige sind von den Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a befreit, wenn der Vertragspartner konzern- oder unternehmensintern bereits in gleichwertiger Weise identifiziert worden ist. In einem solchen Fall sind Kopien der Dokumente, die der ursprünglichen Identifizierung zugrunde lagen, zu den Sorgfaltspflichtakten zu nehmen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Produkte oder Transaktionen mit einem geringen Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung vereinfachten Sorgfaltspflichten unterstellen.

5) Die FMA erstellt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen im Sinne von Abs. 1 Bst. a, c und i.

6) Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn ein Fall von verstärkten Sorgfaltspflichten (Art. 11) vorliegt.

Art. 11

Verstärkte Sorgfaltspflichten

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen in ihren internen Weisungen Kriterien festlegen, die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken bezeichnen, und die jeweiligen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen dementsprechend zuordnen. In den in den Abs. 3 bis 5 genannten Fällen ist immer von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken auszugehen. Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken müssen intensiviert überwacht werden.

2) Die Sorgfaltspflichtigen müssen in ihren internen Weisungen die in Fällen erhöhter Risiken nach Abs. 1 vorzunehmenden zusätzlichen Massnahmen festlegen.

3) Bei Geschäftsbeziehungen, in denen der Vertragspartner zur Feststellung der Identität nicht persönlich anwesend war, muss die Identität des Vertragspartners durch zusätzliche Massnahmen nachgewiesen werden.

4) Hinsichtlich Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit politisch exponierten Personen müssen die Sorgfaltspflichtigen:

a) angemessene, risikobasierte Verfahren einsetzen, mit denen bestimmt werden kann, ob es sich beim Vertragspartner oder bei der wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht;

b) die Zustimmung mindestens eines Mitglieds der Geschäftsleitung einholen, bevor eine Geschäftsbeziehung mit einem solchen Vertragspartner oder einer solchen wirtschaftlich berechtigten Person aufgenommen wird oder, wenn ein Vertragspartner oder eine wirtschaftlich berechtigte Person im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung als politisch exponierte Person erkannt wird, weitergeführt wird;

c) alljährlich die Zustimmung mindestens eines Mitglieds der Geschäftsleitung über die Weiterführung von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen einholen.

5) Bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen mit entsprechenden Korrespondenzinstituten aus einem Drittstaat müssen Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h sicherstellen, dass sie:

a) ausreichende Informationen über das Korrespondenzinstitut haben, um die Art seiner Geschäftstätigkeit zu verstehen und aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen seinen Ruf und die Qualität seiner Beaufsichtigung bewerten zu können;

b) die Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung bewerten, die das Korrespondenzinstitut vornimmt;

c) die Zustimmung mindestens eines Mitglieds der Geschäftsleitung einholen, bevor sie neue Korrespondenzbankbeziehungen eingehen;

d) die jeweiligen Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten der beiden beteiligten Institute dokumentieren.

6) Folgende Geschäftsbeziehungen und Transaktionen müssen die Sorgfaltspflichtigen intensiviert überwachen und deren Hintergrund und Zweck, soweit wie möglich, abklären und die Ergebnisse schriftlich festhalten:[16]

a) komplexe Strukturen, komplexe und ungewöhnlich grosse Transaktionen sowie Transaktionsmuster, die keinen offenkundigen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmässigen Zweck verfolgen;

b) Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen in Ländern, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den entsprechenden internationalen Standards nicht oder nur unzureichend entsprechen.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie erlässt gestützt auf Bewertungen internationaler Stellen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung eine Liste mit Ländern nach Abs. 6 Bst. b. Sie kann für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen aus oder in Ländern, die dauerhaft auf dieser Liste geführt werden, Meldepflichten vorsehen.[17]

Art. 12

Angaben zum Auftraggeber beim elektronischen Zahlungsverkehr

Zahlungsverkehrsdienstleister müssen bei Geldtransfers ausreichende Angaben über den Auftraggeber machen. Die Regierung regelt das Nähere zu diesen Angaben mit Verordnung.

Art. 13

Verbotene Geschäftsbeziehungen

1) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h dürfen keine Korrespondenzbankbeziehung mit Sitzbanken führen.

2) Sie müssen angemessene Massnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass sie keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen führen, die es Sitzbanken erlauben, ihre Konten, Depots oder Schrankfächer zu benutzen.

3) Sie dürfen keine Inhabersparhefte, -konten oder -depots führen.

4) Sie dürfen weder anonyme Konten, Sparhefte oder Depots noch Konten, Sparhefte oder Depots unter fiktiven Namen führen.

Art. 14

Delegation von Sorgfaltspflichten

1) Die Sorgfaltspflichtigen können, soweit die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz gewährleistet ist, die Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c vornehmen lassen durch:

a) einen anderen Sorgfaltspflichtigen; oder

b) eine natürliche oder juristische Person im Ausland, die der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer Aufsicht untersteht.

2) Die Sorgfaltspflichtigen bleiben auch im Falle der Delegation für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich.

3) Die FMA erlässt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen nach Abs. 1.

4) Dieser Artikel gilt nicht für Auslagerungsverhältnisse (Outsourcing) oder Vertretungsverhältnisse, bei denen auf der Grundlage einer Vertragsvereinbarung der Outsourcing-Dienstleister oder Vertreter als Teil des Sorgfaltspflichtigen anzusehen ist.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 15

Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen

1) Erbringen mehrere Sorgfaltspflichtige für denselben Vertragspartner Leistungen auf gemeinsame Rechnung und unter Verwendung derselben Firma, können die Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 durch den mandatsführenden Sorgfaltspflichtigen allein wahrgenommen werden, sofern es sich um dieselbe Geschäftsbeziehung handelt. Dies gilt auch, wenn mehrere Sorgfaltspflichtige auf gemeinsame Rechnung und unter Verwendung derselben Firma in der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder eines Organs oder Geschäftsführers eines Rechtsträgers auf

fremde Rechnung oder in einer vergleichbaren Funktion auf fremde Rechnung desselben Rechtsträgers im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. t tätig sind.

2) Sind mehrere Sorgfaltspflichtige, die nicht auf gemeinsame Rechnung und nicht unter Verwendung derselben Firma handeln, in der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder eines Organs oder Geschäftsführers eines Rechtsträgers auf fremde Rechnung oder in einer vergleichbaren Funktion auf fremde Rechnung desselben Rechtsträgers im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. t tätig, so ist es zulässig, die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 durch einen dieser Funktionsträger vornehmen zu lassen. Die Sorgfaltspflichtigen, die diese Pflichten nicht persönlich erfüllen, bleiben für die Einhaltung derselben verantwortlich.

3) Sorgfaltspflichtige, welche die Pflichten nach Abs. 1 oder 2 nicht persönlich erfüllen, müssen sicherstellen, dass sie auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Sorgfaltspflichtakten erhalten.

Art. 16

Globale Anwendung des sorgfaltspflichtrechtlichen Standards

1) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i müssen sicherstellen, dass ihre Zweigstellen und die mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung anwenden, die zumindest denen gleichwertig sind, die dieses Gesetz festlegt, soweit dies das ausländische Recht zulässt. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist bei Ländern, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den entsprechenden internationalen Standards nicht oder nur unzureichend entsprechen, verstärkt zu beachten.[18]

2) Ist eine Zweigstelle oder eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 nicht in der Lage, die geforderten Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung anzuwenden, weil dies durch das ausländische Recht eingeschränkt ist, so informieren die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i die FMA. Die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i ergreifen in diesem Fall zusätzliche Massnahmen, um dem Risiko von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll zu begegnen.

3) Banken, die Zweigstellen im Ausland besitzen oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leiten, müssen ihre mit Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung verbun-

denen Risiken global erfassen, begrenzen und überwachen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

III. Pflichten bei Verdacht auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung[19]

Art. 17

Pflicht zur Mitteilung an die Stabsstelle FIU

1) Besteht der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung, müssen die Sorgfaltspflichtigen der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) umgehend schriftlich Mitteilung machen. Ebenso unterstehen alle Amtsstellen der Landesverwaltung sowie die FMA der Mitteilungspflicht an die Stabsstelle FIU. Die Regierung regelt das Vorgehen bei der Erstattung der Mitteilung mit Verordnung.

2) Rechtsanwälte und Rechtsagenten sowie Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen sind zu einer Mitteilung an die Stabsstelle FIU dann nicht verpflichtet, wenn es sich um Informationen handelt, die sie erhalten haben:

a) von einem oder über einen Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für diesen; oder

b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verteidiger oder Vertreter dieses Klienten in einem Gerichtsverfahren oder betreffend ein solches, einschliesslich einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, vor oder nach einem derartigen Verfahren bzw. während eines derartigen Verfahrens.

Art. 18[20]

Durchführung von Transaktionen

1) Die Sorgfaltspflichtigen dürfen Transaktionen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei oder organisierter Kriminalität in Verbindung stehen, erst dann durchführen, wenn sie eine Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 erstattet haben. Ist eine vorgängige Mitteilung nicht möglich oder würde die Verfolgung der Person, die mutmasslich in Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung involviert ist, behindert,

so kann die Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 ausnahmsweise unmittelbar nach Durchführung der Transaktion erfolgen. Vorbehalten bleiben gerichtliche Massnahmen.

2) Die Sorgfaltspflichtigen führen Kundenaufträge in Bezug auf bedeutende Vermögenswerte in einer Form aus, die es erlaubt, die Spur der Transaktion nach Abs. 1 weiterzuverfolgen. Die Stabsstelle FIU kann Ausnahmen davon genehmigen.

Art. 18a[21]

Vermögenssperre bei Verdacht auf Terrorismusfinanzierung

Die Sorgfaltspflichtigen sperren Vermögenswerte, wenn die Verdachtsmitteilung aufgrund von Hinweisen auf Terrorismusfinanzierung erstattet wurde bis zum Eintreffen einer Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde, längstens aber zehn Werktage ab Eingang der Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 bei der Stabsstelle FIU.

Art. 18b[22]

Informationsverbot

1) Die Sorgfaltspflichtigen sowie deren Organe und Mitarbeiter dürfen den Vertragspartner, die wirtschaftlich berechtigte Person oder Dritte, mit Ausnahme der FMA oder der zuständigen Strafverfolgungsbehörden, nicht davon in Kenntnis setzen, dass sie eine Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 an die Stabsstelle FIU erstatten, erstattet haben oder zu erstatten beabsichtigen.

2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für eine Informationsweitergabe zwischen:

a) den derselben Gruppe im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. n des Finanzkonglomeratsgesetzes angehörenden Instituten, die der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung unterstehen;

b) Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k, m und n, Buch- und Abschlussprüfern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. u sowie Personen aus Drittstaaten, die der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung unterstehen, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit selbständig oder unselbständig in derselben juristischen Person oder in einem Netzwerk ausüben. Unter einem Netzwerk ist eine umfassende Struktur zu verstehen, der die Person angehört und die einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame

Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügt;

c) Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis k, m und n, Buch- und Abschlussprüfern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. u sowie Personen aus Drittstaaten, die der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung unterstehen, sofern sie am selben Sachverhalt beteiligt sind und gleichwertigen Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten unterliegen. Die ausgetauschten Informationen dürfen ausschliesslich zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verwendet werden.

3) Die FMA erlässt eine Liste der Länder mit gleichwertigen Regelungen nach Abs. 2.

Art. 19[23]

Straf- und Haftungsausschluss

Die Sorgfaltspflichtigen sowie deren Organe und Mitarbeiter, die eine Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 an die Stabsstelle FIU erstattet haben, sind von jeglicher zivil- und strafrechtlicher Verantwortung befreit, wenn sich herausstellt, dass diese Mitteilung nicht gerechtfertigt war und sie nicht vorsätzlich gehandelt haben.

IIIa. Herausgabe von Informationen zu Analyse- und Statistikzwecken[24]

Art. 19a[25]

Grundsatz

1) Die Stabsstelle FIU kann im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Art. 4 des FIU-Gesetzes Auskünfte von Sorgfaltspflichtigen zu Analysezwecken verlangen, soweit die entsprechenden Informationen nach Art. 20 dokumentiert sind. Das Auskunftsbegehren der Stabsstelle FIU geht allen staatlich anerkannten Pflichten zur Verschwiegenheit vor. Informationen, die ein Rechtsanwalt von seiner Partei erhalten hat oder über diese erlangt, sind davon nicht erfasst, wenn er für diese Partei die Rechtslage beurteilt oder er ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigt oder vertritt.

2) Die Stabsstelle FIU kann im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach Art. 5 des FIU-Gesetzes Auskünfte von Sorgfaltspflichtigen über nicht personenbezogene Daten zu Geschäftsbeziehungen für statistische Zwecke verlangen. Gesetzliche Bestimmungen des Geheimnisschutzes bleiben vorbehalten.

3) Die Stabsstelle FIU kann für die Übermittlung von Auskünften eine angemessene Frist festlegen. In begründeten Fällen kann sie die festgelegte Frist verlängern.

4) Das Informationsverbot nach Art. 18b sowie der Straf- und Haftungsausschluss nach Art. 19 gelten sinngemäss.

IV. Dokumentation und interne Organisation

Art. 20

Dokumentationspflicht

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 5 bis 16) und der Mitteilungspflicht (Art. 17) nach Massgabe dieses Gesetzes dokumentieren. Zu diesem Zweck müssen sie Sorgfaltspflichtakten führen und diese aufbewahren. Kundenbezogene Unterlagen und Belege sind während mindestens zehn Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. nach Abwicklung der gelegentlichen Transaktion, transaktionsbezogene Unterlagen und Belege dagegen während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der Transaktion bzw. nach Erstellung aufzubewahren. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

2) In Fällen vereinfachter Sorgfaltspflichten (Art. 10) muss der Sorgfaltspflichtige den Grund für die Befreiung von den Sorgfaltspflichten in den Sorgfaltspflichtakten dokumentieren.

Art. 21

Interne Organisation

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen die notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen und für geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmassnahmen sorgen. Sie erlassen insbesondere interne Weisungen, regeln die sichere Aufbewahrung der Sorgfaltspflichtakten und sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihres Personals.

2) Die interne Organisation muss den Umständen entsprechend je nach Art und Grösse des Betriebes sowie nach Anzahl, Art und Komplexität der Geschäftsbeziehungen ausgestaltet sein. Die wirkungsvolle Wahrnehmung der internen Funktionen sowie der Sorgfaltspflichten muss stets gewährleistet sein.

3) Die Sorgfaltspflichtigen müssen in einem internen Jahresbericht im Sinne eines Überblicks die Massnahmen festhalten, die im vergangenen Kalenderjahr zur Umsetzung dieses Gesetzes getätigt wurden.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 22

Interne Funktionen

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen eine Ansprechperson für die FMA sowie Personen oder Fachstellen für die internen Funktionen Sorgfaltspflichtbeauftragter und Untersuchungsbeauftragter benennen.

2) Die Stellvertretung ist jederzeit zu gewährleisten.

3) Eine Person oder gegebenenfalls Fachstelle kann mehrere Funktionen erfüllen, soweit die Umsetzung dieses Gesetzes gewährleistet ist.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

V. Aufsicht

A. Vollzugsbehörde

Art. 23

Zuständigkeit

Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Stabsstelle FIU.

B. Kontrollen

Art. 24

Durchführung von ordentlichen Kontrollen

1) Die FMA führt regelmässig stichprobenweise ordentliche Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch oder lässt diese durchführen.

2) Die Häufigkeit und Intensität der Kontrollen bemisst sich nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogeneigtheit der Geschäftstätigkeit der Sorgfaltspflichtigen.

3) Die Kontrollen umfassen sowohl die formelle Kontrolle über die Einhaltung der Dokumentationspflicht als auch die materielle Kontrolle betreffend die Plausibilität der getroffenen Sorgfaltsmassnahmen.

4) Über die Ergebnisse der Kontrollen ist jeweils ein Bericht zu erstellen.

5) Sofern die Sorgfaltspflichtigen über eine spezialgesetzliche Revisionsstelle verfügen, werden sie grundsätzlich im Auftrag der FMA durch diese oder durch die FMA selber auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes überprüft.

6) Alle weiteren Sorgfaltspflichtigen werden von der FMA oder im Auftrag derselben von Wirtschaftsprüfern oder Revisionsgesellschaften in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes überprüft. Die genannten Sorgfaltspflichtigen können bei der FMA zwei Vorschläge für Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaften unter Mitteilung ihrer Präferenz hinterlegen. Die FMA beauftragt in der Regel den vorzugsweise vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer bzw. die vorzugsweise vorgeschlagene Revisionsgesellschaft. Die FMA kann für einzelne Kategorien von Sorgfaltspflichtigen, soweit spezielle fachliche Kenntnisse erforderlich sind, die Wahl der Revisionsgesellschaften einschränken.[26]

7) Die Unterlagen und Daten der Kontrollen dürfen ausschliesslich im Inland verarbeitet und gelagert werden.

8) Die im Rahmen der Kontrollen erlangten Erkenntnisse dürfen ausschliesslich für die Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung verwendet werden. Art. 34 bleibt vorbehalten.

9) Die Kosten für die ordentliche Kontrolltätigkeit sowie die damit verbundenen administrativen Kosten im Sinne dieses Gesetzes tragen die kontrollierten Sorgfaltspflichtigen. Die Kosten der beauftragten Dritten haben

sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein.[27]

10) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere das Vorgehen bei der Durchführung von Kontrollen, mit Verordnung.

Art. 25[28]

Ausserordentliche Kontrollen

1) Auf die ausserordentlichen Kontrollen (Art. 28 Abs. 1 Bst. c) finden vorbehaltlich Abs. 2 und 3 die Bestimmungen von Art. 24 sinngemäss Anwendung.

2) Beauftragt die FMA Dritte mit der Durchführung einer ausserordentlichen Kontrolle, so haben diese zu Beginn des Verfahrens der FMA einen Kostenvoranschlag zur Genehmigung einzureichen. Die Kosten der beauftragten Dritten haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der ausserordentlichen Kontrolle verhältnismässig sein.

3) Die Kosten der ausserordentlichen Kontrollen werden den kontrollierten Sorgfaltspflichtigen auferlegt, falls durch die Untersuchung eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird. In allen anderen Fällen trägt die Kosten der Staat.

C. Beauftragte Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen

Art. 26

Voraussetzungen

1) Soweit die Kontrollen nicht durch die FMA selbst durchgeführt werden, dürfen damit nur Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen beauftragt werden, die:

a) eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften oder eine spezialgesetzliche Bewilligung als Revisionsstelle besitzen;

b) unabhängig von den zu prüfenden Sorgfaltspflichtigen sind; und

c) den Nachweis über die regelmässige Teilnahme an unternehmensexternen Aus- und Weiterbildungen erbringen.

2) Die Regierung regelt die Einzelheiten der Voraussetzungen nach Abs. 1 mit Verordnung.

Art. 27

Pflichten

Mit der Annahme des Auftrags durch den Wirtschaftsprüfer, die Revisionsgesellschaft oder die spezialgesetzliche Revisionsstelle verpflichten sich diese,

a) die von der FMA bestimmten Grundsätze über die Kontrolltätigkeit einzuhalten;

b) der FMA über ihre Kontrolltätigkeit Bericht zu erstatten. Hierbei dürfen wesentliche Tatsachen nicht verschwiegen werden. Die Angaben im Bericht müssen der Wahrheit entsprechen;

c) über die bei ihrer Kontrolltätigkeit gemachten Feststellungen Stillschweigen zu bewahren. Sie unterstehen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz dem Amtsgeheimnis. Vorbehalten bleiben Bst. b und e sowie Art. 28 Abs. 4;[29]

d) die Unterlagen und Daten der Kontrollen ausschliesslich im Inland zu verarbeiten und zu lagern; und

e) der FMA auf Verlangen sämtliche Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Abschriften zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes benötigt.[30]

D. Massnahmen

Art. 28

Aufsichtsmassnahmen

1) Die FMA trifft im Rahmen ihrer Aufsicht über die Sorgfaltspflichtigen die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere:

a) Verfügungen, Richtlinien und Empfehlungen erlassen;

b) ordentliche Kontrollen im Sinne von Art. 24 durchführen oder durchführen lassen;

c) ausserordentliche Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, wenn Anhaltspunkte für Zweifel über die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten bestehen oder Umstände vorliegen, die den Ruf des Finanzplatzes als gefährdet erscheinen lassen;

d) bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstössen gegen einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Vermeidung weiterer Verstösse die Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen befristet verbieten;

e) bei der zuständigen Stelle die entsprechenden disziplinarischen Schritte beantragen. Die FMA ist durch die Disziplinarbehörde periodisch über den Stand des laufenden Verfahrens zu informieren.

2) Die FMA informiert die Sorgfaltspflichtigen über ihre Praxis.

3) Auf Vorschlag der Branchenverbände kann die FMA nach Anhörung der Stabsstelle FIU Wegleitungen erlassen, welche die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen branchenspezifisch auslegen.

4) Die Sorgfaltspflichtigen haben der FMA auf Verlangen sämtliche Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Abschriften zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes benötigt. Diese Pflicht geht allen staatlich anerkannten Pflichten zur Verschwiegenheit vor. Art. 17 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.[31]

E. Rechtsmittel

Art. 29

Verwaltungsbeschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VI. Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen, Massnahmen im Geschäftsverkehr und Amtshilfe

A. Strafbestimmungen

Art. 30

Vergehen und Übertretungen[32]

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zur 360 Tagessätzen bestraft, wer vorsätzlich:[33]

a) die Feststellung oder Überprüfung der Identität des Vertragspartners nicht gemäss Art. 6 vornimmt oder wiederholt;[34]

b) die Feststellung oder Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person nicht gemäss Art. 7 vornimmt oder wiederholt;[35]

c) Aufgehoben[36]

d) Aufgehoben[37]

e) Aufgehoben[38]

f) Aufgehoben[39]

g) die Mitteilung an die Stabsstelle FIU nach Art. 17 Abs. 1 unterlässt;

h) Transaktionen entgegen Art. 18 durchführt;[40]

i) die Pflicht zur Vermögenssperre nach Art. 18a verletzt;[41]

k) das Informationsverbot nach Art. 18b verletzt;[42]

l) Aufgehoben[43]

m) als Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaft oder spezialgesetzliche Revisionsstelle die Pflichten nach Art. 27 Bst. b grob verletzt, insbesondere im Prüfbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;

n) als Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaft oder spezialgesetzliche Revisionsstelle die Pflicht zur Geheimhaltung nach Art. 27 Bst. c verletzt;

o) als Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaft oder spezialgesetzliche Revisionsstelle Unterlagen und Daten über Kontrollen entgegen Art. 27 Bst. d ausserhalb des Gebietes des Fürstentums Liechtenstein verarbeitet oder lagert;

p) als Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaft oder spezialgesetzliche Revisionsstelle die Pflicht zur Erteilung von Auskünften oder Übermittlung von Unterlagen und Abschriften nach Art. 27 Bst. e verletzt.[44]

2) Nach Abs. 1 Bst. a bis d wird nicht bestraft, wer die entsprechenden Pflichten unter den Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 1 oder 2 nicht persönlich erfüllt, wenn er:

a) mittels schriftlicher Vereinbarung einen Sorgfaltspflichtigen zur Wahrnehmung der Pflichten bestimmt hat; und

b) die ordnungsgemässe Erfüllung der Pflichten angemessen überprüft.

2a) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer gegenüber der Stabsstelle FIU die Pflicht zur Herausgabe von Informationen nach Art. 19a Abs. 1 verletzt oder in diesem Zusammenhang unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.[45]

2b) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer gegenüber der Stabsstelle FIU Auskünfte oder Informationen nach Art. 19a Abs. 2 verweigert.[46]

3) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.[47]

Art. 31

Verwaltungsübertretungen[48]

1) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer:

a) gegenüber der FMA, einem Wirtschaftsprüfer, einer Revisionsgesellschaft oder einer spezialgesetzlichen Revisionsstelle Auskünfte verweigert, unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;

b) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen im Rahmen des Vollzuges dieses Gesetzes erlassenen Verfügung der FMA nicht nachkommt;

c) entgegen Art. 35 Vermögensabflüsse zulässt;

d) entgegen den Art. 5 bis 14 der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 die Sammlung, Aufbewahrung, Überprüfung oder Weiterleitung der erforderlichen Angaben unterlässt, Geldtransfers vornimmt oder entgegennimmt oder Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten verletzt;

e) das Profil über die Geschäftsbeziehung nicht gemäss Art. 8 erstellt und aktualisiert;[49]

f) die risikoadäquate Überwachung einer Geschäftsbeziehung nicht gemäss Art. 9 vornimmt;[50]

g) den verstärkten Sorgfaltspflichten nicht gemäss Art. 11 nachkommt;[51]

h) eine verbotene Geschäftsbeziehung entgegen Art. 13 Abs. 1, 3 und 4 führt oder keine angemessenen Massnahmen gemäss Art. 13 Abs. 2 ergreift;[52]

i) die Erfüllung der Sorgfaltspflichten entgegen Art. 14 Abs. 1 bis 3 durch Dritte vornehmen lässt oder entgegen Art. 14 Abs. 4 auslagert;[53]

k) die globale Anwendung des sorgfaltspflichtrechtlichen Standards nicht gemäss Art. 16 sicherstellt;[54]

l) die Sorgfaltspflichtakten nicht gemäss Art. 20 anlegt oder aufbewahrt;[55]

m) die interne Organisation nicht gemäss Art. 21 sicherstellt;[56]

n) die internen Funktionen nicht gemäss Art. 22 sicherstellt;[57]

o) die Kontrolle nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b oder c im Ganzen oder bezogen auf einzelne Bereiche der Sorgfaltspflichten nicht durchführen lässt.[58]

2) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer eine Meldung nach Art. 3 Abs. 3 oder Art. 39 Abs. 2 unterlässt.

3) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.[59]

Art. 32

Anwendbarkeit anderer Strafnormen

Die Strafbarkeit aufgrund anderer strafrechtlicher Normen bleibt vorbehalten.

Art. 33

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Treuhänderschaft begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder des Treugutes für Geldstrafen, Bussen und Kosten.

B. Verwaltungsmassnahmen

Art. 34

Vorbehalt weiterer Massnahmen

Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen gegen die Sorgfaltspflichtigen nach Massgabe der jeweiligen Spezialgesetzgebung.

C. Massnahmen im Geschäftsverkehr

Art. 35

Mangelnde Offenlegung

1) Führen Sorgfaltspflichtige noch Konten oder Depots im Rahmen von Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2001 eröffnet wurden und nach dem damals geltenden Recht keines Geschäftsprofils unter Einschluss der wirtschaftlich berechtigten Person bedurften, dürfen sie keine Vermögensabflüsse zulassen, solange die erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht vorhanden sind.

2) Vermögensabflüsse sind ausnahmsweise erlaubt, wenn:

a) der Saldo der Vermögenswerte der Geschäftsbeziehung 25 000 Franken nicht übersteigt;

b) kein Verdacht auf Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht;

c) sich der Name der Person, an welche die Vermögenswerte übertragen werden, aus den Sorgfaltspflichtakten ergibt;

d) die Vermögenswerte in einer Form übertragen werden, die es den Behörden erlaubt, deren Spur zu verfolgen; und

e) die Geschäftsbeziehung nach der Übertragung der Vermögenswerte unverzüglich aufgelöst wird.

D. Amtshilfe

Art. 36

Zusammenarbeit inländischer Behörden

1) Die inländischen Behörden, insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die FMA, die Stabsstelle FIU, die Landespolizei und andere im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörden, sind verpflichtet, einander alle für die Durchsetzung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

2) In Verfahren, welche sich auf die §§ 165, 278 bis 278d StGB beziehen, verständigt die Staatsanwaltschaft die FMA sowie die Stabsstelle FIU von der Einleitung und Einstellung; die Gerichte übermitteln Ausfertigungen entsprechender Urteile. Darüber hinaus sind die Sorgfaltspflichtigen, welche eine Mitteilung im Sinne von Art. 17 erstattet haben, über den Ausgang der betreffenden Verfahren zu verständigen.

3) Ausserdem hat die Staatsanwaltschaft die FMA über Einleitung und Einstellung von Verfahren im Zusammenhang mit Art. 30 zu benachrichtigen; die Gerichte übermitteln Ausfertigungen entsprechender Urteile.

Art. 37

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

1) Soweit die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden nicht spezialgesetzlich geregelt ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

2) Die FMA übermittelt einer ersuchenden zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigt, wenn:

a) die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen nicht verletzt werden;

b) die Empfänger bzw. die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörde einer Art. 23 des Öffentliche-Unternehmen-Steuerungs-Gesetzes gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterstehen;[60]

c) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für die Überprüfung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden;

d) bei Informationen, die aus dem Ausland stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörde, die diese Informationen mitgeteilt hat, vorliegt und gewährleistet ist, dass diese gegebenenfalls nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

3) Die FMA kann ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Die erhaltenen Informationen darf sie an zuständige inländische Behörden weiterleiten.

4) Von ausländischen Behörden erhaltene Informationen dürfen von den zuständigen inländischen Behörden nur für nachfolgende Zwecke verwendet werden:

a) zur Überprüfung der Einhaltung von Sorgfaltspflichten;

b) zur Verhängung von Sanktionen;

c) im Rahmen von Verwaltungsverfahren über die Anfechtung von Entscheidungen einer zuständigen Behörde; oder

d) im Rahmen von Gerichtsverfahren.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

a) den Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 2 Abs. 1 Bst. e);

b) den Begriff der politisch exponierten Person (Art. 2 Abs. 1 Bst. h);

c) die Schwellenwerte nach Art. 4 Bst. c Ziff. 5;

d) das Vorgehen bei Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit von Daten zur Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 Abs. 2 Bst. c);

e) das Verfahren in Fällen, in denen die für die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Angaben und Dokumente bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung nicht vollständig vorliegen (Art. 5 Abs. 4);

f) das Vorgehen bei der Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners sowie die Beweiskräftigkeit von Dokumenten (Art. 6 Abs. 3);

g) das Vorgehen bei der Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 Abs. 4);

h) die Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 Abs. 3);

i) die Ausgestaltung der risikoadäquaten Überwachung von Geschäftsbeziehungen sowie den Inhalt und Umfang von Abklärungen (Art. 9 Abs. 6);

k) allfällige weitere Produkte oder Transaktionen mit einem geringen Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung (Art. 10 Abs. 4);

l) die Einzelheiten bezüglich verstärkter Sorgfaltspflichten (Art. 11 Abs. 6);

m) die Angaben zum Auftraggeber bei elektronischen Zahlungsaufträgen (Art. 12);

n) die Delegation von Sorgfaltspflichten (Art. 14 Abs. 5);

o) die globale Anwendung des sorgfaltspflichtrechtlichen Standards (Art. 16 Abs. 3);

p) das Vorgehen bei der Erstattung einer Mitteilung (Art. 17 Abs. 1);

q) die Einzelheiten der Dokumentationspflicht, der internen Organisation und der internen Funktionen (Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 4 und Art. 22 Abs. 4);

r) die Einzelheiten und das Vorgehen bei der Durchführung von Kontrollen (Art. 24 Abs. 10);

s) die Einzelheiten der Voraussetzungen für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzlichen Revisionsstellen (Art. 26 Abs. 2).

Art. 39

Übergangsbestimmungen

1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Geschäftsbeziehungen gelangt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze das neue Recht ab Inkrafttreten mit Wirkung für die Zukunft zur Anwendung.

2) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit aufgenommen haben, melden die Ausübung der Tätigkeit innert drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FMA.

3) Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen die Sorgfaltspflichtakten im Rahmen der Durchführung von besonderen Abklärungen nach Art. 9 Abs. 4 ergänzt werden.

4) Soweit Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz nicht mehr delegiert werden können, sind diese innert drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Sorgfaltspflichtigen selbst wahrzunehmen.

5) Die globale Anwendung der Sorgfaltspflichten nach Art. 16 muss innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes umgesetzt sein.

6) Die Kennzeichnung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Art. 11 Abs. 1 und die Festlegung der zusätzlichen Massnahmen nach Art. 11 Abs. 2 sowie die erforderliche Anpassung der internen Weisungen muss innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen. Die FMA kann die Frist aufgrund eines begründeten Gesuchs um ein weiteres Jahr verlängern.

7) Bestehende Vertragsverhältnisse im Sinne von Art. 13 Abs. 3 (Inhabersparhefte, -konten oder -depots) sind umgehend aufzulösen, sobald die entsprechenden Urkunden der Bank oder dem Postinstitut vorgelegt werden. Vermögensabflüsse sind nur unter gleichzeitiger Auflösung der entsprechenden Vertragsverhältnisse zulässig. Dabei muss die Bank oder das Postinstitut vor der Übertragung der Vermögenswerte den Inhaber der entsprechenden Urkunde und die wirtschaftlich berechtigte Person im Sinne der Art. 6 und 7 feststellen und überprüfen, sofern das Guthaben 25 000 Franken übersteigt.

8) Die Sorgfaltspflichtigen müssen die im Zusammenhang mit diesem Gesetz massgeblichen internen Dokumente, insbesondere interne Weisungen, Richtlinien und Formulare, innert drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes anpassen.

Art. 40

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

a) Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG), LGBl. 2005 Nr. 5;

b) Gesetz vom 25. November 2005 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, LGBl. 2005 Nr. 281;

c) Gesetz vom 17. Mai 2006 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, LGBl. 2006 Nr. 129;

d) Gesetz vom 24. November 2006 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, LGBl. 2007 Nr. 15;

e) Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes, LGBl. 2007 Nr. 270.

Art. 41

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2009 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Übergangsbestimmungen

952.1 Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2011 Nr. 45 ausgegeben am 1. Februar 2011

Gesetz
vom 15. Dezember 2010
über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

...

II.
Übergangsbestimmung

Auf die Geltendmachung von Kostenersatz für Kontrollen, die vor Inkrafttreten[61] dieses Gesetzes durchgeführt wurden, findet das neue Recht Anwendung.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2013 Nr. 39 ausgegeben am 31. Januar 2013

Gesetz
vom 20. Dezember 2012
über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

...

II.
Übergangsbestimmungen

1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens[62] dieses Gesetzes bestehenden Geschäftsbeziehungen gelangt das neue Recht ab Inkrafttreten mit Wirkung für die Zukunft zur Anwendung.

2) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. v, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Tätigkeit aufgenommen haben, melden die Ausübung der Tätigkeit innert drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes der FMA.

3) Die Sorgfaltspflichtigen müssen die im Zusammenhang mit diesem Gesetz massgeblichen internen Dokumente, insbesondere interne Weisungen, Richtlinien und Formulare, innert drei Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes anpassen.

...

1 *Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 124/2008 und 160/2008*

2 *Art. 3 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 252.*

3 *Art. 3 Abs. 1 Bst. k abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 424.*

4 *Art. 3 Abs. 1 Bst. l abgeändert durch LGBl. 2010 Nr. 242.*

5 *Art. 3 Abs. 1 Bst. m Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 419.*

6 *Art. 3 Bst. o abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 428.*

7 *Art. 3 Abs. 1 Bst. q abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

8 *Art. 3 Abs. 1 Bst. v eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

9 *Art. 3 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

10 *Art. 4 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 252.*

11 *Art. 5 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

12 *Art. 9 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

13 *Art. 10 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

14 *Art. 10 Abs. 1 Bst. g abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

15 *Art. 10 Abs. 1 Bst. h abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

16 *Art. 11 Abs. 6 abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

17 *Art. 11 Abs. 7 eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

18 *Art. 16 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

19 *Überschrift vor Art. 17 abgeändert durch LGBl. 2016 Nr. 33.*

20 *Art. 18 abgeändert durch LGBl. 2016 Nr. 33.*

21 *Art. 18a eingefügt durch LGBl. 2016 Nr. 33.*

22 *Art. 18b eingefügt durch LGBl. 2016 Nr. 33.*

23 *Art. 19 abgeändert durch LGBl. 2016 Nr. 33.*

24 *Überschrift vor Art. 19a eingefügt durch LGBl. 2016 Nr. 33.*

25 *Art. 19a eingefügt durch LGBl. 2016 Nr. 33.*

26 *Art. 24 Abs. 6 abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

27 *Art. 24 Abs. 9 abgeändert durch LGBl. 2011 Nr. 45.*

28 *Art. 25 abgeändert durch LGBl. 2011 Nr. 45.*

29 *Art. 27 Bst. c abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 424.*

30 *Art. 27 Bst. e eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 424.*

31 *Art. 28 Abs. 4 abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 424.*

32 *Art. 30 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 2016 Nr. 33.*

33 *Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2016 Nr. 33.*

34 *Art. 30 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

35 *Art. 30 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

36 *Art. 30 Abs. 1 Bst. c aufgehoben durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

37 *Art. 30 Abs. 1 Bst. d aufgehoben durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

38 *Art. 30 Abs. 1 Bst. e aufgehoben durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

39 *Art. 30 Abs. 1 Bst. f aufgehoben durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

40 *Art. 30 Abs. 1 Bst. h abgeändert durch LGBl. 2016 Nr. 33.*

41 *Art. 30 Abs. 1 Bst. i abgeändert durch LGBl. 2016 Nr. 33.*

42 *Art. 30 Abs. 1 Bst. k abgeändert durch LGBl. 2016 Nr. 33.*

43 *Art. 30 Abs. 1 Bst. l aufgehoben durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

44 *Art. 30 Abs. 1 Bst. p abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 424.*

45 *Art. 30 Abs. 2a eingefügt durch LGBl. 2016 Nr. 33.*

46 *Art. 30 Abs. 2b eingefügt durch LGBl. 2016 Nr. 33.*

47 *Art. 30 Abs. 3 eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

48 *Art. 31 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 2016 Nr. 33.*

49 *Art. 31 Abs. 1 Bst. e eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

50 *Art. 31 Abs. 1 Bst. f eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

51 *Art. 31 Abs. 1 Bst. g eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

52 *Art. 31 Abs. 1 Bst. h eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

53 *Art. 31 Abs. 1 Bst. i eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

54 *Art. 31 Abs. 1 Bst. k eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

55 *Art. 31 Abs. 1 Bst. l eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

56 *Art. 31 Abs. 1 Bst. m eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

57 *Art. 31 Abs. 1 Bst. n eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

58 *Art. 31 Abs. 1 Bst. o eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

59 *Art. 31 Abs. 3 eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

60 *Art. 37 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 39.*

61 *Inkrafttreten: 1. Februar 2011.*

62 *Inkrafttreten: 1. Februar 2013.*

Anhang II – Sorgfaltspflichtverordnung

952.11

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009 Nr. 98 ausgegeben am 23. Februar 2009

Verordnung

vom 17. Februar 2009

über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV)

Aufgrund von Art. 38 des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47[1], verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Diese Verordnung regelt insbesondere:

a) die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person;

b) den Inhalt des Geschäftsprofils;

c) die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehungen;

d) die verstärkten Sorgfaltspflichten, die Delegation von Sorgfaltspflichten sowie die globale Überwachung;

e) das Vorgehen bei der Erstattung einer Mitteilung an die Stabsstelle FIU;

f) die Dokumentationspflicht und die interne Organisation;

g) die Durchführung von Kontrollen;

h) die Voraussetzungen für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzlichen Revisionsstellen.

2) Sie dient:

a) der Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 23b.01);

b) der Umsetzung der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von "politisch exponierte Personen" und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 23ba.01);

c) der Schaffung der erforderlichen Massnahmen zur Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX - 23d.01).

Art. 2

Politisch exponierte Personen

1) Als wichtige öffentliche Ämter nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes gelten - soweit es sich nicht bloss um mittlere oder niedrige Funktionen handelt - folgende Funktionen:

a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister, Staatssekretäre und wichtige Parteifunktionäre;[2]

b) Parlamentsmitglieder;

c) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von aussergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann;

d) Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Verwaltungs- und Leitungsorgane von Zentralbanken;

e) Botschafter, Geschäftsträger (chargé d'affaire) und hochrangige Offiziere der Streitkräfte;

f) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen.

2) Als unmittelbare Familienmitglieder nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes gelten:

a) der Ehepartner;

b) der Partner, der nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist;

c) die Kinder und deren Ehepartner oder Partner;

d) die Eltern.

3) Als bekanntermassen nahe stehende Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes gelten natürliche Personen, die:

a) bekanntermassen mit einem Inhaber eines wichtigen öffentlichen Amtes gemeinsam an Rechtsträgern wirtschaftlich berechtigt sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhalten;

b) alleinig an einem Rechtsträger wirtschaftlich berechtigt sind, der bekanntermassen tatsächlich zum Nutzen des Inhabers eines wichtigen öffentlichen Amtes errichtet wurde.

Art. 3

Wirtschaftlich berechtigte Personen

1) Als wirtschaftlich berechtigt gelten:[3]

a) bei Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten, und Gesellschaften ohne Persönlichkeit:

1. diejenigen natürlichen Personen, die letztlich direkt oder indirekt:

aa) einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an diesen Rechtsträgern halten oder kontrollieren;

bb) mit 25 % oder mehr am Gewinn dieser Rechtsträger beteiligt sind; oder

cc) auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsführung dieser Rechtsträger ausüben;

2. diejenigen natürliche Personen, die Mitglieder des leitenden Organs sind, wenn - nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen - keine Personen nach Ziff. 1 ermittelt worden sind;

b) bei Stiftungen, Treuhänderschaften und stiftungsähnlich strukturierten Anstalten:[4]

1. diejenigen natürlichen Personen, die effektive, nicht treuhänderische Stifter, Gründer bzw. Treugeber sind, unabhängig davon, ob sie nach der Gründung des Rechtsträgers die Kontrolle über diesen ausüben;
2. diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die Mitglieder des Stiftungsrates oder Verwaltungsrates bzw. des Treunehmers sind;
3. allfällige natürliche Personen, die Protektoren oder Personen in ähnlichen oder gleichwertigen Funktionen sind;
4. diejenigen natürlichen Personen, die Begünstigte sind;
5. falls noch keine Begünstigten bestimmt sein sollten, die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Rechtsträger in erster Linie errichtet oder betrieben wird;
6. darüber hinaus zusätzlich diejenigen natürlichen Personen, die den Rechtsträger durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrollieren;

c) bei Versicherungsverträgen: diejenigen natürlichen Personen, die wirtschaftlich die Versicherungsprämien letztlich leisten.[5]

2) Kontrolle im Sinne von Abs. 1 bedeutet insbesondere die Möglichkeit:

a) über das Vermögen des Rechtsträgers zu verfügen;

b) die Bestimmungen, die den Rechtsträger prägen, zu ändern;

c) die Begünstigung zu ändern; oder

d) die Ausübung der Kontrollmöglichkeiten nach Bst. a bis c zu steuern.

Art. 4

Schwellenwerte bei gelegentlichen Tätigkeiten

Eine gelegentliche Tätigkeit nach Art. 4 Bst. c Ziff. 5 des Gesetzes wird angenommen, wenn die einzelne Tätigkeit den Wert von 1 000 Franken nicht übersteigt und nicht mehr als 100 Transaktionen pro Jahr erfolgen.

Art. 5

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Sorgfaltspflichten

A. Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person

1. Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners

Art. 6

Grundsatz

1) Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion auf dem Weg der persönlichen Vorsprache stellt der Sorgfaltspflichtige die Identität des Vertragspartners fest und überprüft diese, indem er Einsicht in ein beweiskräftiges Dokument (Original oder echtheitsbestätigte Kopie) des Vertragspartners nimmt und folgende Angaben erhebt und dokumentiert:

a) für natürliche Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse, Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit;

b) für Rechtsträger: Name oder Firma, Rechtsform, Sitzadresse, Sitzstaat, Gründungsdatum, gegebenenfalls Ort und Datum des Handelsregistereintrages sowie die Namen der für den Rechtsträger im Verhältnis zum Sorgfaltspflichtigen formell handelnden Organe oder Trustees.[6]

2) Ist der Vertragspartner ein Rechtsträger, stellen die Sorgfaltspflichtigen sicher, dass jede Person, die angibt, für diese zu handeln, hierzu ermächtigt ist. Die Sorgfaltspflichtigen überprüfen die Identität solcher Personen mittels Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument (Original oder echtheitsbestätigte Kopie) oder mittels Echtheitsbestätigung der Unterschrift (Art. 9).

3) Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg stellen die Sorgfaltspflichtigen die Identität des Vertragspartners fest und überprüfen diese, indem sie sich das Original oder eine echtheitsbestätigte

Kopie des beweiskräftigen Dokuments beibringen und sich die Angaben nach Abs. 1 durch Unterschrift oder Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d oder Art. 24 Abs. 3 des Signaturgesetzes (SigG) durch den Vertragspartner bestätigen lassen.

4) Die FMA legt das Nähere über die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners bei persönlicher Vorsprache in einer Wegleitung fest.[7]

Beweiskräftige Dokumente

Art. 7

a) Natürliche Personen

1) Für natürliche Personen gilt als beweiskräftiges Dokument ein gültiger amtlicher Ausweis mit Fotografie (insbesondere Pass, Identitätskarte oder Führerausweis). Ein Ausweis ist gültig, wenn er im Zeitpunkt der Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners zur Einreise in das Fürstentum Liechtenstein berechtigt.

2) Kann der Vertragspartner von seinem Heimatstaat kein solches Dokument beschaffen, so muss er eine Identitätsbestätigung der in seinem Wohnort zuständigen Behörde beibringen.

Art. 8

b) Rechtsträger

1) Für Rechtsträger, die in das Handelsregister eingetragen sind, gilt als beweiskräftiges Dokument:[8]

a) ein durch die Handelsregisterbehörde ausgestellter Handelsregisterauszug;[9]

b) ein schriftlicher Auszug aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank; oder[10]

c) ein schriftlicher Auszug aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnis oder einer entsprechenden Datenbank.

2) Für Rechtsträger, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, gilt als beweiskräftiges Dokument:[11]

a) eine inländische Amtsbestätigung;

b) die Statuten, die Gründungsakten oder der Gründungsvertrag;

c) eine Bestätigung der Angaben nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b durch den gewählten Jahresabschlussprüfer;

d) eine behördliche Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit; oder

e) ein schriftlicher Auszug aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnis oder einer entsprechenden Datenbank.

Art. 9

Echtheitsbestätigung

Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie eines beweiskräftigen Dokuments oder über die Echtheit einer Unterschrift kann ausgestellt werden durch:

a) eine Zweigstelle oder Konzerngesellschaft des Sorgfaltspflichtigen;

b) einen anderen Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i des Gesetzes, einen Rechtsanwalt, einen Treuhänder, einen Wirtschaftsprüfer oder einen Vermögensverwalter, der der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung und einer Aufsicht untersteht; oder

c) einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt.

Art. 10

Form und Behandlung der Dokumente

1) Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg müssen die Sorgfaltspflichtigen das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie des beweiskräftigen Dokuments zu den Sorgfaltspflichtakten nehmen. Lässt sich der Sorgfaltspflichtige zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners das Original eines beweiskräftigen Dokuments nach Art. 8 durch eine Person beibringen, die nach Art. 9 Echtheitsbestätigungen ausstellen kann, so kann er auch nach Abs. 2 vorgehen.

2) Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion auf dem Weg der persönlichen Vorsprache ist es ausreichend, wenn die Sorgfaltspflichtigen eine Kopie des Originals oder der echtheitsbestätigten Kopie erstellen, darauf bestätigen, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, und die Kopie unterzeichnet und datiert zu den Sorgfaltspflichtakten nehmen.

3) Die zur Überprüfung der Identität erforderlichen Dokumente müssen die aktuellen Verhältnisse wiedergeben. Echtheitsbestätigungen, Register-

auszüge und Bestätigungen des gewählten Jahresabschlussprüfers dürfen nicht älter als zwölf Monate sein.

2. Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person

Art. 11

Schriftliche Erklärung des Vertragspartners

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen zur Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person die Angaben nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a erheben und dokumentieren.

2) Die Sorgfaltspflichtigen müssen sich die Richtigkeit der Angaben durch den Vertragspartner oder eine durch diesen bevollmächtigte Person durch Unterschrift oder Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d oder Art. 24 Abs. 3 SigG bestätigen lassen.

3) Bei Sammelkonten, -depots oder -policen haben die Sorgfaltspflichtigen keine Bestätigung im Sinne von Abs. 2 vom Vertragspartner zu verlangen. Sie müssen aber eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen führen sowie sich jede Mutation unverzüglich mitteilen lassen. Die Liste hat die entsprechenden Angaben nach Abs. 1 zu jeder wirtschaftlich berechtigten Person zu enthalten.

Art. 11a[12]

Führung von Aufzeichnungen und Verwendung von Formularen[13]

1) Die Sorgfaltspflichtigen führen Aufzeichnungen über die Massnahmen, die zur Ermittlung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a getroffen wurden.

2) Die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars nach Anhang 1 (Formular C oder T) zu dokumentieren.[14]

Art. 12[15]

Besondere Rechtsträger

1) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k, m (in Bezug auf Tätigkeiten nach Ziff. 5 dieser Bestimmung), o, t und v (in Bezug auf Tätigkeiten nach Ziff. 2 dieser Bestimmung) des Gesetzes haben vorbehaltlich Art. 3 bei

diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern wie beispielsweise dem Discretionary Trust oder der Ermessenstiftung ausreichende Informationen über die potenziell Begünstigten einzuholen, um sicherzugehen, dass sie im Zeitpunkt der Auszahlung oder im Zeitpunkt, in welchem diese ihre erworbenen Rechte wahrnehmen, in der Lage sein werden, deren Identität festzustellen. Die Dokumentation dieser Informationen kann auch ausserhalb der Sorgfaltspflichtakten erfolgen.

2) Bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern haben die Sorgfaltspflichtigen nach Abs. 1 im Zeitpunkt der Auszahlung die Identität der natürlichen Person, welche letztlich eine Ausschüttung erhält (Ausschüttungsempfänger), festzustellen, zu überprüfen und im Formular D nach Anhang 1a festzuhalten.

3) Bei Rechtsträgern mit ausschliesslich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird und die nachweislich in ihrem Ansässigkeitsstaat von der Einkommenssteuer befreit sind, ist keine Feststellung der Ausschüttungsempfänger erforderlich. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.

4) Bei Rechtsträgern mit gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, die die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllen, ist der Ausschüttungsempfänger im Zeitpunkt der Auszahlung festzustellen, zu überprüfen und im Formular D nach Anhang 1a festzuhalten.

5) Die Sorgfaltspflichtigen nach Abs. 1 müssen die nach Abs. 1, 2 und 4 erhobenen Informationen unmittelbar nach deren Erhebung anderen Sorgfaltspflichtigen übermitteln, mit welchen ein Rechtsträger eine entsprechende Geschäftsbeziehung unterhält. Die anderen Sorgfaltspflichtigen dürfen sich darauf verlassen, dass sich kein Sachverhalt nach Abs. 1, 2 und 4 ereignet hat, so lange sie durch die Sorgfaltspflichtigen nach Abs. 1 keine entsprechenden Informationen erhalten.

6) Übt bei einem Rechtsträger kein Sorgfaltspflichtiger nach Abs. 1 eine relevante Funktion aus, müssen die Pflichten nach Abs. 1, 2 und 4 durch die Sorgfaltspflichtigen wahrgenommen werden, welche eine Geschäftsbeziehung mit dem entsprechenden Rechtsträger unterhalten.

7) Bei Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten, und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die gemeinnützige oder wohltätige Zwecke nach Abs. 3 erfüllen, sind die natürlichen

Personen des leitenden Organs unter Verwendung des Formulars C nach Anhang 1 festzuhalten.

8) Bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, im Grundbuch eingetragenen Miteigentümergemeinschaften sowie weiteren Rechtsverhältnissen mit ähnlichem Zweck müssen die wirtschaftlich berechtigten Personen nicht festgestellt werden.

Art. 13[16]

Versicherungsverträge

1) Versicherungsunternehmen haben bei Lebensversicherungen und anderen Versicherungen mit Anlagezweck hinsichtlich der Begünstigten folgende Pflichten zu erfüllen:

a) Bei Begünstigten, die als namentlich genannte natürliche Person oder als Rechtsträger identifiziert werden, halten sie den Namen dieser Person fest.

b) Bei Begünstigten, die nach Merkmalen oder nach Kategorie oder auf andere Weise bestimmt werden, holen sie ausreichende Informationen über diese Begünstigten ein, um sicherzugehen, dass sie im Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage sein werden, ihre Identität festzustellen. Die Dokumentation dieser Informationen kann auch ausserhalb der Sorgfaltspflichtakten erfolgen.

2) In den in Abs. 1 genannten Fällen wird die Identität der Begünstigten im Zeitpunkt der Auszahlung überprüft.

Art. 14

Notare, Rechtsanwälte und Rechtsagenten

1) Verzichtet ein Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h des Gesetzes auf die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes, so muss der Notar, Rechtsanwalt oder Rechtsagent eine schriftliche Erklärung beibringen, dass die Konten oder Depots ausschliesslich einem der folgenden Zwecke dienen:

a) Abwicklung und gegebenenfalls damit verbundene kurzfristige Anlage von Gerichtskostenvorschüssen, Kautionen, öffentlich-rechtlichen Abgaben und dergleichen sowie von Zahlungen an oder von Parteien, Dritte(n) oder Behörden (Kennzeichnung: z.B. "Klientengelder-Abwicklungskonto/-depot");

b) Hinterlegung und gegebenenfalls damit verbundene Anlage von Vermögenswerten aus einer hängigen Erbteilung oder Willensvollstreckung (Kennzeichnung: z.B. "Erbschaft" oder "Erbteilung");

c) Hinterlegung/Anlage von Vermögenswerten aus einer hängigen Güterausscheidung im Rahmen einer Ehescheidung oder -trennung (Kennzeichnung: z.B. "Güterausscheidung Ehescheidung");

d) Sicherheitshinterlegung/Anlage von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Kennzeichnung: z.B. "Escrow-Konto/Depot", "Sperrdepot Aktienkauf", "Sicherheitshinterlegung Unternehmerkaution", "Sicherheitshinterlegung Grundstücksgewinnsteuer");

e) Hinterlegung/Anlage von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und in Verfahren des Zwangsvollstreckungsrechts (Kennzeichnung: z.B. "Vorschüsse", "Sicherstellung Gerichtskaution", "Konkursmasse", "Schiedsgerichtsverfahren").

2) Der Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h des Gesetzes hat die Konten oder Depots entsprechend zu kennzeichnen.

3) Stellt ein Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis h des Gesetzes fest, dass eine Erklärung nach Abs. 1 zu Unrecht ausgestellt worden ist, so muss er vom Vertragspartner eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person verlangen. Wird die Erklärung nicht beigebracht, so muss die Geschäftsbeziehung unter hinreichender Dokumentation des Abflusses der Vermögenswerte abgebrochen werden, es sei denn, die Voraussetzungen der Mitteilungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes wären erfüllt.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15

Wiederholung der Feststellung und Überprüfung der Identität

1) Die Sorgfaltspflichtigen müssen die Geschäftsbeziehung unter hinreichender Dokumentation des Abflusses der Vermögenswerte abbrechen, wenn trotz Wiederholung der Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person weiterhin Zweifel über deren Angaben bestehen.

2) Den Sorgfaltspflichtigen ist es untersagt, die Geschäftsbeziehung abzubrechen, wenn die Voraussetzungen für die Mitteilungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes erfüllt sind.

3) Wird bei einem bestehenden Versicherungsvertrag der Versicherungsnehmer durch einen anderen Versicherungsnehmer ersetzt, so sind die Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person erneut festzustellen und zu überprüfen.

Art. 16

Korrespondenzbankbeziehungen

1) Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i des Gesetzes, die für entsprechende Korrespondenzinstitute aus Drittstaaten Korrespondenzbankdienstleistungen erbringen, müssen sich im Falle von Durchlaufkonten vergewissern, dass das Korrespondenzinstitut:

a) die Identität der Personen, die direkten Zugang zu den Konten des Korrespondenzinstituts haben, überprüft hat;

b) diese Personen einer kontinuierlichen Überwachung unterzogen hat; und

c) in der Lage ist, auf Ersuchen des Sorgfaltspflichtigen entsprechende Daten in Bezug auf diese Sorgfaltspflichten vorzulegen.

2) Bei der Einholung von Informationen zur Bewertung des Rufs des Korrespondenzinstituts nach Art. 11 Abs. 5 Bst. a des Gesetzes ist auch zu berücksichtigen, ob das Korrespondenzinstitut bereits Gegenstand von Ermittlungen oder Aufsichtsmassnahmen im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung war.[17]

Art. 17

Angaben zum Auftraggeber beim elektronischen Zahlungsverkehr

1) Die Zahlungsverkehrsdienstleister übermitteln bei allen Geldtransfers den Namen, die Kontonummer und die Adresse des Auftraggebers. Liegt keine Kontonummer des Auftraggebers vor, so ersetzt sie der Zahlungsverkehrsdienstleister durch eine kundenbezogene Identifikationsnummer, mit der die Transaktion bis zum Auftraggeber zurückverfolgt werden kann. Die Adresse kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort des Auftraggebers, seine Kundennummer oder seine nationale Identitätsnummer ersetzt werden.

2) Abweichend von Abs. 1 können die Zahlungsverkehrsdienstleister bei Geldtransfers innerhalb der EWR-Mitgliedstaaten oder aufgrund staatsver-

traglicher Vereinbarung gleichgestellter Staaten lediglich die Kontonummer des Auftraggebers oder eine kundenbezogene Identifikationsnummer, die eine Rückverfolgung der Transaktion bis zum Auftraggeber ermöglicht, übermitteln. Auf Antrag des Zahlungsverkehrsdienstleisters des Begünstigten stellt ihm der Zahlungsverkehrsdienstleister des Auftraggebers den vollständigen Auftraggeberdatensatz nach Abs. 1 innerhalb von drei Werktagen zu.

3) Der Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten stellt fest, ob die nach Abs. 1 oder 2 vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber fehlen oder unvollständig sind und weist gegebenenfalls entweder den Geldtransfer zurück oder fordert den vollständigen Auftraggeberdatensatz nach Abs. 1 an.

4) Ein allfällig beim Geldtransfer zwischengeschalteter Zahlungsverkehrsdienstleister sorgt dafür, dass alle Angaben zum Auftraggeber, die bei einem Geldtransfer übermittelt werden, bei der Weiterleitung erhalten bleiben.

Art. 18

Angaben und Dokumente bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung

1) Alle für die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Angaben und Dokumente müssen vollständig und in gehöriger Form bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion vorliegen.[18]

2) Soweit es für die Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsverkehrs notwendig ist, reicht es ausnahmsweise aus, wenn die erforderlichen Angaben und Dokumente möglichst bald nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung vorliegen. In diesem Fall stellt der Sorgfaltspflichtige sicher, dass in der Zwischenzeit keine Vermögensabflüsse stattfinden.

3) Liegen die erforderlichen Angaben und Dokumente nicht vollständig vor und kann dies nicht mit der Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsverkehrs im Sinne von Abs. 2 begründet werden, so haben die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 5 Abs. 3 Bst. b des Gesetzes vorzugehen.

Art. 19

Verwendung von sicheren elektronischen Signaturen durch juristische Personen

Bestätigungen nach Art. 6 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 2 können auch von juristischen Personen unter Verwendung von sicheren elektronischen Signaturen abgegeben werden, sofern:

a) die Vertretungsmacht des Signators für die juristische Person als Attribut in einem qualifizierten Zertifikat nach Art. 5 Abs. 1 Bst. d SigG oder in einem gesonderten qualifizierten Attributszertifikat nach Art. 5 Abs. 2 SigG eingetragen ist; und

b) das Zertifikat nicht älter als zwölf Monate ist.

B. Geschäftsprofil

Art. 20

Inhalt des Geschäftsprofils

1) Das Geschäftsprofil nach Art. 8 des Gesetzes hat die folgenden Angaben zu enthalten:

a) Vertragspartner und wirtschaftlich berechtigte Person;

b) Bevollmächtigte und Organe, die gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen handeln;

c) wirtschaftlicher Hintergrund und Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;

d) Beruf und Geschäftstätigkeit des effektiven Einbringers der Vermögenswerte; und

e) Verwendungszweck der Vermögenswerte.

2) Der Detaillierungsgrad der Angaben nach Abs. 1 Bst. c bis e hat dem Risiko der Geschäftsbeziehung Rechnung zu tragen.

C. Risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung

Art. 21

Informatikgestützte Systeme

1) Bei der risikoadäquaten Überwachung von Geschäftsbeziehungen nach Art. 9 des Gesetzes sind informatikgestützte Systeme zu verwenden,

soweit dies möglich ist und die Kosten zum angestrebten Nutzen in einem adäquaten Verhältnis stehen. Grundsätzlich ist dabei die Verwendung eines geeigneten und dem Stand der technischen Möglichkeiten entsprechenden Systems erforderlich.

2) Setzen die Sorgfaltspflichtigen bei der Ermittlung von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen kein informatikgestütztes System als Hilfe ein, so haben sie deren Ermittlung durch ein anderes angemessenes Risiko-Management-System sicherzustellen.

Art. 22

Abklärungen

1) Einfache Abklärungen nach Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes dienen der Plausibilisierung von Sachverhalten oder Transaktionen, die vom Geschäftsprofil abweichen. Der Sorgfaltspflichtige soll in diesem Zusammenhang diejenigen Informationen beschaffen, auswerten und dokumentieren, die geeignet sind, den Hintergrund solcher Sachverhalte oder Transaktionen nachvollziehbar und verständlich zu machen.

2) Im Rahmen von besonderen Abklärungen nach Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes hat der Sorgfaltspflichtige diejenigen Informationen zu beschaffen, auszuwerten und zu dokumentieren, die geeignet sind, allfällige Verdachtsmomente nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes auszuräumen oder zu erhärten.

D. Verstärkte Sorgfaltspflichten, Delegation von Sorgfaltspflichten und globale Überwachung

Art. 23

Kriterien und Massnahmen für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken

1) Als Kriterien für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken im Sinne von Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes kommen insbesondere in Frage:

a) Sitz oder Wohnsitz des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person oder deren Staatsangehörigkeit;

b) Art und Ort der Geschäftstätigkeit des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person;

c) Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;

d) Höhe und Art der eingebrachten Vermögenswerte;

e) Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;

f) Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen;

g) Qualifikation des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person als ehemals politisch exponierte Person im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes.[19]

2) Die Anhaltspunkte für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung sind in Anhang 1b aufgeführt.[20]

3) Als zusätzliche Massnahmen bei Transaktionen mit erhöhten Risiken im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes kommen insbesondere in Frage:

a) Überprüfung der Identität des Vertragspartners anhand zusätzlicher Dokumente, Daten oder Informationen;

b) Abklärung der Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;

c) Abklärung des Verwendungszwecks abgezogener Vermögenswerte;

d) Abklärung der beruflichen und geschäftlichen Tätigkeit des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person.

Art. 23a[21]

Risikoländer

1) Länder, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Sinne von Art. 11 Abs. 6 Bst. b des Gesetzes nicht oder nur unzureichend den entsprechenden internationalen Standards entsprechen (Risikoländer), sind in Anhang 2 aufgeführt.

2) Transaktionen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen aus oder in Ländern nach Anhang 2 Ziff. 1 sind unabhängig von der Höhe der Transaktion intensiviert zu überwachen.

3) Transaktionen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen aus oder in Ländern nach Anhang 2 Ziff. 2 sind ab einer Höhe von 15 000 Franken intensiviert zu überwachen. Dieser Schwellenwert gilt unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird.

4) Bei Vorliegen zusätzlicher Risikofaktoren sind auch Transaktionen nach Abs. 3 unabhängig von der Höhe der Transaktion intensiviert zu überwachen.

Art. 24

Delegation von Sorgfaltspflichten

1) Lässt der Sorgfaltspflichtige die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners, der wirtschaftlich berechtigten Person oder die Erstellung des Geschäftsprofils durch einen Delegierten im Sinne von Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes vornehmen, muss:

a) er sicherstellen, dass der Delegierte die Dokumente und Angaben nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung einholt oder erstellt und einschliesslich eines Hinweises auf die Identität der die Feststellung und Überprüfung durchführenden Person umgehend an den Sorgfaltspflichtigen im Fürstentum Liechtenstein übermittelt; und

b) der Delegierte mit seiner Unterschrift bestätigen, dass die im Rahmen der Feststellung und Überprüfung erstellten Kopien mit den Originalen oder echtheitsbestätigten Kopien übereinstimmen und dass die im Rahmen der Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person einzuholende schriftliche Erklärung vom Vertragspartner oder von einer nach Art. 11 Abs. 2 bevollmächtigten Person stammt.

2) Die Delegation ist zu dokumentieren.

3) Die Weiterdelegation durch die Delegierten ist ausgeschlossen.

Art. 24a[22]

Outsourcing

1) Die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes kann, soweit die Erfüllung der Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung gewährleistet ist, ausschliesslich durch Outsourcing-Dienstleister für den Sorgfaltspflichtigen wahrgenommen werden, wenn:

a) die Outsourcing-Lösung auf einem schriftlichen Vertrag beruht;

b) der Outsourcing-Dienstleister ein anderer Sorgfaltspflichtiger nach dem Gesetz oder eine natürliche oder juristische Person im Ausland ist, die der Richtlinie 2005/60/EG oder einer gleichwertigen Regelung und Aufsicht untersteht;

c) vertraglich sichergestellt ist, dass der Outsourcing-Dienstleister für die Erfüllung dieser Tätigkeit den relevanten internen Weisungen des Sorgfaltspflichtigen vorbehaltlos und uneingeschränkt unterstellt ist; der Sorgfaltspflichtige muss gegenüber dem Outsourcing-Dienstleister

zudem über ein uneingeschränktes und direktes Weisungsrecht im Hinblick auf die Ausführung der risikoadäquaten Überwachung verfügen;

d) vertraglich festgelegt ist, dass Unterlagen, aus welchen sich sämtliche Transaktionen und der Vermögensstand ergeben, mindestens quartalsweise an den Sorgfaltspflichtigen im Fürstentum Liechtenstein zu übermitteln sind;

e) der Sorgfaltspflichtige sich vertraglich ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht einräumen lässt. Der Outsourcing-Dienstleister ist zu verpflichten, auf Verlangen des Sorgfaltspflichtigen die relevanten Akten umgehend an den Sorgfaltspflichtigen im Fürstentum Liechtenstein zu übermitteln;

f) der Outsourcing-Dienstleister vertraglich verpflichtet wird, in Fällen, in denen er besondere Abklärungen nach Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes vornimmt und/oder Verdachtsmitteilungen nach Art. 17 des Gesetzes erstattet, die relevanten Unterlagen umgehend an den Sorgfaltspflichtigen im Fürstentum Liechtenstein zu übermitteln;

g) der Outsourcing-Dienstleister die ihm übertragenen Aufgaben nicht auf einen Dritten überträgt.

1a) Die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Erstellung des Geschäftsprofils nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c des Gesetzes kann, soweit die Erfüllung der Pflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung gewährleistet ist, durch Outsourcing-Dienstleister für den Sorgfaltspflichtigen wahrgenommen werden, wenn:[23]

a) die Outsourcing-Lösung auf einem schriftlichen Vertrag beruht;

b) vertraglich sichergestellt ist, dass der Outsourcing-Dienstleister für die Erfüllung dieser Tätigkeit den relevanten internen Weisungen des Sorgfaltspflichtigen vorbehaltlos und uneingeschränkt unterstellt ist; der Sorgfaltspflichtige muss gegenüber dem Outsourcing-Dienstleister zudem über ein uneingeschränktes und direktes Weisungsrecht im Hinblick auf die Ausführung der Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person sowie der Erstellung des Geschäftsprofils verfügen;

c) vertraglich sichergestellt ist, dass der Outsourcing-Dienstleister die Dokumente und Angaben nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung einholt oder erstellt und - einschliesslich eines Hinweises auf die Identität der die Feststellung und Überprüfung durchfüh-

renden Person - umgehend an den Sorgfaltspflichtigen im Fürstentum Liechtenstein übermittelt;

d) der Outsourcing-Dienstleister die ihm übertragenen Aufgaben nicht auf einen Dritten überträgt.

2) Der Sorgfaltspflichtige im Fürstentum Liechtenstein bleibt auch im Falle des Outsourcings für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verantwortlich.

3) Die FMA kann dem Sorgfaltspflichtigen verbieten, die risikoadäquate Überwachung, die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Erstellung des Geschäftsprofils auszulagern oder eine solche Auslagerung fortzuführen, wenn der Outsourcing-Dienstleister die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 1a nicht oder nicht mehr erfüllt.[24]

3a) Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c des Gesetzes dürfen nicht in Risikoländer im Sinne des Art. 23a ausgelagert werden.[25]

4) Die Richtlinien zur Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing) nach Anhang 6 der Bankenverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 25

Globale Überwachung

1) Banken haben zur globalen Überwachung der mit Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung verbundenen Risiken nach Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes insbesondere sicherzustellen, dass:

a) die interne Revision und die externe Revisionsstelle der Gruppe im Bedarfsfall Zugang zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen in allen Gruppengesellschaften haben. Nicht erforderlich ist eine zentrale Datenbank der Vertragspartner und der wirtschaftlich berechtigten Personen auf Gruppenebene oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken; und

b) die Gruppengesellschaften den zuständigen Organen der Gruppe die für die globale Überwachung der mit Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung verbundenen Risiken wesentlichen Informationen zur Verfügung stellen.

2) Banken, die Teil einer in- oder ausländischen Finanzgruppe bilden, müssen der internen Revision und der externen Revisionsstelle der Gruppe im Bedarfsfall Zugang zu Informationen über bestimmte Geschäftsbezie-

hungen gewähren, soweit dies zur globalen Überwachung der mit Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung verbundenen Risiken notwendig ist.

3) Stellen Banken fest, dass der Zugang zu Informationen über Vertragspartner und wirtschaftlich berechtigte Personen in bestimmten Ländern aus rechtlichen oder praktischen Gründen ausgeschlossen oder behindert ist, so haben sie die FMA umgehend darüber zu informieren.

III. Mitteilungspflicht

Art. 26

Mitteilung an die Stabsstelle FIU

1) Die Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes enthält alle erforderlichen Angaben, welche zur Beurteilung seitens der Stabsstelle FIU notwendig sind.

2) Die Stabsstelle FIU bestätigt schriftlich den Eingang der Verdachtsmitteilung.[26]

3) Die Stabsstelle FIU kann eine Wegleitung für die Erstattung von Mitteilungen und ein standardisiertes Mitteilungsformular erlassen.[27]

IV. Dokumentation und interne Organisation

Art. 27

Sorgfaltspflichtakten

1) Die Sorgfaltspflichtakten enthalten insbesondere die zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung erstellten und beigezogenen Unterlagen und Belege. Sie müssen insbesondere beinhalten:

a) die Dokumente und Unterlagen, die der Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person gedient haben;

b) das Geschäftsprofil nach Art. 8 des Gesetzes;

c) die Dokumentation über allfällige Abklärungen nach Art. 9 des Gesetzes sowie alle in diesem Zusammenhang beigezogenen Dokumente, Unterlagen und Belege;

d) Unterlagen, aus welchen sich Transaktionen und gegebenenfalls Vermögensstand ergeben; und

e) allfällige Mitteilungen an die Stabsstelle FIU nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes.

2) Bei den Dokumenten und Unterlagen nach Abs. 1 Bst. a und b handelt es sich um kundenbezogene, bei denen nach Abs. 1 Bst. c bis e um transaktionsbezogene Unterlagen und Belege im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes.

Art. 28

Erstellung, Aufbewahrung und Zugang[28]

1) Die Sorgfaltspflichtakten müssen so erstellt und aufbewahrt werden, dass:

a) die gebotenen Sorgfaltspflichten jederzeit wahrgenommen werden können;

b) sie fachkundigen Dritten ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung ermöglichen; und

c) Begehren von zuständigen inländischen Behörden und Gerichten, Wirtschaftsprüfern, Revisions- und Kontrollstellen innerhalb angemessener Frist vollständig nachgekommen werden kann.

2) Die Sorgfaltspflichtakten können schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, wenn:

a) dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Unterlagen gewährleistet ist;

b) sie jederzeit verfügbar sind; und

c) sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

3) Die aufbewahrten Bild- und Datenträger im Sinne von Abs. 2 sind regelmässig auf ihre Integrität und Lesbarkeit zu prüfen.

4) Die Prüfung der Aufzeichnungen darf nicht schwieriger sein oder mehr Zeit beanspruchen als die Prüfung der zugrunde liegenden Unterlagen.

5) Die Aufbewahrung der Sorgfaltspflichtakten hat an einem jederzeit zugänglichen Ort im Inland zu erfolgen.

6) Dem Sorgfaltspflichtbeauftragten ist jederzeit Zugang zu den Sorgfaltspflichtakten zu gewähren.[29]

Art. 29

Aufzeichnungsverfahren

1) Den Aufzeichnungen werden die folgenden Angaben beigefügt:

a) Namen der mit der Aufzeichnung betrauten Personen;

b) Art und Umfang der aufgezeichneten Unterlagen;

c) Ort und Datum der Aufzeichnung;

d) während der Aufzeichnung oder Aufbewahrung festgestellte Beschädigungen an Unterlagen sowie Bild- und Datenträgern.

2) Ist die Aufzeichnung abgeschlossen, wird sie sofort auf Mängel geprüft; sind solche vorhanden, wird die Aufzeichnung wiederholt.

Art. 30

Interner Jahresbericht

1) Die Sorgfaltspflichtigen erstellen den internen Jahresbericht jeweils bis Ende März des Folgejahres. Der Jahresbericht muss insbesondere enthalten:

a) den Bericht über die Tätigkeit des Sorgfaltspflichtbeauftragten und des Untersuchungsbeauftragten;

b) einen Überblick über die wiederholten Feststellungen und Überprüfungen der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes und die durchgeführten besonderen Abklärungen nach Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen, insbesondere die Mitteilungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes;

c) den Bericht über die Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten, die im abgelaufenen Kalenderjahr an Geschäftsbeziehungen mitgewirkt haben;

d) Anzahl der Geschäftsbeziehungen sowie deren anzahlmässige Veränderung (Saldo, neue und beendete) zum Vorjahr; und

e) Anzahl der Beschäftigten, die an Geschäftsbeziehungen mitgewirkt haben, und deren anzahlmässige Veränderung zum Vorjahr.

2) Der Jahresbericht ist auf Verlangen der FMA zu übermitteln.

Art. 31

Interne Weisungen

1) Die Sorgfaltspflichtigen erlassen interne Weisungen darüber, wie die Verpflichtungen aus dem Gesetz und dieser Verordnung konkret erfüllt werden müssen, und geben diese allen Beschäftigten bekannt, die an Geschäftsbeziehungen mitwirken.

2) Sie regeln darin insbesondere:

a) die Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen und Unterstellung der internen Funktionen nach Art. 22 des Gesetzes;

b) den Inhalt, die Führung und die Aufbewahrung der Sorgfaltspflichtakten; für die elektronische Aufzeichnung und Wiedergabe sind insbesondere Regelungen betreffend Organisation, Zuständigkeit und technische Verfahren erforderlich;

c) die Sicherstellung der Feststellung und Überprüfung der Identität der Vertragspartner und der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie der Überwachung der Geschäftsbeziehungen;

d) die Vorgehensweise der Beschäftigten bei Sachverhalten oder Transaktionen nach Art. 9 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes, insbesondere die Benachrichtigung des Sorgfaltspflichtbeauftragten und das Vorgehen bei Mitteilung an die Stabsstelle FIU;

e) welche Kriterien sie zur Ermittlung von erhöhten Risiken nach Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes anwenden;

f) mit welchen zusätzlichen Massnahmen nach Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes sie diese erhöhten Risiken erfassen, begrenzen und überwachen;

g) die Fälle, in denen der Sorgfaltspflichtbeauftragte beigezogen und die Geschäftsleitung informiert werden müssen;

h) die Grundzüge der Ausbildung der Beschäftigten, die an Geschäftsbeziehungen mitwirken;

i) die Geschäftspolitik hinsichtlich politisch exponierter Personen sowie das Risiko-Management-System, anhand dessen bestimmt werden kann, ob eine politisch exponierte Person in eine Geschäftsbeziehung involviert ist; und

k) angemessene Prüfmassnahmen, die bei der Einstellung neuer Mitarbeiter anzuwenden sind, um hohe Standards in Bezug auf deren Zuverlässigkeit und Integrität zu gewährleisten. Die Dokumentation kann auch in anderen geeigneten internen Dokumenten erfolgen.[30]

3) Die Weisungen sind durch den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung zu erlassen.

Art. 32

Aus- und Weiterbildung

Die Sorgfaltspflichtigen sorgen für eine aktuelle und umfassende Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten, die an Geschäftsbeziehungen mitwirken. Dabei müssen Kenntnisse über die Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung vermittelt werden, insbesondere:

a) die sich aus dem Gesetz und dieser Verordnung ergebenden Pflichten;

b) die massgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches; und

c) die internen Weisungen nach Art. 31.

Art. 33

Aufgaben der Ansprechperson

1) Die Ansprechperson stellt den Kontakt zwischen dem Sorgfaltspflichtigen und der FMA sicher.

2) Die Einsetzung oder der Wechsel der Ansprechperson ist der FMA umgehend mitzuteilen.

Art. 34

Aufgaben des Sorgfaltspflichtbeauftragten

Der Sorgfaltspflichtbeauftragte:

a) unterstützt und berät die Geschäftsleitung bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichtgesetzgebung und der Ausgestaltung der damit zusammenhängenden internen Organisation, ohne ihr die Verantwortung dafür abzunehmen;

b) bereitet die internen Weisungen (Art. 31) vor; und

c) plant und überwacht die interne Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten, die an Geschäftsbeziehungen mitwirken (Art. 32).

Art. 35

Aufgaben des Untersuchungsbeauftragten

1) Der Untersuchungsbeauftragte sorgt für die Einhaltung des Gesetzes, dieser Verordnung sowie der internen Weisungen. Zu diesem Zweck führt er interne Kontrollen durch. Insbesondere hat er zu prüfen, ob:

a) die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäss erstellt und aufbewahrt werden;

b) die Unterlagen nach Bst. a darauf schliessen lassen, dass die Sorgfaltspflichten wahrgenommen werden;

c) eine allfällige Mitteilungspflicht ordnungsgemäss wahrgenommen wurde; und

d) allfälligen Begehren von zuständigen inländischen Behörden in Bezug auf Vertragspartner, wirtschaftlich berechtigte Personen und Bevollmächtigte vollständig innert angemessener Frist nachgekommen werden kann.

2) Der Untersuchungsbeauftragte verfasst über die Prüfung einen Bericht und leitet diesen der Geschäftsleitung und dem Sorgfaltspflichtbeauftragten weiter.

Art. 36

Funktion des Sorgfaltspflichtbeauftragten und des Untersuchungsbeauftragten

1) Der Sorgfaltspflichtbeauftragte und der Untersuchungsbeauftragte müssen über fundierte Kenntnisse in Fragen der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung verfügen sowie die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich kennen.

2) Die Aufgaben des Sorgfaltspflichtbeauftragten und des Untersuchungsbeauftragten können auch entsprechend qualifizierten externen Personen oder Fachstellen übertragen werden.

Art. 37

Verantwortung der Geschäftsleitung

Sorgfaltspflichtige mit einem sehr umfangreichen Vermögensverwaltungsgeschäft und mehrstufigen hierarchischen Strukturen können die Verantwortung der Geschäftsleitung nach Art. 11 Abs. 4 Bst. b und c sowie

Abs. 5 Bst. c des Gesetzes der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen.

V. Aufsicht

A. Kontrollen

Art. 38

Grundlagen der Kontrollen

Als Grundlagen der Kontrollen nach Art. 24 und 25 des Gesetzes dienen insbesondere:

a) die Sorgfaltspflichtakten nach Art. 20 des Gesetzes; und

b) der interne Jahresbericht nach Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes.

Art. 39

Formelle und materielle Kontrollen

1) Die formellen Kontrollen beinhalten die Überprüfung, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Daten und Unterlagen vollständig vorhanden sind. Es handelt sich dabei um eine Ordnungsmässigkeitsprüfung, mit welcher die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nach Art. 20 des Gesetzes kontrolliert werden.

2) Die materielle Kontrolle umfasst die inhaltliche Beurteilung der getroffenen Sorgfaltspflichtmassnahmen. Sie ist damit eine Plausibilitäts- und Systemprüfung. Es ist insbesondere zu beurteilen, ob:

a) geeignete organisatorische Massnahmen nach Art. 21 des Gesetzes ergriffen wurden;

b) die Sorgfaltspflichten nach dem Gesetz und dieser Verordnung inhaltlich eingehalten wurden, insbesondere, ob sich die in den Sorgfaltspflichtakten enthaltenen Daten und Berichte plausibel ableiten lassen;

c) die Mitteilungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes im Lichte der Ergebnisse der getroffenen Abklärungen eingehalten worden ist; und

d) allenfalls Umstände vorliegen, welche die Gewähr für eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit und eine einwandfreie Geschäftsführung im Sinne des Gesetzes in Frage stellen.

Art. 40

Kontrollbericht

1) Der Kontrollbericht enthält mindestens:

a) Auskünfte über Beanstandungen;

b) allfällige Verstösse gegen die Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung;

c) die angeordneten Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes; und

d) eine Beurteilung, ob angesichts der Ergebnisse der Kontrollen eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit und einwandfreie Geschäftsführung im Sinne des Gesetzes als gewährleistet erscheint.

2) Die FMA legt das Nähere über den Mindestinhalt der Kontrollberichte fest.

Art. 41

Aufbewahrung

1) Die im Rahmen der Kontrolle erstellten Arbeitspapiere und alle damit zusammenhängenden Dokumente und Datenträger sind so im Inland aufzubewahren, dass innerhalb angemessener Frist Begehren von zuständigen inländischen Behörden nachgekommen werden kann.

2) Die Arbeitspapiere, Dokumente und Datenträger sind während zehn Jahren nach Abschluss der jeweiligen Kontrollen aufzubewahren.

B. Beauftragte Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen

Art. 42

Voraussetzungen

1) Der Nachweis über die Teilnahme an unternehmensexternen Aus- und Weiterbildungen nach Art. 26 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes muss im Ausmass von mindestens einem Halbtag pro Kalenderjahr erbracht werden. Dabei müssen Kenntnisse nach Art. 32 Bst. a und b vermittelt werden.

2) Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der Revisionsgesellschaften oder spezialgesetzlichen Revisionsstellen von den zu prüfenden

Sorgfaltspflichtigen muss in rechtlicher, wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht gegeben sein. Insbesondere dürfen:

a) Wirtschaftsprüfer nicht Arbeitnehmer der zu prüfenden Sorgfaltspflichtigen oder eines mit diesen rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verbundenen Unternehmens sein;

b) Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen am Gewinn der zu prüfenden Sorgfaltspflichtigen oder eines mit diesen rechtlich, wirtschaftlich oder persönlich verbundenen Unternehmens weder direkt noch indirekt beteiligt sein.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 43

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

a) Verordnung vom 11. Januar 2005 zum Sorgfaltspflichtgesetz (Sorgfaltspflichtverordnung, SPV), LGBl. 2005 Nr. 6;

b) Kundmachung vom 22. Februar 2005 über die Berichtigung des Landesgesetzblattes 2005 Nr. 6, LGBl. 2005 Nr. 47.

Art. 44

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Sorgfaltspflichtgesetz vom 11. Dezember 2008 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1[31]

(Art. 11a Abs. 2 und 12 Abs. 7)

Formulare zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b

A. Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV (Formular C)

Rechtsträger bzw. Kontoinhaber:

.....

Mandats- bzw. Kontonummer:

.....

Als wirtschaftlich berechtigte Person nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV wurde festgestellt:

? eine natürliche Person, die letztlich direkt oder indirekt einen Anteil oder Stimmrechte von 25% oder mehr an diesem Rechtsträger hält oder kontrolliert bzw. mit 25% oder mehr am Gewinn dieses Rechtsträgers beteiligt ist

? eine natürliche Person, die letztlich auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsführung dieses Rechtsträgers ausübt

? eine natürliche Person, die Mitglied des leitenden Organs ist, wenn - nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern kein Verdacht vorliegt - keine der vorgenannten Personen ermittelt worden ist

Name .....

Vorname .....

Geburtsdatum .....

Nationalität .....

Wohnadresse .....

PLZ/Ort .....

Wohnsitzstaat .....

Ort/Datum: .....

Für den Rechtsträger/Kontoinhaber

.....

Name(n) der unterzeichnenden Person(en):

.....

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung nach dem liechtensteinischen Strafgesetzbuch. Allfällige Änderungen sind dem Sorgfaltspflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der Feststellung eines Mitglieds des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person wird unterschriftlich bestätigt, dass die getroffenen Abklärungen keine Umstände hervor gebracht haben, welche auf das Vorliegen von wirtschaftlich berechtigten Personen über das - insbesondere indirekte - Halten von Anteilen, Stimm- oder Gewinnrechten oder durch Kontrolle auf andere Weise schliessen lassen müssten.

B. Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV (Formular T)

Rechtsträger bzw. Kontoinhaber:

.....

Mandats- bzw. Kontonummer:

.....

Als wirtschaftlich berechtigte Person nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV wurde festgestellt:

? eine natürliche Person, die effektiver, nicht treuhänderischer Stifter, Gründer bzw. Treugeber ist

? eine natürliche oder juristische Person, die Mitglied des Stiftungs- oder Verwaltungsrates bzw. Treunehmers ist

? eine natürliche Person, die Protektor oder Person in ähnlicher oder gleichwertiger Funktion ist

? eine natürliche Person, die Begünstigter ist

? eine natürliche Person, die den Rechtsträger durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert

Name .....

Vorname .....

Geburtsdatum .....

Nationalität .....

Wohnadresse .....

PLZ/Ort .....

Wohnsitzstaat .....

? Diskretionär ausgestalteter Rechtsträger, der in erster Linie im Interesse folgender Gruppe von Personen errichtet oder betrieben wird:

.....

.....

Ort/Datum: .....

Für den Rechtsträger/Kontoinhaber:

.....

Name(n) der unterzeichnenden Person(en):

.....

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung nach dem liechtensteinischen Strafgesetzbuch. Allfällige Änderungen sind dem Sorgfaltspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

Anhang 1a[32]

(Art. 12 Abs. 2 und 4)

Formular zur Dokumentation der Ausschüttungsempfänger bei diskretionär ausgestalteten und gemeinnützigen oder wohltätigen Rechtsträgern nach Art. 12 SPV (Formular D)

Rechtsträger bzw. Kontoinhaber:

.....

Mandats- bzw. Kontonummer:

.....

? diskretionär ausgestalteter Rechtsträger

? in seinem Ansässigkeitsstaat nicht von der Einkommenssteuer befreiter Rechtsträger mit ausschliesslich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken oder Rechtsträger mit nicht ausschliesslich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken

Als Ausschüttungsempfänger wurde festgestellt:

Name .....

Vorname .....

Geburtsdatum .....

Nationalität .....

Wohnadresse .....

PLZ/Ort .....

Wohnsitzstaat .....

Währung und Betrag der Ausschüttung: .....

Jahr, in welchem die Ausschüttung geleistet wird: .....

Ort/Datum: .....

Für den Rechtsträger/Kontoinhaber:

.....

Name(n) der unterzeichnenden Person(en):

.....

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung nach dem liechtensteinischen Strafgesetzbuch. Allfällige Änderungen sind dem Sorgfaltspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

Anhang 1b[33]

(Art. 23 Abs. 2)

Anhaltspunkte für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung

I. Bedeutung der Anhaltspunkte

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte, die auf Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung hindeuten können, dienen in erster Linie der Sensibilisierung der Sorgfaltspflichtigen. Sie geben Hinweise auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken im Sinne von Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes.

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind allgemeine Indikatoren für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung. Sie können Anlass zu Abklärungen im Sinne von Art. 9 des Gesetzes geben. Die einzelnen Kriterien dürften jeweils für sich allein in der Regel noch keinen Verdacht auslösen, der eine Mitteilungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Folge hat. Das Zusammentreffen mehrerer Kriterien oder das Fehlen plausibler Erklärungen kann aber auf Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung hindeuten und damit die Mitteilungspflicht auslösen.

Pauschale Erklärungen des Kunden (Vertragspartner oder wirtschaftlich berechtigte Person) über Hintergründe abklärungsbedürftiger Transaktionen sind nicht ausreichend. Wesentlich ist, dass nicht jede Erklärung des Kunden unbesehen akzeptiert werden kann. Der Sorgfaltspflichtige hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Plausibilität jeder Erklärung eines Kunden zu überprüfen. Ist der Vorgang plausibel, ist dies entsprechend zu dokumentieren. Ergeben die Abklärungen, dass die Transaktionen oder Sachverhalte nicht plausibel sind, löst dies die Mitteilungspflicht nach Art. 17 des Gesetzes aus.

Die nachfolgende Auflistung der Anhaltspunkte ist nicht abschliessend.

II. Allgemeine Anhaltspunkte

1. Transaktionen, bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang beim Sorgfaltspflichtigen wieder abgezogen werden (Durchlaufkonten und -transaktionen).
2. Transaktionen oder Strukturen, bei denen es nicht nachvollziehbar ist, warum der Kunde gerade diesen Sorgfaltspflichtigen oder diese Geschäftsstelle für seine Geschäfte ausgewählt hat.
3. Transaktionen, die dazu führen, dass ein bisher weitgehend inaktives Konto plötzlich sehr aktiv wird.
4. Transaktionen oder Strukturen, die sich mit den Erfahrungen des Sorgfaltspflichtigen über den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht vereinbaren lassen.
5. Transaktionen oder Strukturen, die wirtschaftlich nicht plausibel sind oder bei denen das Interesse des Vertragspartners an den Unkosten der Geschäftsabwicklung fehlt.
6. Mangelnde Kooperation des Kunden bei der Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes.
7. Unerwarteter oder häufiger Wechsel der wirtschaftlich berechtigten Person.
8. Unerwarteter Wechsel des Sorgfaltspflichtigen.
9. Unerwarteter oder häufiger Wechsel der Erreichbarkeit des Kunden.
10. Kunde erteilt vorsätzlich falsche oder irreführende Auskünfte oder verweigert die für die Geschäftsbeziehung notwendigen und für die betreffende Tätigkeit üblichen Auskünfte und Unterlagen.
11. Kunde erhält Überweisungen aus einem Land mit bekanntermassen hohen Kriminalitätsraten (z.B. stark verbreitete Korruption, Terrorismus und grosse Drogenproduktion) oder veranlasst Überweisungen in ein solches Land.
12. Versuch des Kunden, den Sorgfaltspflichtigen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen.
13. Offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung und Kauf von Vermögenswerten durch Übertragung von offensichtlich minderwertigeren Vermögenswerten.
14. Versuch des Kunden, den vom Sorgfaltspflichtigen angestrebten persönlichen Kontakt offenkundig zu vermeiden oder zu verweigern.
15. Geschäftsbeziehungen mit Rechtsträgern, die nicht in öffentlich geführten Registern oder Datenbanken eingetragen sind und von denen

keine gleichwertigen Bestätigungen im Sinne des Art. 8 Abs. 2 SPV erhalten werden können.

16. Kunde erscheint bei persönlichen Gesprächen immer in Begleitung anderer Personen, deren Funktion nicht ersichtlich ist und die bei der Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung eine Rolle spielen.
17. Angabe von Kontaktdaten durch Kunden, welche nicht mit den Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer) des Kunden an seinem ständigen Wohnsitz übereinstimmen.
18. Grosse Projektgeschäfte, bei denen der Grossteil der Finanzierung durch nicht näher genannte Investoren gesichert sein soll.
19. Kunde mit Diskretionsbedürfnissen, die über das branchenübliche Mass hinausgehen.
20. Wunsch des Kunden, ohne dokumentarische Spur ("paper trail") Konten zu schliessen und neue Konten in seinem Namen, im Namen seiner Familienangehörigen oder im Namen ihm sonst bekanntermassen nahe stehenden Personen zu eröffnen.
21. Wunsch des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, welche in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden oder bei welchen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden.
22. Wunsch des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen.
23. Wunsch des Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über seine Konten, sondern über Nostro-Konten des Sorgfaltspflichtigen bzw. über Konten Pro-Diverse laufen.
24. Wunsch des Kunden, der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechende Kreditdeckungen anzunehmen oder auszuweisen oder treuhänderische Kredite unter Ausweis einer fiktiven Deckung zu gewähren.
25. Hinweise auf gerichtlich strafbare Handlungen des Kunden im In- oder Ausland.

III. Spezifische Anhaltspunkte

A. Kassageschäfte

1. Wechseln eines grösseren Betrages von Banknoten (ausländische und inländische) mit kleinem Nennwert in solche mit grossem Nennwert.
2. Geldwechsel in wesentlichem Umfang ohne Verbuchung auf einem Kundenkonto.

3. Einlösung grösserer Beträge mittels Checks einschliesslich Travellerchecks.
4. Kauf oder Verkauf grösserer Mengen von Edelmetallen durch Laufkunden.
5. Kauf von Bankchecks in wesentlichem Umfang durch Laufkunden.
6. Überweisungsaufträge ins Ausland durch Laufkunden, ohne dass ein legitimer Grund ersichtlich ist.
7. Mehrmaliger Abschluss von Kassageschäften knapp unterhalb der Schwellenwerte.
8. Erwerb von Inhaberaktien mittels physischer Lieferung.

B. Bankkonten und -depots

1. Häufige Abhebungen grösserer Bargeldbeträge, ohne dass sich aus der geschäftlichen oder privaten Tätigkeit des Kunden ein Grund hierfür finden lässt.
2. Rückgriff auf Finanzierungsmittel, welche zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit des Kunden steht.
3. Wirtschaftlich unsinnige Struktur der Geschäftsbeziehungen eines Kunden zur Bank (grosse Anzahl Konten beim gleichen Institut, häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konten, übertriebene Liquiditäten usw.).
4. Gewährung von Sicherheiten durch Dritte, welche in keiner erkennbar engen Beziehung zum Kunden stehen.
5. Versuch des Kunden, Überweisungen an eine andere Bank mit unvollständigen Angaben zum Auftraggeber oder Empfänger vorzunehmen.
6. Annahme von Überweisungen anderer Banken ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos des Begünstigten oder des Auftraggebers.
7. Wiederholte Überweisungen in grossem Umfang ins Ausland mit der Anweisung, dass der Betrag dem Empfänger bar auszubezahlen sei.
8. Gewährung von Sicherheiten für nicht marktkonforme Darlehen unter Dritten.
9. Bareinzahlungen einer grossen Anzahl verschiedener Personen auf ein einzelnes Konto.
10. Unerwartete Rückzahlung eines Not leidenden Kredites.

11. Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonten für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben.
12. Rückzug von Vermögenswerten, kurz nachdem diese auf das Konto gutgeschrieben wurden (Durchlaufkonto).
13. Kontoeröffnung unter Verwendung ähnlicher Namen anderer Firmen zum Zwecke der Irreführung.
14. Wunsch des Kunden, ohne plausiblen Grund mehrere Konten mit unterschiedlichen Stammnummern einzurichten.
15. Kunde drängt auffällig auf sofortige Durchführung einer ungewöhnlichen Transaktion.

C. Treuhandgeschäfte

1. Treuhandkredite (back-to-back loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck.
2. Treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten operativen Gesellschaften, in deren Tätigkeit dem Sorgfaltspflichtigen der Einblick verweigert wird.
3. Einzelzeichnungsrechte nebst dem Sorgfaltspflichtigen innerhalb der Gesellschaftsstruktur bzw. auf Gesellschaftskonten.
4. Kostenminimierung mittels komplizierter Strukturen, deren Unkosten den vermeintlichen Vorteil kompensieren.
5. Offensichtlich unter oder über dem Marktwert der Immobilie liegende treuhänderische Immobiliengeschäfte.

D. Versicherungsgeschäfte

1. Eine Geschäftsbeziehung soll mit Rechtsträgern, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist, eingegangen werden.
2. Vertragspartner verlangt zusätzlich zur Versicherungspolice eine individuelle Garantieerklärung.
3. Versicherungsnehmer erkundigt sich nach ungewöhnlichen Auszahlungsmöglichkeiten (Barzahlung, Auszahlung auf Konto im Ausland), die sich nicht durch seine Lebensumstände erklären lassen (z.B. Wohnsitzwechsel ins Ausland).
4. Erteilen einer Vollmacht ohne plausiblen Grund an eine Person, welche nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht.
5. Erteilen einer Anweisung, die Versicherungssumme der begünstigten Person bar auszuzahlen.

6. Abschluss mehrerer Verträge in kurzen zeitlichen Abständen ohne plausiblen Grund.
7. Kunde drängt auf besonders schnellen Abschluss eines Vertrages mit hohen Beträgen.
8. Kunde erkundigt sich bereits im Vorfeld nach den Möglichkeiten der Barzahlung für die Prämie eines Versicherungsvertrags oder den Möglichkeiten, Versicherungsbeiträge über Auslandskonten zu zahlen.
9. Nicht plausibles Interesse des Versicherungsnehmers an der Option einer vorzeitigen Kündigung oder Auszahlung.
10. Änderung angegebener Zahlungswege.
11. Zuviel gezahlte Prämien, bei denen ein Antrag auf Rückzahlung an Dritte oder ins Ausland folgt.
12. Verwendung einer Vielzahl von Quellen zur Zahlung von Prämien.
13. Beträchtliche Prämienaufstockungen für eine Police.

IV. Anhaltspunkte für Terrorismusfinanzierung

1. In die Geschäftsbeziehung involvierte Personen, Unternehmen oder Organisationen sind von einer Sanktionsverordnung nach dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen betroffen.
2. Eingang vieler Beträge von einer grösseren Anzahl Personen.
3. Häufiger Bezug kleiner Beträge in bar.
4. Transaktionen, in die angebliche oder unbekannte humanitäre Organisationen involviert sind.
5. Häufiger Wechsel des Verfügungsberechtigten (Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigter etc.).
6. Häufiger Wechsel von Kontovollmachten zugunsten Dritter.
7. Häufiger Wechsel von Wohnsitz, Telefonnummer, Bevollmächtigten oder unregelmässig hohe Ein- und Ausgänge.
8. Hinweise auf Verbindungen zu bekanntermassen fundamentalistischen Personen oder Organisationen bzw. Institutionen.
9. Hinweise auf Unterstützung fundamentalistischer Publikationen oder Aktionen.
10. Anweisungen von Non-Profit Organisationen für Transaktionen, welche für ihr entsprechendes Geschäftsmodell und bekannten Zahlungsverkehrsfluss unüblich sind.

Anhang 2[34]

(Art. 23a)

Risikoländer

1. Länder, von denen anhaltende und substantielle Risiken ausgehen:
   a) Iran
   b) Demokratische Volksrepublik Korea
2. Länder, die strategische Mängel bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung aufweisen:
   a) Aufgehoben
   b) Aufgehoben
   c) Aufgehoben
   d) Aufgehoben
   e) Myanmar

Übergangsbestimmungen

952.11 V über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV)

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2015 Nr. 249 ausgegeben am 25. September 2015

Verordnung
vom 22. September 2015
über die Abänderung der Sorgfaltspflichtverordnung

...

II.
Übergangsbestimmung

Bei sämtlichen im Zeitpunkt des Inkrafttretens[35] dieser Verordnung bestehenden Geschäftsbeziehungen ist die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e des Gesetzes und Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung spätestens bis zum 31. Dezember 2016 nach Massgabe von Art. 11 Abs. 1 zu dokumentieren. Die FMA stellt Formulare zur Verfügung, die die Sorgfaltspflichtigen zu Dokumentationszwecken verwenden können.

...

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2015 Nr. 250 ausgegeben am 25. September 2015

Verordnung
vom 22. September 2015
über die Abänderung der Sorgfaltspflichtverordnung

...

II.
Übergangsbestimmungen

1) Müssen bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens[36] dieser Verordnung bestehenden Geschäftsbeziehungen die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person wiederholt werden, so haben die Sorgfaltspflichtigen das neue Recht anzuwenden.

2) Sorgfaltspflichtige müssen bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Geschäftsbeziehungen die wirtschaftlich berechtigte Person unter Verwendung des entsprechenden Formulars nach Art. 11a Abs. 2 nach Massgabe des neuen Rechts feststellen:

a) bei Geschäftsbeziehungen, auf die nach Art. 11 des Gesetzes verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, spätestens bis zum 31. Dezember 2018;

b) bei allen übrigen Geschäftsbeziehungen spätestens bis zum 31. Dezember 2020.

...

1 *LR 952.1*

2 *Art. 2 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 43.*

3 *Art. 3 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2015 Nr. 249.*

4 *Art. 3 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2015 Nr. 250.*

5 *Art. 3 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch LGBl. 2015 Nr. 250.*

6 *Art. 6 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 12.*

7 *Art. 6 Abs. 4 eingefügt durch LGBl. 2015 Nr. 77.*

8 *Art. 8 Abs. 1 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 12.*

9 *Art. 8 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 12.*

10 *Art. 8 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 12.*

11 *Art. 8 Abs. 2 Einleitungssatz abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 12.*

12 *Art. 11a eingefügt durch LGBl. 2015 Nr. 249.*

13 *Art. 11a Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 2015 Nr. 250.*

14 *Art. 11a Abs. 2 eingefügt durch LGBl. 2015 Nr. 250.*

15 *Art. 12 abgeändert durch LGBl. 2015 Nr. 250.*

16 *Art. 13 abgeändert durch LGBl. 2015 Nr. 250.*

17 *Art. 16 Abs. 2 eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 43.*

18 *Art. 18 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 43.*

19 *Art. 23 Abs. 1 Bst. g eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 43.*

20 *Art. 23 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2015 Nr. 250.*

21 *Art. 23a eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 168.*

22 *Art. 24a eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 43.*

23 *Art. 24a Abs. 1a eingefügt durch LGBl. 2015 Nr. 77.*

24 *Art. 24a Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2015 Nr. 77.*

25 *Art. 24a Abs. 3a eingefügt durch LGBl. 2015 Nr. 77.*

26 *Art. 26 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2016 Nr. 101.*

27 *Art. 26 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 287.*

28 *Art. 28 Sachüberschrift abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 43.*

29 *Art. 28 Abs. 6 eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 43.*

30 *Art. 31 Abs. 2 Bst. k eingefügt durch LGBl. 2013 Nr. 43.*

31 *Anhang 1 abgeändert durch LGBl. 2015 Nr. 250.*

32 *Anhang 1a eingefügt durch LGBl. 2015 Nr. 250.*

33 *Anhang 1b eingefügt durch LGBl. 2015 Nr. 250.*

34 *Anhang 2 abgeändert durch LGBl. 2013 Nr. 361, LGBl. 2014 Nr. 191, LGBl. 2015 Nr. 77, LGBl. 2015 Nr. 202 und LGBl. 2015 Nr. 303.*

35 *Inkrafttreten: 31. Dezember 2015.*

36 *Inkrafttreten: 1. Januar 2016.*

Eidesstattliche Erklärung

Die nationale Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie – Auswirkungen auf das Sorgfaltspflichtrecht sowie auf Stiftungen und Trusts

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass die vorliegende Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken wurden als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Mauren, 29. April 2016

Mag. iur. Michael Casutt